Die theorie von der mordbefugnis der obrigkeit im XVI. ...

Walter Platzhoff


ACADEMIAE·HARVARDIANAE·IN·NOV·ANG·SIGILLVM
VE
RI
TAS
CHRISTO
ECCLESIAE

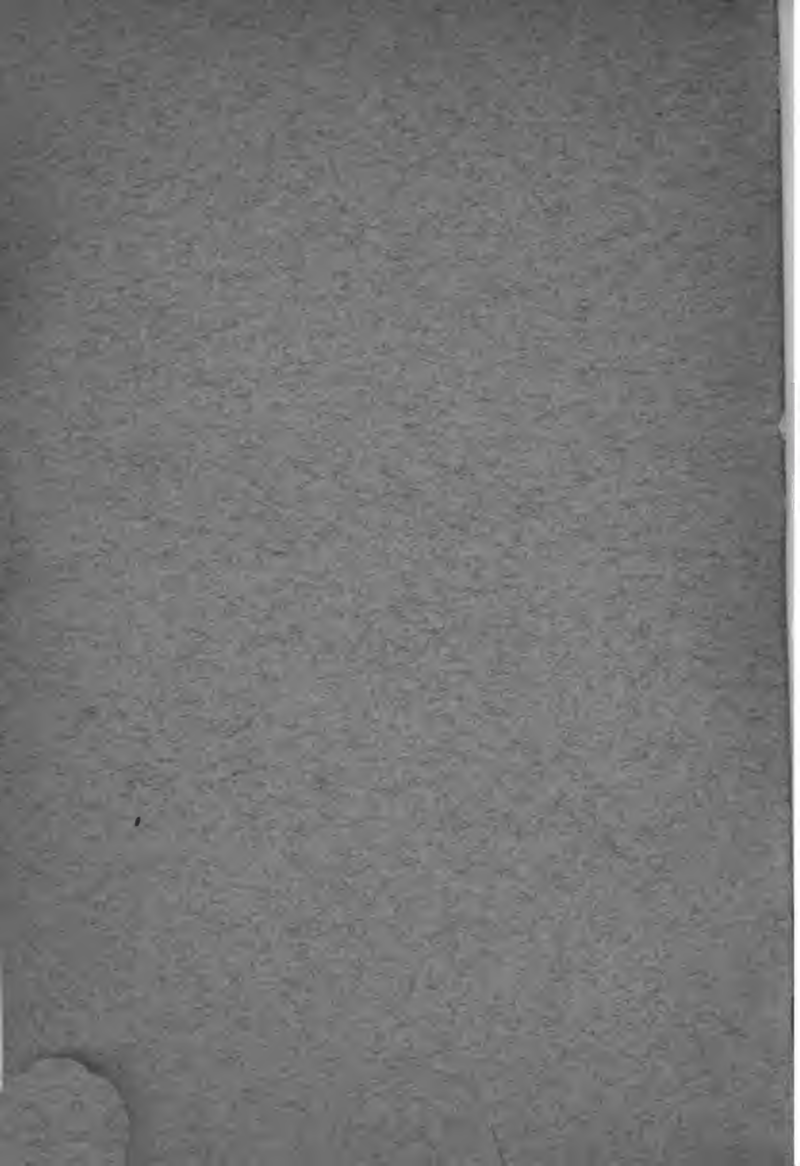
Historische Studien.
Heft LIV.

Die Theorie von der Mordbefugnis der Obrigkeit im XVI. Jahrhundert.

Von

Dr. Walter Platzhoff.

BERLIN
Verlag von E. Ebering, G. m. b. H.
1906.



HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING

DR. PHIL.

HEFT LIV.

DIE THEORIE VON DER MORDBEFUGNIS DER OBRIGKEIT IM XVI. JAHRHUNDERT.

VON DR. WALTER PLATZHOFF.

BERLIN 1906.

Die Theorie von der Mordbefugnis der Obrigkeit im XVI. Jahrhundert.

Von

Dr. Walter Platzhoff.

BERLIN
Verlag von E. Ebering, G. m. b. H.
1906.

Meinen Eltern.

Das XVI. Jahrhundert ist für die Geschichte des politischen Meuchelmordes von ganz besonderer Bedeutung. Denn in dieser Zeit hat er nicht nur seine größte Verbreitung gefunden, infolge der nationalen Kämpfe und religiösen Gegensätze, er tritt auch mehr und mehr in einer neuen Gestalt auf, die das ausgehende XV. Jahrhundert gezeitigt hatte: er wird verübt im Dienst der Obrigkeit, aus Staatsraison, um staatsgefährliche Untertanen oder äußere Feinde unschädlich zu machen.

Diese Erscheinung zu untersuchen, ist der Zweck vorliegender Arbeit. An Hand und auf Grund der einzelnen Fälle wollen wir feststellen, ob von einer ausgesprochenen Doktrin, von einer Mordbefugnis der Obrigkeit die Rede sein kann, wie Ranke es annimmt, wenn er bemerkt:[1] „Das Schicksal Martinuzzis, Escovedos und anderer scheint eine Theorie des Jahrhunderts voraussetzen zu lassen, nach der souveränen Häuptern Dinge dieser Art erlaubt waren."

§ 1.

Entstehung und Entwicklung der Theorie bis zur Renaissance.

Zurückzuführen ist der politische Mord auf zwei in der menschlichen Natur begründete Anschauungen,[1] den Gedanken: Macht ist Recht, und den andern: Alles Handeln von seiner Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit abhängig zu machen.

---

1. Französische Geschichte I.[2] 330.

1. Vergl. Edinburgh Review Bd. 166.

In ihrer vollen Bedeutung ist diese Auffassung im XVI. Jahrhundert zur Alleinherrschaft der Staatsraison ausgebildet und theoretisch gerechtfertigt worden, aber ausgeübt wird sie bei passenden Gelegenheiten schon viel früher. Diese vereinzelten Fälle sind für die Entwicklung der ganzen Erscheinung von nicht zu unterschätzendem Wert, und die sich mit ihnen beschäftigende Literatur ist als Vorarbeit der absolutistischen Publizistik späterer Zeiten zu betrachten. Entstanden ist der Brauch in Italien, und für die ersten Anfänge sind die kirchlichen Kämpfe des ausgehenden Mittelalters besonders wichtig. Denn in ihnen wird nicht nur die christliche Moral mehr und mehr durch eine utilitaristische verdrängt, sondern es werden auch infolge der Kompetenzstreitigkeiten zwischen Papsttum und Konzilien einerseits, und Papsttum und weltlichen Herrschern andererseits die staatsrechtliche Stellung der einzelnen Gewalthaber und ihre Befugnisse theoretisch klargestellt und begründet.[2]

Die ersten Ansätze zu einem Mordrecht der Kirche haben wir in den Exkommunikationen und Bannstrahlen der Päpste zu erblicken. Die Berechtigung hierzu entnimmt sich die Kurie aus zwei Quellen: einmal aus ihrer kirchlichen, dann aus ihrer staatsrechtlichen Stellung, der Papst betrachtet sich als Stellvertreter Christi und als Rechtsnachfolger der römischen Kaiser.

Im alten Testament erscheint in gewissen Fällen der Mord als gottgewollt, seine Ausführung als eine Gott wohlgefällige Tat, ja direkt als eine Vollstreckung des göttlichen Willens.[3] Und wie einst der alttestamentliche Jehovah seine Getreuen zu Kampf und Mord gegen seine und ihre Feinde aufgefordert und für die Ermordung belobt und belohnt hat,

---

2. Zu diesem Abschnitt vergl. Lamansky: „Secrets d'état de Venisse" p. 840 ff. und v. Bezold: „Republik u. Monarchie in der italien. Literatur des XV. Jahrhunderts." (Hist. Zeitschr. Bd. 81.)

3. Vergl. 4. Mose 25, 7; Richter 3, 15 f. und 4, 17—23; Judith 13, 1 ff.

ebenso verfährt jetzt der Papst, den Gregor II. selbst mit einem Gott auf Erden vergleicht.

Die römischen Cäsaren sahen in jedem Andersgläubigen einen Majestätsbeleidiger, eben deshalb, weil sein Glaube ein anderer war als der seines Kaisers, und der von diesem vorgeschriebene. Häresie galt darum als politisches Verbrechen; seit Theodosius[4] bildet jedes Abweichen von der katholischen Religion ein „crimen publicum“ und wird als solches geahndet.

Hierauf fußend beanspruchen die Päpste mehr und mehr das Recht, Gebannte für vogelfrei zu erklären, alle Eide und Gehorsamspflichten anderer ihnen gegenüber zu lösen, ihre Ermordung im Dienst der Kirche zu erlauben. Es entsteht eine systematische Doktrin, so daß man mit Recht von einer „ratio ecclesiae“ als von einer Vorläuferin der „ratio status“ reden kann. Schon Ende des XI. Jahrhunderts bahnt sich diese Theorie an:[5] Manegold von Lautenbach führt aus: „Quod hi, qui excommunicatos non pro privata iniuria, sed ecclesiam defendendo interficiunt, non ut homicidae poeniteantur vel puniantur.“ Papst Urban II. erklärt in einem Dekretale:[6] „Non enim eos homicidas arbitramur, quos adversus excommunicatos zelo catholicae matris ardentes aliquos eorum trucidare contigerit,“ und legt dem Mörder nur in dem Falle eine Buße auf, wenn seine Absicht bei dem Morde eine nicht ganz lautere gewesen ist. Im Gratian (causa 23, quaest. 5, c. 47) steht der Satz: „Homicidas non esse, qui excommunicatos trucidant“,[7] und dementsprechend faßt die Synode von Narbonne 1227 den Beschluß:[8] Personen und Güter

---

4. Vergl. Hauck: Real-Encyklopädie für protestant. Theologie und Kirche VII, 319.

5. Vergl. Lamansky a. a. O. p. 804 f.

6. Döllinger: „Briefe und Erklärungen über die vaticanischen Dekrete“ (1890) p. 131.

7. Döllinger a. a. O.

8. Hefele: Konziliengeschichte V.[2] 944.

der Häretiker werden jedem überlassen, der sich ihrer bemächtigt. Thomas von Aquin steht auf dem Standpunkt:[9] „Haeritici possunt non solum excommunicari, sed et iuste occidi.“

Allen diesen Aeußerungen liegt der Gedanke zu Grunde, daß die Rücksicht auf das Wohl der Kirche Begriffe umwerten und sonst Unerlaubtes gestatten kann, wie Johann von Salisbury es einmal offen sagt: „Non est enim dolus, qui servit fidei et militat charitati.“[10] Diese Anschauung wurde auf den weltlichen Staat übertragen, als seit dem XII. Jahrhundert Kanonisten und Scholastiker sich auch mit staatsrechtlichen Fragen beschäftigten. Diese Bewegung setzt ein mit der Reception des römischen Rechtes durch die Juristen und mit dem Bekanntwerden der politisch-ethischen Schriften des Aristoteles; es entsteht eine neue Staatsdoktrin, deren Begründung „aus religiös-ethischen, philosophischen und positiv-rechtlichen Momenten kunterbunt zusammengesetzt ist.“[11] Danach hat der weltliche Herrscher dieselben Rechte über seine Untertanen wie der Papst in kirchlichen Dingen, denn er vertritt die Gesamtheit, hat ihre Interessen zu wahren und für ihr Wohl zu sorgen, wie Thomas von Aquin sagt: „Cura autem communis boni commissa est principibus habentibus publicam auctoritatem.“[12] Und in dieser Eigenschaft, kraft des ihm von Gott übertragenen Amtes ist er befugt, in bestimmten Fällen Uebeltäter töten zu lassen. Dies ist nur zulässig, „inquantum ordinatur ad salutem totius

---

9. Summa Theologica I. II. 10, 8. Vergl. auch die Bulle Gregors XI. gegen Florenz 1376, in der er die Florentiner exkommunizierte und die Stadt mit dem Interdikt belegte, aber, wie er ausdrücklich hinzufügte, „absque tamen morte seu membri mutilatione.“ (Pastor: Geschichte der Päpste I⁴, (1901) p. 103).

10. De nugis curialium VIII, 20.

11. Vergl. Rehm: „Geschichte der Staatsrechtswissenschaft“ p. 195 f. (Marquardt: Handbuch des öffentlichen Rechtes, Einleitung I. 2).

12. Summa Theolog. II. II. 64, 3.

communitatis, et ideo ad illum solum pertinet, cui committitur cura communitatis conservandae[13] ..... Ille, qui habet publicam potestatem, potest licite malefactorem occidere."[14] Und die Begründung: „Peccantes de quibus magis praesumitur nocumentum aliorum quam eorum emendatio, secundum legem divinam et humanam praecipiuntur occidi. Et tamen hoc facit iudex non ex odio eorum, sed ex amore charitatis, quo bonum publicum praefertur vitae singularis personae."[15]

So finden wir in der Staatslehre der Scholastiker schon eine Doktrin von einem Mordrecht der Obrigkeit, das in bestimmten Fällen im Interesse der Gesamtheit ausgeübt wird, eine Doktrin, die die Staatsmänner des XV. und XVI. Jahrhunderts bis zu ihren letzten Konsequenzen befolgt und die Staatstheoretiker systematisch ausgebildet und begründet haben. Die unerläßliche Vorbedingung hierfür war die Entstehung des modernen Staates und der modernen Staatsidee.

§ 2.

Die Entstehung des modernen Staates und die Entwicklung des Mordrechtes bis zum Ausgang des XV. Jahrhunderts.

In die mittelalterliche Staatsauffassung von Einer Kirche und Einem Weltreich, die ganz vom Gedanken ans Jenseits beherrscht war, hatten die Reception des römischen Rechtes und die sich hieraus ergebende absolutistische Staatsdoktrin die erste Bresche geschossen: seitdem ist nicht mehr die Kirche die allein giltige Norm, sondern das römische Altertum; der Staat wird mehr und mehr auf eigene Füße gestellt und an sich, als Selbstzweck betrachtet.[1] Hierfür ist von

13. Ebenda II. II. 64, 3.
14. Ebd. art. 5; siehe ferner II. II. 64, 7; 65, 1; 65, 2.
15. Ebd. II. II. 25, a 6.
1. Zu diesem Abschnitt vergl. Rehm: a. a. O. 168 f. und: „Allgemeine Staatslehre" p. 40 f. (bei Marquardt a. a. O.) Gierke:

besonderer Bedeutung die Entwicklung des Souveränitätsbegriffes. Seit Friedrich I. nehmen die römischen Kaiser deutscher Nation als Rechtsnachfolger der römischen Cäsaren für sich die Rechte und die Sonderstellung jener in Anspruch. Das Corpus Juris wird offiziell als „Kaiserrecht“ oder „der Kaiser geschriebenes Recht“ bezeichnet, und der Souveränitätsbegriff wird unverändert herübergenommen. Die Kaiser verlangen die „plenitudo potestatis“ und stützen sich auf die beiden Sätze: „Princeps legibus solutus est“, „Quod principi placuit, legis habet vigorem.“ Zuerst wird diese Souveränität nicht als eine völlig schrankenlose anerkannt, der Herrscher steht nur über dem positiven Recht, ist aber an das „ius divinum“ und das „ius naturale“ gebunden. Sein freier Wille kann nur soweit herrschen, als er sich im Einklang mit dem allgemeinen Nutzen befindet; doch ist dieser Satz schon der erste Schritt zum vollen Absolutismus.

Zunächst wird dieser Souveränitätsbegriff nur auf den Kaiser angewandt, aber mit dem Erstarken der Territorialmächte und ihrer zunehmenden Selbständigkeit beanspruchen ihre Herrscher für sich dieselbe Stellung, mit der Begründung: souverän sind „universitates superiorem non recognoscentes.“ Und tatsächlich waren sie ja auch ganz unabhängig. So tritt der Staat die Erbschaft des Imperiums an. Das gilt nicht nur von den alten, großen Reichen, sondern ebenso von den sich jetzt bildenden italienischen Stadtstaaten. Sie sind die eigentliche Heimat des modernen Staates und der modernen Staatsidee. In diesen kleinen Gemeinwesen, die ein Tyrann im Kampf gegen die Weltreichpolitik der Staufer geschaffen hat, die mit den Tyrannen stehen und fallen, ist der Tyrann alles: Der Tyrann ist der Staat. Um den Thron zu behaupten und seinen Staat zu erhalten, greift er unbedenklich

---

„Deutsches Genossenschaftsrecht“ III. § 11; v. Bezold: „Die Lehre von der Volkssouveränität während des Mittelalters“ (Histor. Zeitschrift Bd. 36, 313 ff.), und: „Republik und Monarchie in der italienischen Literatur des XV. Jahrhunderts“ (ebd. Bd. 81, 433 ff.)

zu jedem Mittel, das Aussicht auf Erfolg bietet, sei es noch so verwerflich, stellt er sein ganzes Tun in den Dienst des Zweckes. Der erste und typische Tyrann dieser Art ist Ezzelino da Romano.[2] Freilich entsprang dieses Handeln im letzten Grunde dem Egoismus, und nicht der Rücksicht auf das Wohl des Staates — wenigstens in den meisten Fällen —, aber die Staatsidee war geschaffen, und auf dieser Grundlage wurde der moderne Staat aufgebaut.[3] Die Staatsidee, verkörpert durch die souveräne Staatsgewalt (für das Prinzip ist es belanglos, ob diese in Händen eines oder mehrerer ist), wird zum obersten Gesetz erhoben, dem alles andere untergeordnet wird. Dabei nimmt die Obrigkeit das absolute Recht über Leben und Tod ihrer Untertanen in Anspruch, zählt den Mord unbedenklich unter die Mittel ihrer Allmacht:[4] Verschwörer und staatsgefährliche Bürger werden durch gedungene Mörder beseitigt. Allmählich erstreckt sich dieser Brauch auch auf äußere Feinde, fremde Staatsoberhäupter, deren Feldherren und Beamte. Theoretisch dargelegt und begründet ist dieses Recht noch nicht, es wird gefolgert aus dem Begriff der Allgewalt des Staates. Am meisten entwickelt ist diese Mordpraxis in Venedig, wo ja überhaupt das Staatsbewußtsein sehr stark ausgebildet war. Hier wird sie so häufig angewandt, so konsequent durchgeführt und organisiert, daß 1510 der französische Gesandte in Augsburg sagen kann:[5] „Venetia est venenosissima

---

2. Vergl. Burckhardt: Kultur der Renaissance I.[8], p. 6.

3. Ueber den modernen Staat vergl. Villari: Macchiavelli, II, 239 f.: „il quale venne a ricostituire l'unità sociale, facendo trionfare al di sopra del privato egoismo il publico bene“, außerdem v. Bezold (Histor. Zeitschr. 81).

4. Burckhardt II.[8], p. 172 f.

5. Lamansky, II. 17. Vergl. auch Leo: „Geschichte der italienischen Staaten“ III.; p. 198: „Die Zustände in Venedig sind „ein lebendiger personifizierter Frevel des Gesetzes.“ Ueber die Mordpraxis in Venedig vergl. außer Lamansky und Ed. Rev. Bd. 166: Fulin: Errori vecchi et documenti nuovi (Atti del R. Istituto Veneto

ac resurgens vipera." Die ältesten Beispiele gehen zurück auf die Gründung des Rates der X, der im Jahre 1310 nach der Verschwörung der Bajamonte zur Bekämpfung der Verschwörer und zur Verhütung ähnlicher Gefahren für die Zukunft geschaffen wurde. Gegen jene wurde die Staatsinquisition eingeleitet und gedungene Mörder entsandt, denen sie auch zum Opfer fielen. Seitdem blieb der Rat staatsgefährlichen Personen gegenüber bei diesem Verfahren und bildete es durch ein geschickt organisiertes Spionagesystem noch weiter aus. Dabei beschränkte er die Verfolgung nicht auf das eigene Gebiet, sondern ließ ohne jede Scheu den Bedrohten auch in fremden Ländern nachstellen. Ihren Höhepunkt erreichte die Mordpraxis um die Wende des XV. und XVI. Jahrhunderts, die letzten Ausläufer erstrecken sich weit ins XVIII. Jahrhundert hinein, 1768/69 hören wir von den letzten Mordplänen.

Ausgegangen ist der Brauch von der venitianischen Regierung, die für alle Beschlüsse des Rates der X verantwortlich ist. Zu Unrecht hat Fulin versucht, die Obrigkeit zu entlasten und sie in den meisten Fällen als den verführten Teil hinzustellen.[6] Lamansky und de Mas Latrie haben ihn widerlegt. Gewiß hat der Rat mit der Zeit viele freiwillige Angebote zu Mordtaten erhalten, mehr als er ausführen lassen konnte und vielleicht auch wünschte. Aber sie wurden ihm nur deshalb gemacht, weil man wußte, daß diese Praxis bestand, und daß dem Rate solche Angebote

---

V. 8. 135 f., 1068 ff. de Mas Latrie: De l'empoisonnement politique dans la rép. de Venise. (1895) Brosch: Histor. Zeitschrift, Bd. 37 (1877), p. 293 ff. Hopf: Raumers histor. Taschenbuch IV, 6. Buser: Die Beziehungen der Mediceer zu Frankreich (1879) p. 40 ff. Cherrier: Historie de Charles VIII. II., p. 492 f. Baschet: Les archives de Venise (1870), Fulin: Gli inquisitori dei Dieci [Archivio Veneto I. (1871)]. Lamansky: Revue historique XX. (1892), p. 105 ff. de Mas Latrie: Archives de l'Orient latin I. (1881) p. 653 ff.

6. Errori vecchi.... p. 1076 f. Lamansky: Secrets... p. 814 f. de Mas Latrie L'empoisonnement p. 202 f.

angenehm waren. Und wenn die meisten vom Rat genehmigten Pläne nicht verwirklicht wurden oder sich aus den Urkunden darüber nichts feststellen läßt, so kommt das, wie de Mas Latrie richtig hervorgehoben hat, für die Schuldfrage gar nicht in Betracht, ebenso wenig wie ein anderes Moment, daß nämlich der Rat selbst sich von der Mordpraxis immer weniger Erfolg versprach.[7] Vor allem aber beweist die Art und Weise, wie der Rat die Pläne behandelte und ihren Wert begründete, klar, daß die Rücksicht auf das Staatswohl für ihn das Bestimmende dabei war, ja, in diesen Beschlüssen ist das Mordrecht deutlich ausgesprochen, liegen die Ansätze zu einer systematischen Theorie. Vielfach finden wir Wendungen wie: „huiusmodi christianam oblationem libenti animo accepimus", „confirmetur in eius optima dispositione et persuadeatur, ut vadat bono atque intrepido animo," „propter industriam a Deo concessam", „non solum est bonum sed necessarium facere provisiones debitas". In einem Beschlusse über ein Mordangebot gegen Franz Sforza heißt es am 26. August 1450: „quod mors illius comitis est salus et pax nostra et totius Italiae", und ein anderes Mal (16. Juni 1451) „cum mors comitis est vita nostri status". Ein gleicher Beschluß gegen Kaiser Sigismund vom 13. Juli 1415 endet mit den Worten: „Et haec sit tota salus nostra, evitatio infinitarum expensarum ac erigere nos et Statum nostrum ab angustiis continuis et cogitaminibus, quae numquam desinunt, occasione suae instigationis diabolicae." Bei ähnlichen Plänen gegen den Sultan und seine Soldaten wird häufig darauf hingewiesen, daß die Ungläubigen keine andere Behandlung verdienen und ein solches Verfahren gegen sie im Interesse der ganzen Christenheit liegt; so wird ein Angebot gegen den Sultan am 29. Juli 1463 angenommen mit der Begründung: „omnes intellegunt, quod id esset salus christianitatis," von dem Ban von Croatien heißt es im nächsten

———

7. Ed. Rev. Bd. 166.

Jahre: „in cuius exitium, ut christianorum pernitiosi hostis, omnes christiani intenti esse deberent.“

In der ersten Zeit wurde dieses Verfahren öffentlich betrieben, indem öffentlich auf den Kopf der betreffenden Personen ein Preis („taglia“) gesetzt wurde. So beschloß der Rat am 10. Oktober 1316, dem Rosetto da Camponogara die versprochenen 1000 Lire zu geben, „qui interfecit Nicolaum Quirinum, secundum quod continet proclamatio facta die XVI. mensis augusti.“[8] Später aber, als die Mordpraxis sich auch auf äußere Feinde ausdehnte, wurde sie im tiefsten Geheimnis gehandhabt, und die Preise wurden auch nicht mehr öffentlich ausgesetzt. Der Rat wagte es nicht, seinen Brauch vor aller Welt einzugestehen, weil es dem Ansehen der Republik damals noch zu sehr geschadet hätte. Er spricht es selbst aus, daß ein Bekanntwerden dieser Dinge „non esset, nisi cum onere et infamia nostri Dominii“, eine öffentliche Mordtat sei „cum omnibus studiis evitandum.“ Die Personen, die sich zur Ausführung erbieten, werden kaum noch mit Namen genannt, es heißt da nur „quaedam persona“, „unus amicus, qui non vult nominari“ und so ähnlich. Wenn Geheimpapiere, die Mordpläne enthalten, versandt werden müssen, wacht der Rat ängstlich darüber, daß sie geheim bleiben und zurückgeschickt werden. Für die wichtigsten Beschlüsse gab es ein Heft: Secreta secretissima.[9] Bei allen Angeboten dringt der Rat immer und immer wieder auf: „secretezza et iterum secretezza“. Dringt trotz aller Vorsicht der eine oder andere Plan in die Oeffentlichkeit, so wird er kurzweg abgeleugnet; als aber der Rat einmal ein Anerbieten zur Ermordung Ludwig Sforzas

8. Weitere Beispiele siehe bei Fulin a. a. O. p. 1065 f.

9. Lamansky nimmt an, daß nicht alle Mordbefehle des Rates der X. registriert worden sind, sondern daß die kompromittierendsten und besonders alle, die Erfolg hatten, sofort vernichtet wurden. (A. a. O. p. 814 f.)

als inopportun ablehnte, wurde dies sofort veröffentlicht, und Venedig erntete hierfür großes Lob.[10]

Sehr zahlreich sind die Angebote, die der Rat bis zum Ausgang des XV. Jahrhunderts erhielt und sanktionierte, und sie richten sich gegen die verschiedensten Personen,[11] gegen verdächtige Nobili, allzu mächtige Condottieren, ja gegen Mitglieder des großen Rates selbst, gegen Brandstifter, Räuber und Piraten, gegen die italienischen Gewalthaber, besonders die Herzöge von Mailand, die Päpste und einflußreiche Kardinäle, gegen die Kaiser Sigismund und Maximilian und den König Karl VIII. von Frankreich, gegen die Sultane Mahomet II. und Bajaseth II. sowie deren Würdenträger und Feldherren, gegen die Gewalthaber auf der Balkanhalbinsel und wahrscheinlich auch die letzten Könige von Cypern.[12] Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß nicht alle derartigen Befehle ausgeführt sind, und daß sich deshalb bei dem Tode dieser Bedrohten schwer und oft auch gar nicht feststellen läßt, ob sie wirklich ermordet oder vergiftet sind. Mit dem Ueberhandnehmen der Mordpraxis glaubte die Mitwelt auch in vielen Fällen unberechtigter Weise, einen geplanten gewaltsamen Tod annehmen zu müssen, denn die Phantasie der Nation erfüllte sich, wie Burckhardt sagt,[13] allmählich dergestalt mit Voraussetzungen dieser Art, daß man bei Mächtigen kaum mehr an einen natürlichen Tod glaubte.

Die Personen, die sich dem Rat zu Mörderdiensten anboten, waren meist Abenteurer oder Verbrecher, die sich damals zu vielen in Italien herumtrieben. Sie wurden „bravi“ genannt.[14] Manche waren darunter, die sich in Venedig

10. Vergl. Desjardins: Sentiments moraux p. 125 A 2.

11. Vergl. bes. Lamansky a. a. O.

12. Vergl. de Mas Latrie: Nouvelles preuves de l'histoire de Chypre (Bibl. de l'Ecole des Chartes 32 (1871) p. 341 f.).

13. A. a. O. II[8], Excurs C., und p. 172.

14. Vergl. Damhouder: Praxis rerum criminalium c. 85: „Assassinati sunt occisores conductitii, hoc est scelerati, sicarii.“

selbst hatten etwas zu Schulden kommen lassen und durch eine glückliche Ausführung aller Strafe freigesprochen wurden, oder es waren Verbannte, die sich dadurch die Rückkehr erkauften. Doch fanden sich andere auch zu solchen Taten bereit: Soldaten, Juden, Barbiere, Freunde und Aerzte der Bedrohten, Mönche, ja, selbst Edelleute.[15]

Der ausgesetzte Preis richtete sich nach dem Range des zu Ermordenden und der Gefahr, der sich der Mörder dabei unterzog. In den meisten Angeboten war die Summe angegeben, die der Betreffende für die glückliche Ausführung forderte. Gewöhnlich genehmigte der Rat sie zusammen mit dem Plan. So sollte ein gegen Kaiser Sigismund entsandter Mörder im Falle des Erfolges 35 000 Dukaten erhalten, während ein Anschlag auf Franz Sforza in der Regel mit 10—25 000 Dukaten belohnt wurde. Manche verlangten außer einer einmaligen Summe eine bestimmte Jahresrente, auch für den Fall, daß sie bei ihrem Unternehmen getötet würden, eine Vergütung an ihre Erben. Als 1479 ein Geselle von den Türken abgefaßt und gespießt wurde, unterhielt dafür dessen Kinder[16] der Rat. Es gab auch andere Belohnungen, von Straflosigkeit ist oben die Rede gewesen, in anderen Fällen wurde auch Steuerfreiheit und die Verleihung der Nobilität gefordert und zugestanden. Einige der bravi traten nur durch Vermittlung einer bekannten, oft hochstehenden Persönlichkeit mit dem Rate in Verbindung, die dann für ihre Dienste ebenfalls eine Entschädigung verlangte. Die meisten erboten sich zu einer bestimmten Mordtat, andere zu jeder dem Rat beliebigen, ja, wir finden auch solche, die ein Verzeichnis einreichen über das, was sie ausrichten können, und dem Rat die Auswahl überlassen.[17]

Das beliebteste Mittel zur Ausführung war das Gift, das sich für die geheimen Pläne viel besser eignete als die

---

15. Weitere Beispiele s. bei Fulin a. a. O. p. 1086.

16. s. Brosch.

17. Beispiele s.: Ed. Rev. Bd. 166, p. 58.

Waffe und auch mehr Erfolg zu versprechen schien. So heißt es in einem Beschluß über eine gewünschte Vergiftung Sforzas vom 9. August 1451: „Quod huiusmodi pratica non potest esse nisi utilis et fructuosa, cum ex ea nullum damnum sequi potest nostro Dominio, immo magnum bonum, si habebit locum...“ Erwähnt wird das Gift zuerst im Oktober 1412. Mit der Zeit entwickelte sich eine förmliche Giftpraxis. Das Gift wurde von berühmten Giftmischern hergestellt („qui mirifice conficiunt venenum“); einen von diesen nennt der Rat gelegentlich: nostro fidelo Vilandrino. Es wurde ganz nach Quacksalberart gemischt, und je komplizierter es wurde, desto schlechter war es auch; und daraus erklärt sich der so geringe Erfolg aller dieser Mordversuche. Man unterschied zwischen schnell und langsam wirkendem Gift, das letztere („veneno a tempo“) wurde bevorzugt, weil es das Geheimnis besser schützte und ein dadurch herbeigeführter Tod immer leicht aus anderen Ursachen, zum Beispiel einer Indisposition, erklärt werden konnte. Es gab „venenum edibile“ und „venenum potabile“, einmal wurde dem Rat ein dreifach wirkendes Gift (durch Essen, Trinken und Berühren) von dem Kreter Mudazzo angeboten, aber abgelehnt. Ein sehr beliebtes Mittel war auch die Vergiftung von Brunnen, die feindliche Heere benutzten, das erste Anerbieten dieser Art stammt von einem Juden im Jahre 1479 und richtet sich gegen die Türken. Die Projekte werden immer abenteuerlicher: 1450 sollen gegen Franz Sforza Kügelchen angewandt werden, die ins Feuer geworfen werden und dann einen angenehmen Duft verbreiten, „quem quicumque odorat, moritur.“ Nach einem sagenhaften, altindischen Rezept wird sogar zerstoßener Diamant als Gift benutzt. Allmählich bürgerte sich der Brauch ein, das Gift vorher an Tieren, besonders Schweinen, oder auch Gefangenen auf seine Wirksamkeit hin zu erproben. Für gut befundene Giftarten werden in Venedig in dem berüchtigten Giftschrank aufbewahrt und nach Bedarf an die Agenten

und Vertrauensmänner versandt, wie aus einem Beschlusse des Rates 1478 hervorgeht: „Et ex nunc captum sit, quod practicetur per capita huius Consilii habere venenum pro mittendo supradictis." Und es wird ein Verzeichnis darüber angelegt (überschrieben „veleno"), wohin, an wen und gegen wen vom Rate Gift entsandt worden ist.

Die übrigen italienischen Staaten des XV. Jahrhunderts erreichten an Organisation und Ausdehnung der Mordpraxis Venedig nicht, aber ihre Regierungen sahen in dem politischen Meuchelmord ebenso ein ihnen zustehendes Recht und wandten ihn ebenso unbedenklich an wie der Rat in Venedig. Besonders berühmt oder berüchtigt hierfür waren schon die Sforzas in Mailand und König Ferrante von Neapel.[18] 1478 sandte der Aragonese einen Frate nach Venedig, um dort die Brunnen zu vergiften;[19] einige Jahre vorher, 1465, ließ er in Gemeinschaft mit Franz Sforza den Condottieren seines Vaters, den Grafen Piccinino ermorden. Sforza hatte diesen seinen Schwiegersohn zu Ferrante geschickt und ihm anheimgestellt, mit jenem zu verfahren „secondo sapeti e stato scripto per vuy e per muy."[20] Katharina Sforza ließ 1499 dem Papst Alexander VI. ein vergiftetes Beglaubigungsschreiben durch ihren Gesandten überreichen.[21] Als 1478 die Pazzi das Attentat auf das Haus Medici anstifteten, dem Giuliano zum Opfer fiel, wurden sie von Papst Sixtus IV. hierin heimlich unterstützt.[22] An der Ermordung

---

18. Vergl. Burckhardt II[8], p. 172 f. Ueber Ferrante: Gothein: Zur Kulturentwicklung Süditaliens in Einzeldarstellungen (1886) p. 524 f.: „Außer Cesare Borgia hat kein Italiener in der Praxis so sehr Macchiavellis Theorie vorweggenommen wie Ferrante."

19. Vergl. Lamansky p. 163; dort auch weitere Beispiele.

20. Vergl. Buser: a. a. O. p. 127 f.

21. Vergl. Lamansky a. a. O. . . . . „lettera di credenza attosicata, da essere dato in mano del Pontifice, con la quale pensava di attosicarlo."

22. Ueber die Frage, wie weit diese Unterstützung ging, ob der Papst den gewaltsamen Tod der Medici herbeiführen wollte, vergl.

Girolamo Riarios zu Forli 1488 hielt man allgemein Lorenzo Medici für mitschuldig, und wohl auch mit Recht, trotz der offiziellen Ableugnungen.[23]

Ihre Verkörperung findet diese italienische Staatsauffassung und Staatskunst am Ende des Jahrhunderts in Cesare Borgia, dem „Virtuosen des Verbrechens" (Ranke), dem Vorbild zum „Principe" Macchiavells. Keiner der damaligen Gewalthaber hat so wie er alle ihm zugänglichen Mittel zur Erreichung seines Zieles angewandt, keiner hat es so verstanden, unter den widrigsten Umständen immer wieder eine günstige Gelegenheit für sich zur Vernichtung seiner Feinde ausfindig zu machen und zu benutzen. Um sich aus der Romagna ein einheitliches Reich zu schaffen, hat er gefährliche Nebenbuhler und die kleinen Stadttyrannen hinterlistig umgarnt und von seinen Henkern ermorden lassen. Gegen seine eigenen Verwandten geht er in dieser Weise vor, wenn sie seinen Plänen im Wege stehen oder sie zu durchkreuzen suchen. So läßt er seinen Schwager Alfonso von Bisceglia, einen natürlichen Sohn Alfonsos von Neapel, nachts im Bett erdrosseln, nachdem ein erster Mordversuch gegen ihn gescheitert ist; an dem rätselhaften Tode seines Bruders Giovanni, des Herzogs von Gandia, im Juni 1497 ist seine Schuld zwar nicht erwiesen, doch höchst wahrscheinlich, da jener seine Absicht, den Purpur niederzulegen, vereiteln wollte.[24] Sein Meisterwerk in dieser Hinsicht ist die Vernichtung der

---

Pastor: Geschichte der Päpste II⁴, p. 532 ff. (Dort auch Literatur angegeben). Entgegen Pastor ist mit Brosch, Fester u. a. wohl daran festzuhalten, daß Sixtus die Mordpläne als Papst offiziell nicht gutheißen konnte, wie das ja auch aus seinen Worten an die Verschwörer hervorgeht.... „non è offitio nostro acconsentire alla morte de persona", daß er aber im geheimen die Ermordung wünschte und billigte. Ueber die Einzelheiten des Mordplanes war er nicht unterrichtet.

23. Vergl. Buser: Lorenzo de'Medici (1879) p. 96 f.

24. Vergl. Fester: Macchiavelli p. 24 ff.

Condottieren zu Sinigaglia im Dezember 1502.[25] Cesare und sein Vater rechtfertigten die Tat mit der Begründung, man sei nur den mörderischen Absichten jener zuvorgekommen,[26] Ludwig XII. von Frankreich verglich sie mit der eines Römers. In Italien wurde sie mehr bewundert als verabscheut. Die Markgräfin von Mantua, Isabella Gonzaga, drückte in einem Schreiben an ihren Gemahl ihren vollen Beifall aus, denn „der Herzog habe den Condottieren nur das angetan, was sie ihm tun gewollt." An Cesare richtete sie einen Glückwunsch und schickte ihm hundert Masken zur Erholung von „seinen ruhmvollen Unternehmungen."[27] Macchiavelli, der damals gerade mit Cesare persönlich verhandelte, sprach der florentinischen Regierung sein Erstaunen darüber aus, daß sie zu dem siegreichen Mörder nicht eine besondere Glückwunsch-Deputation entsandte, und hat der Mordtat im 7. Kapitel seines „Principe" ein ehrendes Denkmal gesetzt. Als im Jahre 1536 verbannte Florentiner Kaiser Karl V. in einer Audienz um Beseitigung der Tyrannis des Alessandro Medici bitten, verweisen sie ihn auf die Tat von Sinigaglia mit den Worten: „Cesare Borgia riputato per l'azioni sua simile agli antichi valenti capitani e degno d'essere certamente in questo imitato."[28] Wenn auch gerade in die Beurteilung dieser Tat die Auffassung vom erlaubten und verdienstvollen Tyrannenmord vielfach hineingetragen wurde,[29] so geht doch aus der Aufnahme, die sie überall fand, zur Genüge hervor, wie sehr ein solches, lediglich auf das Ziel ausgehendes Verfahren eines Machthabers der Anschauung und Moral der Renaissance-Menschen entsprach.

---

25. Vergl. ausser Fester: Brosch: Macchiavelli, Cesare Borgia und Alexander VI. (Zeitschrift für Kirchengeschichte XXIII., [1902]).

26. Dieser Rechtfertigungsversuch, der sich hier zum ersten Male findet, kehrt bei fast allen größeren Mordtaten der Folgezeit wieder.

27. Brosch, a. a. O. p. 543.

28. Vergl. Pietro Dazzi: Orazioni politiche del secolo XVI. (Florenz 1866) p. 141.

29. So zum Beispiel in der erwähnten Rede bei Dazzi.

In Gemeinschaft mit seinem Vater ging Cesare auch gegen unbequeme und gefährliche Mitglieder des heiligen Kollegiums mit Dolch oder Gift vor; und wenn auch das berüchtigste weiße Pulver der Borgias[30] im Reich der Fabel zu verweisen ist und sicherlich nicht alle plötzlichen Todesfälle unter den Kardinälen auf ihre Rechnung zu schreiben sind, so zeigt eben der Umstand, daß man den beiden alles zutraute, deutlich genug, wie sie es trieben. Darum ist auch in vielen Fällen eine sichere Entscheidung gar nicht möglich.[31] Und es kann uns nicht wundernehmen, daß sich an die plötzliche tötliche Erkrankung beider im Jahre 1503 und an Alexanders Tod sofort die verschiedenartigsten Gerüchte von einer Vergiftung anknüpften, über deren Glaubwürdigkeit ein völlig sicheres Urteil heute noch nicht gefällt werden kann.[32]

Von Italien aus verbreitete sich der Mordbrauch gegen Ende des XV. Jahrhunderts allmählich über Europa;[33] zuerst

---

30. Vergl. Burckhardt II[8], p. 172 f.

31. So auch über das Schicksal des gefangenen Türkenprinzen Djem. Daß die Pforte seinen Tod wünschte, ist mit einiger Sicherheit anzunehmen; ob der geheime Brief Bajaseths an Alexander VI. vom 12. September 1494 betreffs heimlicher Ermordung Djems echt ist, läßt sich kaum entscheiden. (Vergl. Pastor III. p. 309 f. und Lamansky a. a. O.)

32. Ranke (Gesch. d. Päpste I[6], p. 34 f. und III. anal. 4) hält ebenso wie Burckhardt an der Vergiftung des Papstes bei dem Gastmahle fest. Fester und Pastor (III. p. 471/472) haben, wie mir scheint, einleuchtend die praktische Unmöglichkeit eines Zusammenhangs zwischen dem Gastmahl und dem Tode nachgewiesen. Vergl. auch Lamansky p. 315 ff. Daher ist anzunehmen, daß der alte kränkliche Papst eines natürlichen Todes gestorben ist, vielleicht an der Aufregung über die Krankheit seines Sohnes. Dagegen ist eine Vergiftung Cesares wahrscheinlich, möglicherweise im Einverständnis mit Venedig.

33. Guicciardini, Storia d'Italia I, III, 1194: „Nè è fuora del verisimile, che essendo quasi incognita appresso agli oltramontani la sceleratezza d'usara contro agli uomini i veleni, frequente in molte parti d'Italia."

Vergl. auch Alber. Gentilis: de iure belli II. 6.

nahmen ihn die anderen romanischen Staaten an. Erklärt sich dies einmal aus der geographischen Lage und den vielfachen Berührungen zwischen den Ländern, so kommt als ein zweites Moment hinzu, daß gerade in diesen Staaten damals die absolute Königsgewalt in erbitterten Kämpfen errichtet wurde. Um die letzten Reste des Feudalismus zu zerstören, um die Regierung über das ganze nach langer Zersplitterung geeinigte Land in Einer Hand zu vereinigen, griffen Ferdinand von Aragon, Johann II. von Portugal und Ludwig XI. von Frankreich zu allen Mitteln. Die Zeitgenossen sahen in Ludwig XI. allgemein den Mörder seines Bruders, Karl von Guienne, dessen plötzlicher Tod im Jahre 1472 die adelige Liga ihres Führers beraubte und den König in letzter Stunde vor der drohenden Demütigung rettete.[34] Erwiesen ist seine Schuld nie, ebenso wenig wie das Gegenteil; andererseits kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Ludwig seiner Charakteranlage und Staatsmoral nach einer solchen Handlungsweise sehr wohl fähig war. „Qui ne sait pas dissimuler, ne sait pas régner" war sein leitender Grundsatz; und ungefähr 100 Jahre später, nach der Bartholomäus-Nacht, rühmten sich Karl IX. und seine Mutter öffentlich, mit der Mordtat ihrem Vorbild, den Staatsgrundsätzen Ludwigs XI. gefolgt zu sein.[35]

Sichere Zeugnisse besitzen wir über das Vorgehen Johanns II. von Portugal.[36] Als nach der Hinrichtung des

---

34. Vergl. Prutz: Staatengeschichte des Abendlandes im Mittelalter (Berlin 1887) II p. 602 und Legeay: Histoire de Louis XI. (Paris 1874) II. p. 74 f. Karl soll auf Veranlassung Ludwigs durch seinen Almosenier mit Hilfe des herzoglichen Kochs vergiftet worden sein. Die beiden Beschuldigten wurden verhaftet, bei Beginn des Prozesses aber tot im Kerker vorgefunden. Auch dies wurde auf einen Befehl des Königs geschoben.

35. Vgl. Segesser: Ludwig Pfyffer und seine Zeit. (Bern 1882). II. p. 174 f.

36. Vergl. Schäfer: Geschichte von Portugal, (Hamburg 1839) 638 ff.

Herzogs von Braganza die Großen des Landes eine Verschwörung gegen ihn anzettelten und ihm täglich nachstellten, glaubte der König ihnen zuvorkommen zu müssen: er beschied den Führer, seinen eigenen Schwager den Herzog von Viseu, zu sich und erstach ihn eigenhändig in Gegenwart einiger Vertrauten am 25. August 1484. Gleich nach der Tat ließ er eine Urkunde aufnehmen, in der er die Gründe seiner Handlungsweise genau angab. Zwei Adelige wurden als Zeugen vernommen und erhärteten die Beschuldigungen gegen Viseu. Dem Bruder des Ermordeten, Dom Manoel, erklärte der König bald darauf, „er habe seinen Bruder getötet, weil er ihm nach dem Leben gestrebt.“

In doppelter Beziehung ist diese Tat für die Entwicklung der Mordpraxis von Bedeutung. Es ist das erste Mal, daß ein Herrscher einen Mord nicht nur befiehlt und zur Ausführung Werkzeuge dingt, sondern sein Mordrecht selbst ausübt; die Meucheltat wird nachträglich zur gesetzlichen gestempelt, dadurch, daß ein förmliches richterliches Verfahren eingeleitet und das schon gefällte und vollzogene Urteil bestätigt wird. Hierdurch unterscheidet sich dieses Vorgehen sowohl von dem gewöhnlichen politischen Meuchelmord als von den geheimen Hinrichtungen auf Grund eines Justizverfahrens, wie sie im XVI. Jahrhundert des öfteren vorgekommen sind.

Die Genossen Viseus fielen unmittelbar danach dem Henkerbeil, Dolch oder Gift zum Opfer. Den Eserivão da Puridade, Fernão da Silveira, hielt ein Anhänger lange Zeit versteckt; auf sein Haupt wurde ein Preis gesetzt und jeder, der ihm Vorschub leistete, mit dem Tode bedroht. Als es ihm trotzdem gelang, über die Grenze zu entkommen, wurden ihm Mörder nachgesandt. 1489 erlag er in Avignon einem vom König gedungenen katalonischen Edelmann, dem Grafen von Palhaes, der gleichfalls als Verbannter in Frankreich lebte.

Bedenken wir, daß dieses Vorgehen gegen den wider-

spenstigen Adel sein Ziel nicht verfehlte, so kann es uns nicht wundernehmen, wenn in einer polnischen Denkschrift aus dem Jahre 1492, die unter dem Namen: Ratschläge des Humanisten Kallimachus Buonacorsi an König Johann Albrecht erhalten ist, als bestes Mittel gegen innere Feinde der politische Giftmord empfohlen wird: „denn das sei die Art großer Fürsten.“[37]

§ 3.

Die systematische Begründung der Theorie vom Mordrecht der Obrigkeit.

Die theoretische Begründung und Rechtfertigung dieser „Art der Fürsten“ ist das Werk Macchiavellis.[1] Seine Doktrin ist der Kodex einer längst entwickelten Staatsraison, zu der so verbreiteten Mordpraxis schuf er die Theorie. Sie fußt auf den politischen und moralischen Verhältnissen und Anschauungen der Gegenwart, sie knüpft an an die Publizistik und die Theoreme der Vergangenheit.

Macchiavells Vorbilder sind die echten Renaissance-Herrscher, außer Cesare Borgia Ludwig XI. von Frankreich, Ferdinand der Katholische und Franz Sforza. Schon Herder hat darauf hingewiesen: „Der Principe ist ein rein politisches Meisterwerk für italienische Fürsten seiner Zeit,... nach ihrem Geschmack und ihren Grundsätzen“.[2] Sie glaubten allen Ernstes daran, mit ihren Grundsätzen von der Zu-

---

37. Vergl. Schiemann: Russland I. (Berlin 1887) p. 609 und Zeißberg: Polnische Geschichtsschreibung (Leipzig 1873) p. 369 ff. Ueber die Echtheit dieser aus 35 Artikeln bestehenden Schrift ist kein absolut sicheres Urteil möglich. Jedenfalls ist ihr Inhalt mit den übrigen Zeugnissen jener Zeit sehr wohl vereinbar.

1. Aus der Macchiavelli-Literatur sei hervorgehoben: Villari: N. Macchiavelli e i suoi tempi [2] (1895) Fester: Macchiavell (Stuttgart 1900) Macaulay: Macchiavelli.

Franck: Reformateurs et Publizistes de l'Europe. (Paris 1864).

2. Briefe zur Beförderung der Humanität, No. 58.

lässigkeit aller Mittel in der Politik im Recht zu sein, sie waren überzeugt, daß politisches Tun von einem äußeren Moralgesetz völlig unabhängig sei, und die öffentliche Meinung stimmte ihnen hierin zu. Nach der Moral der Renaissance war alles erlaubt, was geschickt eingefädelt war und Vorteil brachte:[3] Lüge und Verstellung waren beliebte und bewunderte Mittel der Staatskunst, für die moralische Verwerflichkeit des Mordes hatte man kein Empfinden; in demselben Augenblicke, in dem ein geplanter Mord ausgeführt wurde, beteten die Anstifter in einem Gotteshaus um glückliches Gelingen.

In der Theorie war eine solche utilitaristische Staatsanschauung über kleine Ansätze nicht hinausgekommen. Die privatrechtliche Staatslehre hatte dem Kaiser völlige Souveränität zuerkannt in den Doktrinen der Legisten, die scholastische Staatsauffassung hatte der Obrigkeit ein bedingtes Mordrecht zugestanden. In den kirchenpolitischen Kämpfen des XV. Jahrhunderts hatte Johann Gerson die Ansicht entwickelt,[4] daß bestehende Gesetze ungültig würden, wenn sie sich mit dem Wohl der Kirche oder des Staates im Widerspruch befänden. Eine Streitschrift derselben Zeit erlaubt sogar in Notfällen die Anwendung von List, Betrug und Gewalt.[5] Diesen Ausführungen liegt dieselbe utilitaristische Staatsauffassung zu Grunde, mit der in Venedig

---

3. Vgl. Marc-Monnier La Renaissance p. 325 ff.
Janitschek: Gesellschaft der Renaissance in Italien (Stuttgart 1879) p. 85 f.
Huber: Archiv für österr. Geschichtsforschung Bd. 75, (1889), p. 485.
Brosch: Zeitschrift f. Kirchengesch. XXIII, (1902).

4. Neujahrsrede 1404: „Cum secundum exigentiam finis cetera debeant moderari et finis est, qui imponit necessitatem rebus, necessitas vero legem non habeat, perspicuum est, quod nulla lex habeat aliquid firmitatis, si paci faciendae vel conservandae invenitur contraria, sed debet interpretari, ut serviat paci, vel penitus aboleri.“ (Vgl. Schwab, Johann Gerson, (Würzburg 1858) 176, n 1).

5. Vergl. von der Hardt: Constant Concil (1697—1700) I. V. 84.

der Rat der X seine Mordpläne begründete und zu rechtfertigen suchte. Die Humanisten haben sich meist wenig oder gar nicht mit den staatsrechtlichen Fragen und Bedürfnissen der Gegenwart beschäftigt, eine auffallende Erscheinung bei ihrer sonst so vielseitigen Tätigkeit, die wohl in ihrem ausgesprochenen Kosmopolitismus und ihrer Weltflucht begründet ist.[6] Um die Entwicklung der Staatslehre haben sie lediglich das Eine Verdienst, bei ihren Studien über das klassische Altertum auch auf die antiken Staatsdoktrinen hingewiesen zu haben. /Nur zwei Humanisten sind weiter gegangen und haben Eigenes geschaffen: Enea Silvio und Pontano. Während Enea Silvio, dessen Hauptverdienst in der Fixierung des Souveränitätsbegriffes besteht,[7] für die Entwicklung der Mordrechtstheorie kaum von Bedeutung ist,[8] kann man Pontano einen Vorläufer Macchiavellis nennen.[9] Er stellt in der Politik die „utilitas“ der „honestas“, die Zeitumstände mit ihren Bedürfnissen den Gesetzen voran mit dem Hinweis auf den allgemeinen Nutzen, er erlaubt zum Besten des Gemeinwohls List und Betrug. Aber die äußersten Konsequenzen aus dieser Trennung von Moral und Politik zieht er nicht.

Das hat Macchiavell getan. Er hat die aller sittlichen und religiösen Schranken bare Alleinherrschaft der Staatsraison proklamiert, er ist der erste, der den Mut hat, die bisher ängstlich geheim gehaltene Praxis des politischen Mordes vor aller Welt klar darzulegen und jede Scheu vor ihrer Anwendung als Feigheit und Schande zu brandmarken. An Hand der Zeitereignisse und von Beispielen aus der

---

6. Daraus erklärt sich auch die Neigung fast aller zu der für sie bequemen Tyrannis. (Vergl. v. Bezold: Histor. Zeitschr. 81).

7. Vergl. Rehm: Gesch. der Staatsrechts-Wissensch. p. 196 f.

8. Einmal tut er Valla gegenüber die Aeußerung: keine Regierung könne ohne Ungerechtigkeit durchkommen, worauf ihm Valla erwidert, das sei eben die bekannte Staatsmaxime gewissenloser Fürsten. (Vergl. Mancini: Vita di Lorenzo Valla p. 259).

9. Vergl. Gothein a. a. O. p. 553 ff.

alten Geschichte, unter denen er besonders den Brudermord des Romulus und den des Timoleon heranzieht,[10] entwickelt er seine Theorie von dem Mordrecht, ja der Mordpflicht einer klugen, weitblickenden Obrigkeit.[11] „Wo man überhaupt über das Wohl des Vaterlandes beratschlagt, da muß man gar nicht weiter auf Recht oder Unrecht, auf Mitleid oder Grausamkeit, Lob oder Schande sehen, sondern alles beiseite setzen und bloß den Schluß ergreifen, der ihm das Leben rettet und die Freiheit erhält.“[12] Auf Humanität und Gewissen darf keine Rücksicht genommen, selbst das Seelenheil muß dem Staatswohl untergeordnet, ja, geopfert werden. Die Religion wird zum „instrumentum regni“ degradiert. „Ein Fürst, der sich behaupten will, muß sich darauf verstehen, nach Gelegenheit schlecht zu handeln und dies zu tun oder zu lassen, wie es die Notwendigkeit erfordert.“[13] Als sich Papst Julius II. 1505 waffenlos in die Stadt seines Feindes, Johann Paul Baglioni von Perugia, begiebt und ihm dieser nichts Böses antut, wundern sich die Florentiner über die Erbärmlichkeit des Tyrannen und Macchiavell wirft

---

10. Antike Urteile hierüber: Cicero de officiis III., 10 (der die Tat verurteilt) und Plutarch: Timoleon (vitae ed. Bekker II p. 68), wo es heisst: *„Ιιμολέων γενναῖα πράξας περὶ τὸν ἀδελφόν“* . . . . . und: Theseus und Romulus: *δεῖ γὰρ τὸν ἄρχοντα σώζειν πρῶτον αὐτὴν τὴν ἀρχήν“*.

Vergl. auch Cicero de offic I. 11: „Cum sint dua genera decertandi, unum per disceptationem, alterum per vim, cumque illud proprium sit hominis, hoc beluarum, confugiendum est ad posterius, si uti non licet superiore“. (Macchiavell: Principe c. 18: „Ein Fürst muß durch beide Arten kämpfen.“)

Platon erlaubt schon die Lüge (*πολιτείας* 389 B.) *„τοῖς ἄρχουσι δὴ τῆς πόλεως εἴπερ τισὶν ἄλλοις προσήκει ψεύδεσθαι ἢ πολεμίων ἢ πολιτῶν ἕνεκα ἐπ' ὠφελείαι τῆς πολέως.*

11. Vergl. Ellinger: Die antiken Quellen der Staatslehre Macchiavells. (Zeitschrift für d. gesamt. Staatswissenschaft Bd. 44) (1888).

12. Discorsi III. 41.

13. Principe c. 15.

ihm Feigheit vor, da er eine Tat nicht ausgeführt habe, „deren Größe alle ihre Schändlichkeit und alle dabei vorkommende Gefahr überwogen hätte.“[14] Den Ausspruch des Fra Timoteo in der Mandragola: Der Zweck heiligt die Mittel, erhebt er sich zur Staatsmoral, denn „salus publica suprema lex.“

Dieselbe Grundanschauung über die Allmacht der Staatsraison und die Scheidung von Privat- und Staatsmoral findet sich in einer ebenfalls in den ersten Jahrzehnten des XVI. Jahrhunderts geschriebenen politischen Denkschrift: „Vom Recht der Fürsten, den Verbündeten ihrer Feinde nach dem Leben zu trachten.“ In dem spanisch-französischen Krieg hatte Karls V. Feldherr Pescara auf den Verbündeten des Königs Franz, den Herzog Herkules d'Este von Ferrara, ein erfolgloses Attentat veranlaßt. Der Herzog erhielt hiervon Kunde und beklagte sich öffentlich. Als Antwort auf diese Beschwerde und zur Verteidigung Pescaras erschien dann die Denkschrift. Die Rechtfertigung geht von dem allgemeinen Gesichtspunkt aus, daß die Staatsraison, das heißt die politische Klugheit, auf nichts anderes zu achten habe, als auf den Dienst, die Sicherung und Bewahrung der Herrschaft. Sie ist Herrin über den Willen und die Handlungen der Fürsten, auch entgegen Brauch und Sittlichkeit, sie interpretiert die Gesetze, ändert die Vorschriften, rechtfertigt das Böse. Diese Allmacht hat die Staatsraison in jedem Staate inne; doch steigert sie sich mit der Größe des Staates. Daher darf sich ein großer und mächtiger Fürst allen göttlichen und menschlichen Rechten zum Trotz Dinge erlauben zum Vorteil seines Staates, die kleineren Fürsten verboten und unmöglich sind, so zum Beispiel die Ermordung fürstlicher Gegner. Ein solches Vorgehen gegen die Gegner und ihre Verbündeten wird noch durch zwei andere Erwägungen zu rechtfertigen gesucht, einmal ist es

---

14. Discorsi I 27.

im Kriege das Vorteilhafteste, dem Gegner alle Verbündeten zu nehmen, und schon darum nicht verdammenswert. Andererseits ist unter den vielen Ungerechtigkeiten, die ein Krieg mit sich bringt, ein Anschlag auf die feindlichen Führer und ihre Alliierten die geringfügigste, ja dieser ist sogar noch gerechter als der Krieg selbst; denn in dem einen Falle werden nur die Schuldigen, die den Krieg veranlaßt haben, getroffen, in dem anderen aber die an den meisten Kriegen unschuldige Masse.

Die Denkschrift ist anonym erschienen, jedenfalls ist sie im kaiserlichen Lager, ja wir gehen mit der Vermutung wohl nicht zu weit, in der Umgebung Pescaras entstanden. Wenn sie auch als Verteidigungsschrift eines einzelnen Falles die allgemeinen Gesichtspunkte nicht so eingehend berücksichtigen kann, wie es Macchiavell in seinen Ratschlägen für die Fürsten tun muß, so geht doch aus der Uebereinstimmung beider klar hervor, wie sehr diese Staatsmaxime Allgemeingut der Herrscher geworden war. Und ein zweites dürfen wir aus diesem öffentlichen Rechtfertigungsversuch schließen zur Bestätigung von früher Gesagtem: Die Fürsten dieser Zeit und ihre Staatsmänner lebten wirklich der Ueberzeugung, daß für eine politische Tat ihre Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit die alleingültige Norm sei.[15]

---

15. Angeführt ist die Denkschrift bei Lamansky a. a. O. Die Quelle, aus der der Anonymus die Nachricht von einem durch Pescara veranlaßten Anschlag auf Hercules I. geschöpft hat, habe ich trotz vielfacher Bemühungen nicht ermitteln können. Professor Brosch in Venedig, an den ich mich gewandt habe, rät dem Anonymus gegenüber zur Skepsis. Jedoch meint er, daß dem Pescara, der den Morone höchst perfid behandelte, eine solche Handlungs- und Denkweise zuzutrauen sei.

§ 4.
Die Mordpraxis im XVI. Jahrhundert bis zu den Glaubenskriegen.

War im XV. Jahrhundert die Theorie hinter der Praxis zurückgeblieben, so ist in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts das Umgekehrte zu konstatieren. Nicht als ob sich die Obrigkeit des politischen Mordes weniger bedient hätte, im Gegenteil, der Brauch verbreitete sich immer mehr, aber in den ersten Decennien wagt er sich noch kaum ans Tageslicht. Von einem öffentlichen Handhaben und einem offenen Eingeständnis der Praxis sind die Gewalthaber in den meisten Fällen noch recht weit entfernt, und auch das Erscheinen des ‚Principe‘ und der ‚Discorsi‘ ändert hierin zunächst wenig.

Noch immer stand allen übrigen Staaten Italien voran, die Geschichte der größeren Fürstenhöfe ist voll von Mordplänen und Vergiftungsversuchen. In Venedig wird die alte Praxis weiter ausgedehnt und ausgebildet. Am 17. Oktober 1509 faßt der Rat, ohne daß ein Angebot erfolgt ist, den Beschluß: „detur libertas capitibus huius Consilii possendi et debendi per illum secretiorem et cautiorem modum, quo sit possibile, procurare de se informando de modis et mediis, quibus mediantibus posset veneno mediante vel per aliquem alium modum dari mors aliquibus acerrimis et implacabilibus hostibus nostris, modo huic Consilio declaratis.“ Lamansky geht wohl nicht fehl, wenn er das Dekret auf die damals Venedig bedrohende Liga von Cambrai, Maximilian I., Ludwig XII. und Papst Julius II., bezieht.[1] Im Jahre 1513 erbietet sich ein Mönch, Johannes von Ragusa, dem Rat zur Ausführung jeder ihm beliebenden Mordtat gegen eine Jahrespension von 1500 Dukaten. Der Rat nimmt das Angebot an, der erste Versuch soll am Kaiser gemacht werden. Später wird ein förmlicher Tarif vereinbart: ein Anschlag

1. Lamansky, p. 819 f. Vergl. auch Fulin.

auf den Sultan soll mit 500 Dukaten bezahlt werden, ein solcher auf den König von Spanien mit 150, auf den Papst mit 100, auf den Herzog von Mailand mit 60 Dukaten und so fort. Ebenso geht der Rat „libentissimo animo" auf ein Anerbieten des Hofarztes Ludwigs XII., den König umzubringen, ein.[2]

Im Jahre 1516 werden vom Rate Brandstifter in die kaiserlichen Erblande entsandt.[3] Die Bande ist großartig organisiert: in vier Parteien geteilt, von denen jeder bestimmte Gebiete zur Ausübung ihres Handwerks überwiesen sind; mit dem Rate steht sie durch die venetianische Gesandtschaft in Ofen in Verbindung, durch die sie auch die verabredeten Belohnungen ausbezahlt bekommt. Benutzt werden Hollunderröhren, die mit Pulver gefüllt und am Ende mit einem Schwamm versehen sind. Der Erfolg scheint nicht ausgeblieben zu sein, nach seiner Verhaftung gesteht ein Brandstifter, daß allein in Wien zweiundzwanzigmal Feuer von seiner Bande angelegt sei.

Um die Mitte des XVI. Jahrhunderts häufen sich die Mordangebote in Venedig dermaßen an, daß ein besonderes Register über sie geführt werden muß.

Sie richten sich besonders gegen die schlimmsten Feinde der Republik, die Türken, und gefährliche oder verdächtige Persönlichkeiten im Innern. Nach wie vor werden alle Pläne ängstlich verborgen gehalten und, wenn es nötig ist, mit frecher Stirne abgeleugnet.[4] Der Staatsconsultor Sarpi erteilt

2. Lamansky p. 826.

3. Vergl. Mayr: Über venetianische Brandstiftungen in Österreich im Jahre 1516 (Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. XIV., p. 656 f.), der aus dem Innsbrucker Archiv das Geständnis eines Beteiligten, des Mönches Christian von Nordhausen, heranzieht. Vergl. Lamansky, p. 412 f.

4. 1565 nennt der Gesandte in Rom solche Mordpläne: „cose così scelerate et da noi tanto abhorrite et detestate"; und am 9. VII. 1574 bezeichnet der Rat ein solches Verfahren als „una cosa molto impia et crudele, non degna de chi a nome de christiano" (Lamansky p. 804). — Ueber einen Anschlag auf Selim II. und den vom Rat gewünschten Massenmord der türkischen Gefangenen aus der Lepantoschlacht vergl. Brosch: Aus dem Leben dreier Grosswesiere (1899) p. 190.

den Zehn den allgemeinen Rat: „Finden sich unter den Bewohnern des Festlandes Parteihäupter, so soll man sie um jeden Preis auszurotten suchen; falls sie mächtig sind, nicht den gewöhnlichen Gerichtsgang einhalten, sondern das Gift den Dienst des Schwertes versehen lassen.“[5] Eine zutreffende Charakteristik der ganzen venetianischen Mordpraxis gibt der Gesandte Paolo Tiepolo, wenn er 1565 dem Papste Pius V., der sich über die Milde Venedigs beklagt, entgegnet: „Wir lieben mehr Wirkung als Schaustellung, nicht Feuer und Flammen, sondern heimlichen Tod, wenn jemand ihn verdient hat.“[6]

Mit der zunehmenden Verbreitung der Mordpraxis wird es immer schwieriger, bei Erkrankungen und plötzlichem Tode hervorragender Persönlichkeiten mit Sicherheit festzustellen, ob eine Vergiftung vorliegt oder nicht.[7] Hatte schon im XV. Jahrhundert sich die Volksphantasie aller dieser Fälle bemächtigt, so wird es jetzt zur Regel, hierbei stets einen Schuldigen zu suchen und zu finden; denn an denjenigen, denen man eine solche Handlungsweise zutrauen konnte, fehlte es ja nie. Dazu kommt, daß sich die Mächte bei solchen Anlässen fast immer gegenseitig verdächtigten oder auch direkt beschuldigten. Ja, vereinzelt wurden diese Bezichtigungen geradezu aus der Luft gegriffen. So ist in einem Schreiben des venetianischen Gesandten in Rom, Marco Foscari, vom Oktober 1524 von einem Anschlag Franz' I. von Frankreich auf Clemens VII. die Rede, der auf einer böswilligen Erfindung Foscaris beruht.[8] Darum sind die häufigen

5. Janssen: Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters (1878-1894) V. 540 und Hergenröther: Kathol. Kirche und christlicher Staat (Freiburg 1870) p. 493.

6. Hopf in Raumers histor. Taschenbuch IV. 6.

7. Vergl. Motley: History of the United Netherlands III., (1869) p. 82: „In those days, non but the very obscure were thought capable of dying natural deaths.“ und Desjardins: Sentiments moraux p. 124: „Un personnage important gêne toujours quelqu'un.“

8. Fulin: Errori vecchi p. 133 f. und de Mas Latrie a. a. O. 200 ff.

dahingehenden Berichte der verschiedenen Gesandten mit großer Vorsicht aufzunehmen.

Der unerwartete Tod des Papstes Pius III. 1503 wurde vielfach dem Tyrannen von Siena, Pandolfo Petrucci, zur Last gelegt,[9] ebenso wurde das Hinscheiden Leos X. und Sixtus' V. auf Gift zurückgeführt.[10] 1509 berichtet der venetianische Gesandte in Rom seiner Regierung von einem Anschlag der Franzosen auf Julius II.; 1515 läßt der Rat von Venedig den französischen König vor einer Zusammenkunft mit Leo X. durch seinen Gesandten warnen, da der Papst und der ihn begleitende Kardinal Bibiena vor den äußersten Schritten nicht zurückschreckten.[9] Eines Mordversuches auf Alfonso I. von Ferrara wurden drei Päpste, Julius II., Leo X. und Clemens VII., beschuldigt.[11] Umgekehrt scheiterte ein Mordplan Alfonsos gegen Julius II. nur an dem Widerstande Bayards, der gegen den Stellvertreter Gottes nicht in einer solchen Weise vorgehen wollte.

Für die Stellung der Kurie zum Meuchelmord überhaupt ist ihr Doppelcharakter als geistliche und weltliche Macht maßgebend; im einzelnen Falle richtet sie sich nach der Persönlichkeit des jeweiligen Trägers der Tiara. Allgemein läßt sich wohl sagen, daß die meisten Päpste dieser Zeit — ein Alexander VI. und rein kirchliche Päpste wie Hadrian VI. sind natürlich auszunehmen — die direkte Anstiftung einer Mordtat vermieden haben, den Plan und die Ausführung einer solchen, sofern sie ihren kirchlichen oder politischen Zielen dienlich war, im geheimen unterstützten, zum mindesten nicht mißbilligten.[12] Außer durch die großen religiösen

9. Lamansky p. 358 ff.

10. Über den Tod Leos X. vergl. Ranke: Päpste I.[6] p. 58. Ein absolut sicheres Urteil läßt sich nicht fällen.

Über die Gerüchte beim Tode Sixtus' V. vgl. Motley a. a. O. III. 82 und Lamansky 790 f. Man beschuldigte die Jesuiten im Einverständnis mit dem spanischen Hofe.

11. Lamansky p. 422 f.

12. Vgl. die Stellung Sixtus' IV. zur Verschwörung der Pazzi (oben p. 20).

Bluttaten am Ende des Jahrhunderts wird diese Auffassung bestätigt durch das Verhalten Sixtus' V. zur Ausrottung der Banditen im Kirchenstaat 1585; als der Herzog von Urbino eine Anzahl durch vergiftete Lebensmittel beseitigt hatte, empfing der Papst die Nachricht hiervon mit großer Zufriedenheit.[13]

Das öffentliche Verfahren der Proskription, das seit den ersten Tagen des Rates der X. in Italien durch die geheime Praxis fast ganz verdrängt ist, wird wieder aufgenommen von Alessandro de' Medici. Der Herzog beginnt seine Regierung damit, seine und seines Hauses Gegner zu vernichten, teils werden sie getötet, teils verbannt. Einige, die sich seiner Rache durch die Flucht entziehen, werden öffentlich in den Bann getan, und es wird ein Preis auf ihren Kopf gesetzt.[14] Der Gedanke liegt nahe, daß Alessandro, der von Karl V., seinem künftigen Schwiegervater, nach Florenz zurückgeführt worden ist, sich in diesem Verfahren an die Institution der deutschen Reichsacht anlehnte, die ja gerade Kaiser Karl wiederholt verhängt hat. Auch ist wohl anzunehmen, daß er in seiner Regierung von Macchiavelli beeinflußt worden ist, wenn er auch sicherlich kein geschickter Schüler gewesen ist.

1535 läßt Alessandro seinen Vetter, den Kardinal Ipolito Medici, vergiften,[15] nicht lange danach wird er selbst von Lorenzino ermordet.[16] Auf den flüchtigen Mörder wird ein Preis ausgesetzt; um seine Partei zu schwächen, wird eine

13. Ranke: Päpste I6 p. 292 f.

14. Vgl. die Rede der florentinischen Verbannten an Karl V. (Dazzi a. a. O. p. 123 f.), wo es von Alessandro heißt: „. . . . di farci morire di morte violenta, promettendo, per pubblici bandi, grandissimi premi a qualunque che alcuno di noi o con ferro o con veleno ammazzasse."

15. Vergl. auch Decrue: Anne de Montmorency, (Paris 1885) p. 238: „Montmorency fort au courant des mœurs des cours italiennes ne doutait, que le duc n' eût trempé les mains dans ce crime."

16. Lorenzinos Tat ist als Ausfluß privater Rache und Feindschaft und als Tyrannenmord im hellenischen Sinne aufzufassen. cf. seine Apologie: „I tiranni in qualunque modo e' si ammazzino, sieno ben

Reihe von Proskriptionen aufgehoben. Selbst im Ausland, in Frankreich, wo Lorenzino bei König Franz Schutz findet, wird er von den „bravi“ des Herzogs Cosmo verfolgt und bedroht, in Venedig wird er elf Jahre nach seiner Tat, 1548, von ihnen getötet.

Desselben Verfahrens bedient sich dreißig Jahre später Cosmos Sohn, Großherzog Francesco von Toskana, gegen Antonio Capponi und Francesco Alamanni. Auch er maßt sich das Recht an, die in Frankreich lebenden Geächteten auf fremdem Gebiet, in Frankreich und England mit seinen Mordgesellen zu verfolgen unter beständiger offenkundiger Beihülfe seines Gesandten.[17] Während sonst die fremden Regierungen dieses Tun ohne Einspruch dulden und dadurch seine Berechtigung stillschweigend anerkennen, führt das ungewöhnlich schamlose Treiben des florentinischen Gesandten dazu, daß die Königin Katharina ihn zur Rede stellt und ihm diese Machinationen auf französischem Boden untersagt.[18] Ein Sekretär, der seinen Vorgesetzten an Eifer überbieten will, wird verhaftet und „par grande faveur“ nur mit lebenslänglicher Verbannung bestraft. Hierdurch aber läßt sich der Großherzog nicht im geringsten abschrecken.

morti“. Vergl. Ferrai: Lorenzino de'Medici e la società cortigiana del cinquecento (1891), Pierre Gauthiez: Lorenzaccio (1904). Dazu die Besprechungen von Leo Jordan: Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1904, No. 244/45 und Histor. Vierteljahrschrift 1905, p. 241 f. — Als Beispiel eines nur aus Habsucht veranlassten Mordes vergl. das Vorgehen Alfonsos II. von Ferrara gegen den reichen Ercole Contrario.

17. Desjardins: Négociations diplomatiques de la France avec la Toscane IV 113 ff., 215 ff. Am 7. III. 1577 berichtet der Gesandte, er unterstütze die Mörder mit Geld, Rat „e di tutti quelli ammonizioni amorevoli che io poteva giudicare utili e profittevoli ai suoi studi.“

18. ebd. p. 432 f. Auf Katharinas Vorstellungen antwortet der Gesandte: „. . . . se al signor Troilo e ad altri è stata tolta la vita in questo regno, non meritava nè lui nè quelli di vivere tanto, avendo fatto quello che avevano contro l' onore et servizio suo.“ Darauf die Königin: „Scrivete a Sua Altezza, che non proceda più di questa maniera, e massime in non fare ammazzare persona in questo regno, perchè il Re, mio figliuolo, non lo comporterà“.

In der ersten Hälfte des Jahrhunderts hält die Mordpraxis auch in Deutschland ihren Einzug. 1531 stiftet die Stadt Nürnberg den Juden Salomon zu Altenzedlitz an, den Wüterich Hans Thomas von Absberg zu ermorden, da sie sich und ihre Bürger nicht mehr anders vor ihm schützen konnte.[19] Der kaiserliche Hof zählte den Mord zu den erlaubten Mitteln der Herrscherkunst, eine leicht erklärliche Tatsache, da Karl, der Enkel Ferdinands des Katholischen, ein eifriger Verehrer Macchiavells war und die italienische Praxis aus eigener Anschauung kannte. Deshalb traute ihm die Mitwelt aber auch alles zu und setzte in vielen Fällen eine Mordabsicht oder Mordtat voraus, in denen es gar nicht der Wirklichkeit entsprach. Für uns wird hierdurch ein sicheres Urteil natürlich sehr erschwert.

In dem Kriege gegen Barbarossa nahm Karl ohne Bedenken einen Vorschlag seines Agenten in Tunis, Louis Presende, an: „dem Mauren, Türken oder Renegaten, der sich zur Ermordung Barbarossas entschließen würde, 4 bis 5000 Dukaten in barem Geld und eine Rente von hundert Dukaten zu verheißen". Im Jahre 1531 wird in Italien der Plan erwogen, den Herzog von Mailand zu vergiften, und dabei auf die Unterstützung des Kaisers gerechnet.[20]

Als 1533 der französische Gesandte Maraviglia auf einer Reise nach Italien ermordet wurde, galt allgemein der Herzog von Mailand als Anstifter der Tat; in letzter Instanz wurde die Schuld auf den Kaiser geschoben, dem Sforza nur zu Gefallen gewesen sei. König Franz sandte ein offizielles Protestschreiben an die Höfe.[21] Karl ließ sich aber hierdurch nicht abhalten, 1541 gegen zwei andere französische Agenten, Rincon und Fregoso, in derselben Weise vorzugehen.[22] Bei dem

---

19. Vergl. Egelhaaf: Deutsche Gesch. im XVI. Jahrhundert (Stuttgart 1889) I. p. 444.

20. Heine: Briefe an Karl V., geschrieben von seinem Beichtvater (Berlin 1848) p. 130.

21. Decrue a. a. O. p. 224 f.

22. Decrue p. 433 f.

plötzlichen Tode des jungen Dauphin Franz im Jahre 1536 wurde sein Stallmeister, ein Italiener, Graf Montecuculi von Ferrara, der Vergiftung beschuldigt. Auf der Folter gestand er, den Prinzen durch ein Glas Eiswasser vergiftet zu haben, im Einverständnis mit den kaiserlichen Befehlshabern in Italien, Leiva und Gonzaga von Melfetto.[23] Diese protestierten lebhaft und klagten ihrerseits Katharina von Medici, an, ihren Schwager umgebracht zu haben. Der Verdacht lag nahe, da sie als Italienerin einer solchen Tat fähig war und ihr der Tod des Schwagers willkommen sein konnte, insofern als ihr Gatte dadurch Dauphin wurde; aber erwiesen ist er ebensowenig, wie die Beschuldigung gegen die kaiserlichen Führer. Die Ermordung Pierluigis Farnese 1547 legten sein Vater und die meisten Machthaber ebenfalls dem kaiserlichen Statthalter Gonzaga und indirekt Karl selbst zur Last. Zu Unrecht: Pierluigi war der Privatrache der adeligen Verschwörer zum Opfer gefallen, der Kaiser hatte die Anzettelung des Aufstandes zwar gebilligt, aber Gonzaga ausdrücklich befohlen, jenen nicht zu töten, sondern nur gefangen zu nehmen — denn der Papstsohn war ihm als Geisel sehr wertvoll. —. Allerdings unternahm er nach der Einnahme Piacenzas auch keine Schritte, gegen die Mörder irgendwie vorzugehen.[24]

Ebenso wie Karl wendet auch sein Bruder Ferdinand den politischen Meuchelmord an; er ist es, der in Deutschland die bisher noch unbekannte Staatsmoral von der unbeschränkten Herrschaft der Staatsraison über alle religiösen

---

23. Ebd. p. 280 f.

Solchen durch die Folter erzwungenen Aussagen gegenüber kann man nicht vorsichtig genug sein, da die Gemarterten häufig alles zugaben, was man von ihnen eingestanden haben wollte, nur um von den Qualen befreit zu werden, und andererseits die Folter ein beliebtes Mittel war, um Beschuldigungen anderer zu erpressen, die sonst nicht zu erhärten waren.

24. Vergl. Maurenbrecher: Karl V. und die deutschen Protestanten (1865) p. 156 f.

und sittlichen Gebote wirklich einführt. Denn das Vorgehen Nürnbergs gegen den Absberger kann man als Notwehr in einem verzweifelten Kampf, als verdiente Strafe für zahllose Greueltaten auffassen (ohne daß ihm dadurch der Charakter eines politischen Meuchelmordes genommen wird), bei den Mordbefehlen Karls V. ist seine Doppelstellung als spanisch-italienischer und deutscher Fürst zu berücksichtigen, und er hat sich ja auch in Deutschland nie dieses Mittels bedient. In den ungarischen Kämpfen gibt Ferdinand 1527 nach Siebenbürgen die Weisung, zwei Sendlinge des französischen Königs, den Grafen Frangipani und Rincon, gefangen zu nehmen und ihm auszuliefern; sollte dies unmöglich sein, so bestimmt er: „suspendantur, trucidentur aut alio modo vitam finire cogantur".[25] Um dieselbe Zeit setzt er in Gemeinschaft mit Karl einen Preis auf den Kopf des Tiroler Bauernrebellen Michael Gaissmayr und läßt ihn von spanischen Meuchlern verfolgen, denen jener 1530 erliegt.[26]

Diese Mordtaten treten an Bedeutung für die Entwicklung der politischen Moral in Deutschland und die Ausbildung der Doktrin von der Mordbefugnis der Obrigkeit überhaupt zurück vor dem Schicksal Martinuzzis.[27]

Schon am 20. Juli 1551 hatte Ferdinand an Castaldo die geheime Weisung ergehen lassen, „wenn Bruder Georg etwas plane, was zum augenscheinlichen Verderben des Königs sei, das gegen ihn zu tun oder zu unternehmen, was sein, des Reiches und seiner Untertanen und Getreuen Bedürfnis erfordere". In einem späteren Befehl wird Castaldo zur Wachsamkeit und Verstellung Bruder Georg

---

25. Schuller: Archiv für österreichische Geschichtsforschung Bd. 21 (1859) p. 280.

26. Zeissberg in der Allgemeinen Deutschen Biographie (1878) VIII. 313.

27. Vergl. A. Huber: Die Erwerbung Siebenbürgens durch König Ferdinand I. im Jahre 1551 und Bruder Georgs Ende. (Archiv für österr. Geschichtsf. Bd. 75 (1889)) und: Geschichte Österreichs (Gotha 1885) IV. p. 170 f.

gegenüber aufgefordert; „wenn er aber sähe, daß die Sache sich nicht anders machen lasse, als daß an ihn Hand angelegt werde, oder daß er an den Bruder Georg Hand anlege, solle er lieber diesem zuvorkommen und ihn aus dem Wege räumen, als daß er, den ersten Stoß abwartend, zum Schaden des Königs und der ganzen Christenheit sich von ihm zuvorkommen lasse."

Am 17. Dezember 1551 wurde dann Bruder Georg auf Castaldos Befehl ermordet. Als der Papst über den Tod seines Kardinals eine Untersuchung anstellen ließ, sandte König Ferdinand am 2. Juli 1552 eine Rechtfertigungsschrift an ihn,[28] die in 87 Artikeln den Nachweis erbringen sollte, „quod quondam frater Georgius . . . . tamquam rei publicae christianae proditor et publicus hostis impune occidi potuit et meruit." Jeder Artikel schließt mit den Worten: „Sicque fuit et est verum et publica vox et fama". Martinuzzi wird als Verräter der Christenheit an die Türken, als Feind des österreichischen Landes hingestellt, dessen Beseitigung eine Pflicht des katholischen Königs und ein Recht des für das Allgemeinwohl sorgenden Herrschers ist; sein Schicksal ist kein unverdientes, denn Ferdinand ist nur defensiv vorgegangen und hat durch die Ermordung Schlimmerem vorgebeugt: „quod aut ipsum repente e medio tolli aut cum eo tam Transsylvanas quam inferiores Regni nostri Hungarie partes Turcae permittere, reliquamque nostram ditionem in extremum adducere periculum oportuerit." Er hofft, daß der Papst sein Verfahren billigen wird: . : . . „non dubitantes Sanctitatem suam huiusmodi nostra vera informatione accepta . . . . facile cognituram esse, pro frangendis infidelium conatibus, machinationibus et practicis conservandisque illis partibus penes Christianitatem ita omnino et citra ullum longiorem processum iuridicum fieri debuisse".

---

28. Vergl. Bucholtz: Geschichte der Regierung Ferdinands I. (Wien 1838) IX. (Urkundenband) 589 ff.

In der Tat fällte der Papst nach langwieriger Untersuchung das Urteil, daß der König und die Mörder des Kardinals in keine Strafe gefallen seien und auch keine verdienten. Die Aufnahme, die Ferdinands Handlungsweise in Deutschland fand, kennzeichnet am besten ein Schreiben des Nuntius Martinengo in Prag vom 12. Januar 1552, in dem es heißt: man wolle ein Manifest erlassen „per soddisfare principalmente la Germania, che non avezza vedere cotali executioni, se ne potrebbe scandallegiare".

Dasselbe Verfahren plant am österreichischen Hof im beginnenden XVII. Jahrhundert Erzherzog Maximilian gegen den allmächtigen Minister des Kaisers Matthias, den Kardinal Klesl.[29] Als dieser 1616 die Ernennung Ferdinands von Steiermark zum Thronfolger zu verzögern sucht und die Forderungen der protestantischen Union nicht kurzerhand ablehnt, läßt Maximilian an Ferdinand den Vorschlag ergehen, „daß des Herrn Cardinals mishandlung etlichen geleerten Theologie eröffnet und Ir ratlich gutbedunkhen begert wurde: ob bei also gestellten Dingen und darauss besorgenden gefarlichen Stand des politischen vnd Religions wesens im heiligen Reich man mit Fueg und gegen Gott verantwortlige zu suchen habe, den Herrn Cardinal entlich mit gifft oder in ander Weg hinrichten zu lassen". Der Erzherzog aber lehnt ihn ab mit dem Bemerken: „In Ansehung Ires Erachtens nit wol Theologi zu finden sein wurden, welche solchen Prozeß gut heißen. ...... Man will diess orts geschweigen, daß dergleichen blutige Verfarrung bei disem Hochlöblichen Hause bishero nit herkommens, an ihnen selbst auch ein weites gefärliches Aufsehen und allerhands böse consequentien mit sich ziehen würde".[30] Und derselbe

29. Vergl. Hurter: Geschichte Kaiser Ferdinands II. (1854), VII. 227 f., 305 f., 585 f. und Huber: Geschichte Österreichs V. 89 f.

30. Auch der Schuß auf Klesl am Tage der ungarischen Krönung Ferdinands 1618 wurde vielfach mit den Mordabsichten Maximilians in Verbindung gebracht, vielleicht war es auch nur einer von den Freudenschüssen, der ihn traf.

Ferdinand, der 1616 das Ansehen des Hauses Oesterreich durch eine Bluttat nicht beflecken will, billigt als Kaiser achtzehn Jahre später die Ermordung Wallensteins.

Die übrigen deutschen Fürstenhöfe bedienen sich des politischen Mordes sehr selten. In einem pfälzischen Bruderzwist 1577 schlägt Pfalzgraf Reichard von Simmern dem Herzog von Württemberg vor, Johann Casimirs Rat Beutterich „unvermerkt auf die Seite schaffen zu lassen, ‚als er dan auch warlich wol verdienet hett', und womit dem Allmächtigen keineswegs zuwider gehandelt würde".[31] 1590 wird Ernst Friedrich von Baden beschuldigt, seinen Bruder Jakob vergiftet zu haben.[32] In demselben Gebietsstreit versucht fünf Jahre später Eduard Fortunat seinen Vetter Ernst Friedrich durch Meuchelmord aus dem Wege räumen zu lassen.[33]

---

31. v. Bezold: Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir I. (München 1882) p. 82.

32. Weech: Zur Geschichte des Markgrafen Jakob III. von Baden und Hachberg (Zeitschr. zur Geschichte des Oberrheins N. F. VII, 656 ff.) und v. Bezold a. a. O. II. n. 264. Ernst Friedrich an Johann Casimir 11. IX. 1590: aus aufgefangenen Briefen habe er ersehen, daß man ihn beschuldige, er habe seinen Bruder umbringen lassen. Er fragt an, ob er unter diesen Umständen Jakobs Sohn zu sich nehmen solle, weil er gehässige Nachrede fürchte. Antwort am 14. IX. 1590: er solle seinen Neffen zu sich nehmen; er selbst sei auch wegen seines Verhaltens gegenüber seinem Neffen und Mündel verleumdet worden.

Die in demselben Jahre vom Straßburger Bischof Johann von Manderscheid in einem Briefe an Gregor XIV. erhobene Beschuldigung, Heinrich IV. von Frankreich habe auf sein Haupt einen Preis gesetzt und suche ihn zu töten, ist sehr unglaubwürdig. Vgl. Meister: Zum Straßburger Kapitelstreit (Römische Quartalschrift VI. 241 f.).

33. Zeitschr. zur Gesch. des Oberrheins N. F. XII, 624 ff. siehe den Brief des Pistorius an den Kardinal Aldobrandini, Konstanz 12. VII. 1595: „Interim maleficia, rapinas, praedas, adulteria, venena, sicas Edoardi primum in chartis, deinde per indicia servorum, quos comprehendit, intellexit Ernestus, et inter caetera comperit, instructas fuisse viis omnibus insidias in vitam suam; ut etiam tres confessos crimina supplicio extremo affecit et iam per universum imperium confessiones et indicia et literas in publicum retulit."

Richtig eingebürgert hat sich dieses Verfahren in Deutschland niemals, dazu ist in den meisten Fällen die Abscheu vor der berüchtigten welschen Praxis bei Fürsten und Untertanen zu groß.

§ 5.
Der Einfluß der Glaubensspaltung auf die Mordpraxis.

Was dem politischen Mord im XVI. Jahrhundert sein abschließendes Merkmal, sein eigenes Gepräge gibt, ist das Hinzutreten des religiös-konfessionellen Momentes infolge der Reformation. Das Ringen der todfeindlichen Bekenntnisse läßt die Leidenschaften und den Fanatismus der Kreuzzüge und der früheren Kämpfe gegen die Ungläubigen wieder auflodern. Die mittelalterliche Ueberzeugung, daß die Vertilgung von Juden, Mohamedanern, Heiden und Häretikern eine heilige Pflicht der Kirche und ihrer Gläubigen sei, lebt jetzt in unverminderter Kraft wieder auf, ebenso wie die Anschauung, daß in diesem Vernichtungskampf alle, selbst die furchtbarsten Mittel erlaubt und gerecht seien. Auch die Staaten und ihre Gewalten werden in diesen Kampf hineingezogen. Aber es ist nicht mehr, wie im Mittelalter, die Abhängigkeit der Fürsten vom Papste und die des Staates von der Kirche, die Ursache zu diesem Eingreifen. Wenn auch manche, besonders katholische, Herrscher dieser Zeit durch Glaubenseifer bestimmt werden, so ist doch die Haupttriebfeder die Staatsraison, ein Beweis für die Wandlung, die das Verhältnis von Staat und Religion seit dem Mittelalter durchgemacht hat. Der von der geistlichen Bevormundung befreite Staat nimmt jetzt die Entscheidung über die Religion seiner Glieder für sich in Anspruch. Wie einst die römischen Imperatoren ihre Religion zur Staatsreligion erhoben, so verlangen die absolutistischen Souveräne des XVI. Jahrhunderts, daß ihr Glaube auch der ihres

Volkes sei. Der Beschluß des Augsburger Religionsfriedens: „Cuius regio, eius est religio“ ist der Ausdruck dieser Souveränitätsauffassung. Von einer Glaubensspaltung unter ihren Untertanen befürchteten die Fürsten nicht mit Unrecht eine Gefahr für ihren Staat: einmal konnte der leidenschaftliche Haß zwischen den Bekenntnissen den Frieden des Landes untergraben, andererseits mußte diese Parteiung die Entstehung von Staaten im Staat herbeiführen und so die Einheit des Reiches gefährden. War aus dieser Erwägung heraus die Glaubenseinheit ein Erfordernis des Staatsinteresses, so war als berechtigtes und sicheres Mittel zur Erreichung des Zieles der politische Meuchelmord gegeben, der unter diesen Umständen, vor allem in der Hand fanatischer Herrscher, eine religiöse Färbung erhält. Angewandt wird er gegen die staatsgefährlichen Ketzer und gegen auswärtige Machthaber, von denen eine Unterstützung jener zu erwarten ist. Die Möglichkeit und die Art dieses Eingreifens der Staatsgewalt in die religiöse Bewegung ist von verschiedenen Momenten abhängig: abgesehen von der Persönlichkeit der einzelnen Herrscher, einerseits von der staatsrechtlichen Stellung der Fürstengewalt und ihrer Macht, andererseits von dem Verhalten der einzelnen Konfessionen dem Staat gegenüber.

Das Luthertum betont das politische Moment nur wenig und steht auch an Fanatismus und Intoleranz hinter dem Calvinismus zurück.[1] Dieser bildet eine streng abgeschlossene Glaubensgemeinschaft und richtet als solche sein Verhältnis zu den Andersgläubigen ein. Als Vorbild dient ihm hierin

---

1. vergl. E. Brandenburg: Luthers Anschauung von Staat und Gesellschaft, Halle, 1901. E. Marcks: Gaspard Coligny und das Frankreich seiner Zeit (1882) p. 294 ff. L. Cardauns: Die Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen die rechtmäßige Obrigkeit im Luthertum und im Calvinismus des XVI. Jahrhunderts. Diss. Bonn, 1903. (Dort Literaturnachweis.) A. Elkan: Die Publizistik der Bartholomäus-Nacht und Mornays: ‚Vindiciae contra tyrannos‘ (Heidelberg 1905).

das alte Testament, aus dem die religiösen Leidenschaften unverändert herübergenommen werden.[2] Dadurch, daß der Calvinismus nicht nur für das Seelenheil seiner Anhänger sorgt, sondern mit staatsbildender Kraft auch ihr politisches Verhalten bestimmen will, liegt die Gefahr eines Zusammenstoßes mit der weltlichen Obrigkeit sehr nahe.[3]

In Deutschland überwiegt das unpolitische Luthertum, die Herrscher, selbst die katholischen, fühlen sich nicht stark genug, — und sind dazu noch unter sich uneinig — um mit allen Mitteln gegen die Andersgläubigen vorzugehen und errungene Siege völlig auszunutzen. So kommt es nur zu einigen, wenig erfolgreichen Vorstößen und Angriffen, und nur vereinzelt bedienen sich die Fürsten der Mordwaffe. Luther selbst ist vor den Folgen des päpstlichen Bannes und der kaiserlichen Acht von seinen Landesherren geschützt worden. Gerüchte über Anschläge gegen ihn tauchten des öfteren auf, er selbst spricht in seinem Tagebuch und seinen Briefen davon; aber etwas Sicheres hat sich hierüber nie feststellen lassen.[4] Das Kurfürstentum Sachsen wurde 1540 und 1546 von Mordbrennern heimgesucht, als deren An-

---

2. Vergl. „Vindiciae contra tyrannos“ (1589) p. 30: „Evangelium successit legi, reges Christiani Judaïcorum loco sunt. Idem pactum est, eaedem conditiones, eaedem poenae, ni impleantur, idem vindex perfidiae Deus omnipotens.“

Vergl. auch Calvins Ausspruch „iure gladii coërcendos esse haereticos.“

3. Vergl. Calvins Gesetzgebung in Genf.

4. Vergl. Enders: Dr. Martin Luthers Briefwechsel (1887) II. p. 53/55 und 283/85; Cordatus: Tagebuch über Dr. Martin Luther (ed. Wrampelmeyer. 1885) No. 631 und 632. Bei Luthers Schrift gegen Georg von Sachsen: „Wider den Meuchler zu Dresden“ aus dem Jahre 1531 ist nicht an eine Anstiftung von Meuchelmord seitens des Herzogs zu denken, vielmehr nennt Luther ihn so, „weil er ihn mit schändlichen Lügen als einen Aufrührer verleumdet habe“ (vergl. Köstlin: Martin Luther[5] (1903) II. 252 f. und Hausrath: Luthers Leben (1904) II. 323).

stifter Herzog Heinrich von Braunschweig und Papst Paul III. verdächtigt und beschuldigt wurden.[5]

1570 warnt der Erzbischof von Salzburg Herzog Albrecht von Bayern dringend vor einer geplanten Reise nach Kursachsen, da er, der dort verhaßte Führer des Katholizismus, heimliche Nachstellungen, vor allem einen Vergiftungsversuch befürchten müsse, wenn auch der Kurfürst selbst alles zu seiner Sicherheit tun würde.[6] An den frühen Tod des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz 1583 knüpfen sich völlig unbegründete Vermutungen von einer Vergiftung durch seine calvinistische Umgebung,[7] wie denn überhaupt durch den konfessionellen Gegensatz bei den Fürsten die Besorgnis vor Mordanschlägen verstärkt und im Volke die Gerüchte darüber vermehrt wurden. Als Urheber des berüchtigten „Schusses im Walde"[8] auf Kurfürst Christian II. von Sachsen 1603 wurden vielfach die dem orthodox lutherischen Wettiner verfeindeten calvinistischen Fürsten von Pfalz und

---

5. Sleidanus: Commentarii de statu religionis et reipublicae Carlo V. Caesare (Frankfurt 1610) XIII, 342 und XVIII, 497: Ein abgefaßter Italiener gestand: „. . . sibi et nonnullis aliis Romae datam esse pecuniam nomine Pontificis, ut incendiis atque veneno, quantum omnino possent, per Germaniam damni darent."

Der Kurfürst und Landgraf Philipp verklagten den Herzog auf dem Reichstag (vergl. XIII. p. 349.).

6. Vergl. Goetz: Briefe und Akten zur Geschichte des XVI. Jahrhunderts p. 702 A_1; und 707 A_2; der Erzbischof schreibt: „. . . . . wer will da verhuetten, daß Sein Fürstliche Gnaden in essen oder drinken nit etwas eingemacht werde, das schedlich sein könnt" (am 20. V. und 12. VI. 1570).

7. v. Bezold: Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir II. (München 1884) No. 264 (p. 198 f.): das Schreiben von Ludwigs Schwester Elisabeth an ihre Schwester Dorothea Susanna vom 17. II. 1584: „ich gleib, er hot sterben musen, den die doktores und redt allen kalvinisten sein gewesen." Vergl. auch die Gerüchte über einen unnatürlichen Tod Christians I. von Sachsen.

8. Vergl. Stieve: Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges V, 665 und VI, 309. Er führt einen Brief des spanischen Beauftragten Clemente an Philipp III. vom 11. IV. 1603 an, in dem es

Anhalt genannt; ihre Schuld wurde aber auch ebenso energisch bestritten.

Ganz anders gestaltet sich die Entwicklung in denjenigen Staaten, wo ein starkes absolutes Königtum besteht, und wo die religiösen Parteien nicht allein straff organisiert sind, sondern mit den Bestrebungen ihrer Konfession auch politische Zwecke vereinen. Dies ist nirgends so sehr der Fall wie in Frankreich.

§ 6.
Die religiös-politischen Kämpfe in Frankreich bis zur Bartholomäus-Nacht.

Der von Ludwig XI. begründete Absolutismus war unter der Regierung Franz' I., des Sohnes einer Italienerin, immer unumschränkter geworden.[1] In Ermangelung eines festen Staatsrechtes ist der souveräne Wille des Herrschers die Quelle alles Rechtes, die einzig maßgebende Kraft. Er steht über den Gesetzen: „Si veut le roy, si veut la loy"; „le roy ne relève que de Dieu et de son épée". Die Schule von Toulouse und vor allen Bodin[2] haben diesen Absolutis-

---

heißt: Es sei zu beachten, daß der Kurfürst von Sachsen mit Pfalz und Anhalt sehr verfeindet sei, weil Anhalt einen Mordanschlag auf Sachsen veranlaßt haben soll.

Vergl. auch Raumers histor. Taschenbuch IV (1860), p. 221 ff., wo die Schuld der beiden Höfe bezweifelt wird unter Hinweis darauf, daß die Anklage gegen sie vor allem durch Folteraussagen erhärtet worden ist.

1. Über das französische Königtum vergl. G. Weill: Les théories sur le pouvoir royal en France. Paris, 1892. Hanotaux: Études historiques sur le XVIe et le XVIIe siècle en France. Paris 1886. Desjardins: Sentiments moraux ... und: Les moralistes français du XVIe siècle, Paris 1870. Marcks: Gaspard Coligny, p. 165 f. Hundeshagen: Über den Einfluß des Calvinismus auf die Ideen von Staat und Gesellschaft (Ausgewählte kleinere Schriften und Abhandlungen, Gotha 1874). Franck: Reformateurs et Publizistes ... p. 390 f.

2. Vergl. Baudrillart: Jean Bodin et son temps. Paris 1853.

mus theoretisch begründet. Weit entfernt von einer macchiavellistischen Staatsauffassung setzen sie der Herrschersouveränität eine Schranke in dem göttlichen Recht und im Naturrecht;[3] aber in der Praxis machen die Fürsten ein Beobachten oder ein Ueberschreiten dieser Schranke lediglich von ihrer Machtfülle abhängig. Zeitgenössische Urteile über die Stellung des französischen Königs haben wir von Maximilian I., der seinen Bruder von Frankreich König der Tiere nennt, ganz analog heißt Franz I. bei den Venetianern „il re delle bestie".

Der Reformation trat das absolute Königtum von Anfang an ablehnend, dann feindlich gegenüber aus Staats- und Glaubensinteresse. So schreibt Franz II. an Tavannes: „Je ne désire rien plus, que les (les hérétiques) exterminer du tout et en couper si bien la racine que par ci-après il n'en soit nouvelles".[4] Der bedrohte Calvinismus predigte gegen seine Unterdrücker im Anschluß an das alte Testament das Recht vom bewaffneten Widerstand. So tritt Rechtsanspruch gegen Rechtsanspruch.

Dieser religiöse Kampf wird auch zum politischen, als nach dem frühen Tode Heinrichs II. die katholische Partei unter Leitung der Guisen, und die reformierte, mit dem König von Navarra, dem Prinzen Condé und dem Admiral Coligny an der Spitze, nicht nur um ihren Glauben, sondern ebenso um den bestimmenden Einfluß auf die Krone und die Leitung der äußeren Politik miteinander ringen. Beide bedienen sich aller ihnen zustehenden und anwendbaren Mittel. Mordtat folgt auf Mordtat; mit einer religiösen Blutrache hat Ranke diesen Kampf verglichen.[5]

---

3. Bodin: „une monarchie à la fois puissante et modérée." Seine Auseinandersetzung mit Macchiavell: Livres de la républ. III, 4.; vergl. auch I. 8 und V. 6 über das Halten von Versprechungen.

4. Négociations, lettres et pièces diverses relatives au règne de François II. p. 342.

5. Französische Gesch. I[2], p. 186.

Wie einige Zeitgenossen berichten, hatte die katholische Partei 1560 Franz II. zu bestimmen vermocht, unter irgend einem Vorwand eigenhändig Anton von Bourbon zu töten.[6] Wie weit diese Behauptung den Tatsachen entspricht, läßt sich nicht ermitteln; jedenfalls ist sie bezeichnend für den Grad des religiösen Gegensatzes. Den Aufstand von Amboise rechtfertigen die Calvinisten als eine politische Notwendigkeit, als ein Recht der von den Guisen verdrängten Prinzen von Geblüt: ihnen gebührt während der Minderjährigkeit des Königs die Regentschaft, und sie, „die in diesem Falle die höchsten Behörden sind", dürfen sich ihr Recht mit den Waffen verschaffen.[7] Die Verschwörung ist also ein völlig berechtigtes Vorgehen der rechtmäßigen Obrigkeit gegen Usurpatoren.

Mit der zunehmenden Erbitterung dieses Ringens wurden in beiden Lagern auch die Mordpläne und Mordangebote immer häufiger, dabei tritt das politische Moment mehr und mehr hervor, seit mit dem Regierungsantritt Karls IX.[8]

---

6. de Thou: Histoire universelle III., 571.

7. vgl. Baum, Briefe Bezas, Anhang zum II. Band der Biographie, p. 1. n. 3. sowie de Thou: Histoire de son temps II. 753 (Ausg. von La Haye 1740), wo es heißt: „On prit l'avis des plus grands Jurisconsultes de France et d'Allemagne et des Théologiens les plus célèbres parmi les Protestants. . . . . Les Docteurs consultés étoient d'avis, qu'on devoit opposer la force à la domination peu légitime des Guises; pourvu qu'on agit sous l'authorithé des Princes du sang qui sont nés souverains magistrats du Royaume en pareil cas et que l'on combattoit au moins sous les ordres d'un Prince de la race royale et du consentement des ordres de l'Etat . . .'" Ueber das Verteidigen der ständischen Einrichtungen durch den Calvinismus vergl. Cardauns p. 49 f. Mit Recht hat Marcks (a. a. O.) darauf hingewiesen, daß die politische Stellung des Calvinismus nur durch die Ereignisse bestimmt worden ist.

8. Der Tod Franz' II. wurde vielfach zu Unrecht auf Gift zurückgeführt: vergl. de Thou, Hist. univ. III, p. 575: „Quelques - uns ont écrit, que ce Roi étoit mort empoisonné, se fondant sur des bruits populaires et frivoles. On a toujours dit, surtout en des temps de confusion et de trouble, que la mort des princes et des grands hom-

und der Regentschaft Katharinas die Krone ohne Zielbewußtsein zwischen den Parteien hin und her schwankt und die auswärtigen Mächte, besonders Spanien, in diesen inneren Krieg eingreifen.

Einen Vorstoß gegen den religiösen Mord überhaupt finden wir bei dem Protestanten Régnier de la Planche. An die Ermordung Franz von Guises knüpft er eine Betrachtung über religiösen und politischen Mord:[9] Mit der Beseitigung des Herzogs ist er völlig einverstanden, aber sie durfte nicht aus Glaubenshaß hervorgehen, nicht von einem Hugenotten ausgeführt werden. Denn religiöse Bluttaten widersprechen den Geboten Gottes und sind darum zu meiden; an ihre Stelle soll der politische Mord treten.

Wie wenig diese Polemik gegen den religiösen Mord dem Volksempfinden und der Anschauung der protestantischen Führer entsprach, beweist die Aufnahme der Tat Poltrots selbst.[10] Andererseits ist die Verteidigung, ja die

---

mes avoit été avancée par le poison. Les sentimens furent divers là-dessus, suivant le penchant ou la haine, qu'on avait pour le roi de Navarre. Mais la faible santé du Roi dès son enfance et sa mauvaise constitution prouvent certainement que sa mort fut naturelle".

Ueber dieselben Gerüchte beim Tode Karls IX. s. ebd. VII, p. 23 u. 63.

9. Livre des Marchands p. 464/5 legt er einem Katholiken diese Ausführungen in den Mund: „Ceux- ci qui se disent nôtres et nos sujets abuseront de Dieu, des sermens, des lois et des hommes, et feront marchepied de nos gentilshommes pour après faire de nous litière à leurs chevaux! . . . Si ce malheureux de Méré eût aussi bien tué le duc de Guise pour ce fait-là, comme il le tua pour le fait de la religion, c'eût été le plus beau coup et le plus mémorable acte de vertu qui fut onques fait. Mais Dieu, qui ne veut pas que sa religion soit abolie ni avancée par le couteau, lui ôta, à mon avis, en cela l'entendement. Et, si nous aimons notre patrie, M. le cardinal (de Lorraine) n'en doit pas moins espérer de quelque homme de bien et coeur généreux que Dieu éveillera pour exécuter une toute sainte entreprise. . . . . . Si aurois-je regret qu'un huguenot plutôt qu'un des nôtres eût l'honneur de le faire."

10. vergl. hierzu besonders: E. Marks: Coligny und die Ermordung Franz von Guises. (Histor. Zeitschrift, Bd. 62, 42—57), der nachge-

Empfehlung des politischen Mordes durch einen einsichtigen Hugenotten ein wertvolles Zeugnis für die politische Moral jener Zeit.

Der Gedanke, den ganzen inneren Streit statt durch lange mühevolle Kämpfe durch eine einzige große Bluttat zu beenden und so alle Gegner zu vernichten, taucht am königlichen Hofe schon sehr früh auf: Katharina von Medici plant schon 1562 die Ermordung der protestantischen Führer, wird aber im Rate überstimmt.[11] 1563 werden jene im geheimen benachrichtigt, die Königin beabsichtigte ihre Vernichtung und eine sizilianische Vesper unter den Hugenotten.[12] Im nächsten Jahre teilt Katharina selbst dem sie besuchenden Herzog von Ferrara die Wahrscheinlichkeit einer baldigen Ermordung Colignys mit.[13] Im Mai 1567 schreibt der spanische Gesandte in Rom, der Papst habe ihm im strengsten Geheimnis von einem Mordplan der französischen Regierung gegen Condé und Coligny gesprochen.[14] Es bleibt nicht bei diesen geheimen Absichten, während des Bürgerkrieges 1569 wird der Admiral öffentlich als Landes-

---

wiesen hat, daß von einem Anstiften Poltrots durch den Admiral, „von einer rohen Verschuldung" keine Rede sein kann, und dessen passives, abwartendes Verhalten aus seinem strengen Calvinismus und Praedestinationsglauben erklärt.

Ueber Anschläge Guises gegen Coligny s. ebd.

11. vergl. Lettres de Catherine de Médicis, publiées par de la Ferrière et Baguenault de Puchesse (Paris 1880—1895), IV.. introduction XXV ff., das Gespräch Katharinas mit dem spanischen Gesandten in Metz 1569.

12. ebd.: „Ceux de C. . . . ont tenu conseil pour après que les reîtres seront partis donner en un même jour les Vêpres siciliennes à ceux de la religion. Advertir M. le Prince, M. l'Admiral et M. d'Andelot, qu'ils se tiennent sur leurs gardes; car ils ont délibéré de leur jouer un mauvais tour et les faire mourir tous trois en un seul jour, s'ils peuvent."

13. Lettres de Catherine a. a. O. vgl. auch die Aeusserung Soubises in seinen Memoiren, man habe die Ermordung der Protestanten allgemein schon 1565 erwartet.

14. ebd.

feind in die Acht erklärt[15] und ein Preis auf seinen Kopf gesetzt. Zu derselben Zeit sucht Katharina im geheimen gegen ihn und zwei andere Hugenotten Mörder zu dingen unter Versprechung hoher Belohnungen.[16] Von alledem ist nach dem Frieden von St. Germain nicht mehr die Rede, der Admiral geht an den Hof und wird dort vom König und seiner Mutter mit Ehrungen überhäuft. Freilich vermuten die meisten dahinter eine Falle für Coligny und nehmen mit Bestimmtheit an, Katharina werde jetzt den verhaßten wirklich beseitigen; aber sie, die es damals wohl vorgehabt hat, wird wieder schwankend und scheint den Frieden im Lande zu wünschen. Erst als sie wahrnimmt, daß der Einfluß Colignys auf den jungen König von Tag zu Tag größer wird, als sie für ihre eigene Stellung ernstliche Befürchtungen hegen muß, kommt sie auf ihren alten Plan zurück, entschließt sich zur Tat und veranlaßt im Einverständnis mit ihrem Sohn Anjou und den Guisen, ohne Wissen des Königs, das Attentat vom 22. August 1572. An eine Vernichtung aller Hugenotten hat sie damals noch kaum gedacht. Aber der Anschlag auf den Admiral miß-

15. Cl. Haton, Mémoires, publiés par M. Bourquelot, p. 566: „voyant que pour cette exécution effigiaire et arrêt rendu comme dessus contre ce rebelle amirale il ne désistoit de sa rébellion, le Roi et la cour de parlement firent un édit contre lui qui fut tel qu'à toutes personnes, de quelque qualité qu'elles fussent, qui pourroient prendre et appréhender au corps ledit amiral vif et le livrer à justice, S. M. donneroit dix mille écus d'or au soleil, et, si ceux qui le prendroient et le livroient à justice étoient les plus criminels du monde, S. M. leur bailloit grâce de tous forfaits, quelque griefs et énormes qu'ils fussent, et à qui ne le pourroit prendre vif, mais le pourroit tuer tout mort, S. M. promettoit donner deux mille écus d'or au soleil, avec grâce de tous forfaits comme dessus."

16. Lettres a. a. O. Katharina erzählt dem spanischen Gesandten „baissant la voix, car le cardinal de Lorraine était dans la chambre voisine: il y a trois jours, j'ai offert 50 000 écus à celui qui tuerait l'amiral, et 20 000 ou 30 000 à ceux, qui tueraient d'Andelot et Larochefaucoult."

glückt, sein Einfluß auf Karl wird immer gefährlicher, insofern als sich der König auf sein Drängen hin von ihrer Leitung frei machen zu wollen scheint; jetzt, wo für sie alles auf dem Spiele steht, sieht sie in der Ermordung aller Hugenotten das einzige Mittel zur Behauptung ihrer Stellung, die äußeren Umstände sind ihr günstig: so entscheidet sie sich zur Bluthochzeit. Der zuerst heftig widerstrebende König wird in zwei Stunden umgestimmt und gibt seine Einwilligung mit den Worten: „Vous le voulez, eh bien, qu'on les tue tous, qu'on les tue tous".

Wir sehen, die Ermordung der protestantischen Großen, besonders Colignys, ist von Katharina oft geplant, aber bis 1572 nicht ausgeführt worden, immer wieder ist sie von ihrem Vorhaben zurückgetreten. Gewissensbedenken und Scheu vor einer Mordtat haben sie sicherlich nicht abgehalten, oft sind äußere Umstände dazwischen getreten, aber der eigentliche Grund zu diesem Schwanken liegt in Katharinas Wesen, in ihrer Unfähigkeit, konsequent zu handeln, zielbewußte Politik zu treiben. Von einer langen, systematischen Vorbereitung der Bartholomäus-Nacht kann nicht die Rede sein.

Das bestimmende Moment für sie ist in letzter Instanz ein rein persönliches: der Haß gegen ihren gefährlichsten politischen Gegner, der ihr die leitende Stellung im Staate streitig macht, „l'affetto di signoreggiare".[17] Der venetianische Gesandte schreibt gleich nach der Tat:[18] „C'est sa propre vengeance, qu'elle accomplit, la sua vendetta". Es ist eine rein politische Tat, keine Ausgeburt des religiösen Fanatismus.[19] Gewiß, bei der Ausführung bediente man sich der

17. Vergl. Lettres de Catherine a. a. O.

18. Relations des ambassadeurs vénitiens sur les affaires de France au XVIe siècle, recueillies et traduites par N. Tommaseo I. p. 325 f.

19. Heinrich IV. äussert seinem Biographen Matthieu gegenüber: (Histoire du règne de Henry IV. 1605. I. p. 335) „C'est à tort, que les historiens protestants ont écarté de leur récits tout cet ordre de faits, ne voulant voir qu'une question religieuse où la politique eut tant de part."

konfessionellen Leidenschaften des Volkes, besonders der Pariser Bevölkerung, die nach dem Ausspruch Karls IX. nur darauf wartete, „qu'on lui lâchât la main".

Die Verantwortung trägt Katharina allein, wenn sie auch von der katholischen Partei gedrängt und unterstützt wurde, wenn auch der willensschwache König seine Einwilligung geben mußte. Die Kurie trifft keine Schuld;[20] obwohl sie eine solche Tat erwartete[21] und nicht mißbilligte, kam ihr die Nachricht von dem Geschehnis völlig unerwartet. Und auch Philipp von Spanien hat an dem Entschluß zur Bluthochzeit keinen direkten Anteil.[22] Daß er und seine Vertrauten dem französischen Hof oft nachdrücklich die Ermordung der Protestanten angeraten haben, steht außer Zweifel,[23] und

---

20. Vergl. Philippson: Die römische Kurie und die Bartholomäus-Nacht (Deutsch. Zeitschr. für Geschichtswissenschaft VII, 133 ff.).

21. Vergl. den schon oben (p. 52) angeführten Bericht des spanischen Gesandten in Rom vom 10. V. 1567, wo es heißt: „Le pape Pie V. m'a dit en très grand secret: les maîtres de la France méditent une chose, que je ne puis ni conseiller ni approuver et que la conscience réprouve: il veulent faire périr per pratiques le prince de Condé et l'amiral."

22. Vergl. Hanotaux a. a. O. p. 54 ff. Lettres de Catherine a. a. O. Der Brief Philipps vom 5. VIII. 1572 hat Katharina vor der Tat nicht mehr erreicht.

23. So vor allem bei der Zusammenkunft in Bayonne 1565. Vergl. hierüber ausser Hanotaux E. Marcks: Die Zusammenkunft von Bayonne (Straßburg 1889), Kervyn de Lettenhove: La conférence de Bayonne (Bruxelles 1883) und Papiers d'État du cardinal Granvelle IX. 298 f., 481 ff. Eine Mordverabredung ist entgegen Kervyn de Lettenhove kaum anzunehmen, vielmehr wird Katharina nur den Entschluss ausgesprochen haben, die Glaubenseinheit im Lande wiederherzustellen. Vergl. das Schreiben Granvellas vom 20. VIII. 1565 (Papiers d'État IX. 421), „Dixo que haria milagros, con añadir todavía que no haria nada que la obligasse á las armas; y no serian menester estas, tomando el remedio de veras como convernia." Auch daß sie Alba ein förmliches Versprechen gegeben hat, ist trotz des bekannten Briefes Albas nicht wahrscheinlich. — 1569 empfiehlt der spanische Gesandte Don Francès d'Alava der Königin in Metz: „Vouz devriez avoir recours à la ‚sonaria'

es entspricht seiner Staatsauffassung und Staatspraxis. Ja, man kann es wohl als erwiesen ansehen, daß nicht nur die Mörder,[24] deren sich Katharina bei der Ausführung bedient, sondern auch mindestens ein Teil ihrer italienischen Umgebung im Sold der spanischen Regierung stand und in deren Sinne tätig war, also von Anfang an auf eine gewaltsame Ausrottung der Hugenotten drang.[25] Aber ebenso wenig wie es Herzog Alba in Bayonne gelungen war, die noch schwankende Königin zu sofortigem Handeln zu bestimmen, würden diese Pensionäre Philipps es vermocht haben, wenn nicht ihr tötlich verwundeter Ehrgeiz allem Zaudern ein Ende gemacht hätte.

Die Bartholomäus-Nacht ist also die Tat Katharinas, das Resultat eines schnellen Entschlusses. Woher entnimmt nun die Königin das Recht zu einer solchen Handlungsweise, womit rechtfertigt sie sie? Nach einigem Schwanken[26] —

comme disent les Italiens, et tuer l'amiral, Larochefaucoult et Grammont" (Lettres de Catherine p. L.).

24. Vergl. Desjardins: Négociations diplomatiques de la France avec la Toscane III. 838, den Brief Petruccis an Franz von Medici vom 16. IX. 1572: „Un M. Besme, Fiammingo, il quale un anno fà prese per moglie una dama, che andò in Spagna con la già Regina Cattolica di felicissima memoria, e dopo la sua morte se ne ritornò qui in corto, fu quello che tirò l'archibusata all Ammiraglio, e che di poi si trovò ad ammazzarlo. Ha avuto, con questa occasione, dal Re di Spagna sei milia scudi a conto della dote di sua moglie, e a richiesta di casa de Guise; talchè sarà remunerato di questo fatto da tutti due questi Re."

Ein anderer, Maurevert, der Mörder de Mouy's, wurde von Philipp mit einer großen Summe belohnt; vergl. Lettres de Catherine IV. introd. p. LXXV, und Cl. Haton a. a. O. II. 567.

25. Vergl. Hanotaux a. a. O.

26. Zuerst schob der Hof alle Verantwortung auf die Guisen, so in der Parlamentsrede Karls vom 25. VIII. und einem Briefe des Herzogs von Anjou, wo es heißt: „Vous verrez par les lettres du Roy mon frère, ce qui est passé cette nuit entre ceux de la maison Guise et les gentilhommes et amis de mon cousin l'admiral Chatillon à mon très grand regret, et comme l'intention du Roy est de ne rien altérer à son édit de pacification" (Zitiert in Lettres de Catherine a. a. O. p. XCI f.).

wiederum ein Beweis dafür, daß die Bluttat nicht lange vorbereitet ist, — wird sie begründet und verteidigt als eine Glaubenspflicht des allerchristlichsten Königs und als eine politische Notwendigkeit.

Schon in der der Bartholomäus-Nacht voraufgehenden Beratung weist Katharina ihren Sohn darauf hin, daß er die Vertilgung der Ketzer, der Mörder des Herzogs von Guise, der Kirche und seiner Stellung in derselben schuldig sei; am 26. unternimmt der ganze Hof einen feierlichen Kirchgang, um Gott für die Ausrottung der Ketzer zu danken. Hierbei erklärt der König: „que ce qui estoit avenu dans Paris, avoit été fait non seulement par son consentement ains par son commendement, et de son propre mouvement“.[27]

Zwei Tage darauf schreibt Katharina an Philipp II:[28] „Monsieur mon fils, je ne foys neule doucte que ne ressentiés comme nous mesmes le heur que Dieu nous ha fayst de donner le moyen au Roy de set défayre de ses sugès rebelles à Dieu et à luy et qu'il luy aye pleu luy fayre la grâce de le préserver et nous tous de la créaulté de leurs mayns, de quoi nous aseurons que en leourés Dieu avecques non tant pour nostre particulier come pour le bien qui en reviendré à toute la crétienté et au service et honneur et gloyre de Dieu; ynsin qu'espérons que bien tost cet conestra et en sentira-t-on le fruit; et randons par cet ayfect le témogagne de nos bonnes et droyctes yntentions, car ne les avons jamès en autre que tendant à son honneur...“ Dieselben Gedanken finden sich in einem gleichzeitigen Brief an St. Gouard und einem Dankschreiben an den Großherzog von Toskana.[29] Als eine gottgewollte Tat und ein großes

---

27. Mémoires de l'Estat de France sous Charles IX. (1677) I 422 ff.:

28. Lettres . . . . IV, 113.

29. In dem Briefe an St. Gouard heißt es (Lettres IV. 114): „Je désireroys, que cette démonstration, que le Roy, mondict sieur et filz, a faicte de son intention au service de Dieu à l'endroict de ceux de la nouvelle religion servist à persuader audict roy de plus volontiers entendre à cedict négoce.“ (Katharina wünschte damals die Hand einer Tochter Philipps für ihren Sohn Anjou.)

Dem Großherzog von Toskana dankt sie am 15. IX. 1572 für sein

Verdienst um die Kirche wird die Bluthochzeit von den katholischen Fürsten betrachtet und gepriesen, vor allen von Philipp von Spanien und dem Papst. In einem Konsistorium erklärt Gregor XIII., „daß man in diesen von so vielen Umwälzungen betroffenen Zeiten gar keine bessere und großartigere Kunde hätte wünschen können, und daß es überdies scheine, als ob Gott begänne, das Auge seiner Barmherzigkeit auf uns zu wenden.[30] Er hält ein Dank-Tedeum ab und sendet einen Legaten an König Karl: „Seine Heiligkeit unterläßt nicht Gott zu bitten, daß er den Allerchristlichen König ganz dahin stimme, auf dem von seiner Göttlichen Majestät ihm eröffneten Wege weiter zu wandeln und das Königreich Frankreich gänzlich von der Hugenottischen Pest zu säubern und zu reinigen.“ Dieser religiösen Argumente bedient sich die französische Regierung zur Verteidigung der Bartholomäus-Nacht nur deswegen, weil sie dem Volksglauben so nahe liegen und dem Interesse der katholischen Mächte entsprechen. Darum werden sie auch nur ihnen gegenüber herangezogen, in den damals schwebenden Verhandlungen mit den protestantischen Herrschern in Deutschland wird der religiöse Charakter der Blutnacht von dem Gesandten Karls geradezu bestritten.[31]

Die einzig ernst zu nehmende Begründung der Tat liegt darin, daß sie ein Erfordernis der Staatsraison ist, und hiermit wird sie auch eigentlich begründet. Die Hugenotten werden als Staatsfeinde, als Bedroher der Ordnung und des Friedens im Lande hingestellt, deren Bestrafung und Ausrottung eine

---

Glückwunschschreiben an Karl, „de quoy le Roy, monsieur mon fils, recevit très grande contentement se voiant loué et conforté des bons et vertueulx en une si saincte et recommandable résolution de laquelle il espère que Dieu luy fera la grace de tirer le fruict nécessaire à la restauration de son église et repos universel de la chrétienté (Lettres IV. 127).

30. Philippson a. a. O.

31. Vergl. die Schreiben Karls und Katharinas an den Gesandten Schomberg vom 12. IX. 1572 (Lettres de Catherine IV. 128).

Pflicht des Königs ist. Ja, sie werden sogar beschuldigt, dem König, seiner Mutter und seinen Brüdern nach dem Leben getrachtet zu haben.[32] Diese Gesichtspunkte werden schon in der entscheidenden Beratung hervorgehoben, die Räte bestürmen den Herrscher: „pour mettre fin à tant de malheurs, dont le Royaume estoit menacé et que l'on commencoit à toucher au doigt, qu'il lui pleust user de son authorité et du glaive, que Dieu luy avoit mis en main à l'exécution d'un sy pernicieux sujet. Il fust advisé, que ce seroit chose fort exemplaire et qui serviroit grandement à l'advenir qui le pourroit appréhender et en faire la justice."[33] Auch auf das Hauptdogma des Absolutismus wird Karl hingewiesen: „il faloit premièrement qu'il n'y eust Seigneur en France qui ne fut créature de la Royne et esleué par sa libéralité."[34] Und „un de ces vieillards" macht ihn darauf aufmerksam, er dürfe nicht „estre cruel envers la patrie; un acte si beau et nécessaire, lequel nous savons vous estre invincible par toute raison du droit divin et humain."[35]

Mit denselben Erwägungen wird die Mordtat vor der Welt gerechtfertigt. Schon in dem Briefe Katharinas an St. Gouard vom 29. heißt es nach Anführung des religiösen Momentes: „L'on cognoist par effect que les entreprises et intelligences que ceulx de cestre autre religion ne tendoyent qu'à une subversion d'Estat, a quoy il a esté entièrement impossible remédier, par l'autorité que les chefs s'estoyent acquise durant les troubles et la minorité des mes enfants, lesquelz n'ont failly prendre garde de y pourvoir si tost que le temps

32. Vergl. den Vortrag Bellièvres vor den Eidgenossen (Segesser: Pfyffer II 545 ff.). Dieser Vorwurf ist zum mindesten gegen die Führer zu Unrecht erhoben, ebenso wie sie im Ernst auch nicht an einen bewaffneten Aufstand nach dem Anschlag auf Coligny dachten, wie sogar Tavannes zugiebt (vergl. Lettres de C. IV, LXXV).

33. Vortrag Bellièvres über die Gründe zur Ermordung Colignys.

34. Mém. de l'Estat de France I 357.

35. ebd. 353. Katharina zitierte dem König das italienische Sprüchwort: Zuweilen ist Milde Grausamkeit und Grausamkeit Milde.

et l'occasion leur en a donné le moyen..."[36] Eine ausführliche Begründung der Ermordung Colignys enthält der Vortrag des französischen Gesandten Bellièvre vor den Eidgenossen zu Baden am 8. Dezember 1572. In ihm wird die Theorie von dem Mordrecht der Souveräne ausführlich entwickelt. Hier wird dargelegt:[37] „Enfin son heure estant venue, digne de lui et très malheureuse à ceux qui le suivoient, comme il est nécessaire que celuy qui met beaucoup de gens en crainte et en danger soit pareillement mis en crainte et en danger pour beaucoup de gens." Nachdem er die angeblichen Verbrechen Colignys aufgezählt hat, fährt er fort: „Il me suffit d'en avoir desia tant dit, qu'aucun, qui n'ait le jugement corrompu de passion, ne pourra plus doubter que Sa Majesté n'ait très justement et très nécessairement faict procéder à la punition d'un si malheureux et infidel suject, ayant esté contraint par la violance et trop grand pouvoir dudit Admiral de faire armer son Peuple pour conserver sa Couronne, sa vie, celles de la Reine sa mère, de Messeigneurs ses frères et de tous ses bons et loyaux sujets..." Die Frage, warum der König ein solches Verbrechen nicht auf dem Justizwege geahndet habe, beantwortet der Gesandte damit, daß ein derartiges Verfahren den inneren Krieg heraufbeschworen hätte.

In den hier entwickelten Gedanken finden wir die Grundsätze der Renaissance-Herrscher, die Maxime der neuen Staatsraison, die Anschauungen Macchiavellis. Und Macchiavell ist lange Zeit hindurch als mittelbarer Anstifter der Bluthochzeit betrachtet und verleumdet worden. Schon vier Jahre danach ließ Innocent Gentillet seinen Anti-Macchiavell erscheinen,[38] in dem ihm, dem Lehrmeister Katharinas, alle

---

36. Ebenso in dem erwähnten Briefe Karls an Schomberg (vergl. p. 58 A. 31.)

37. Segesser, a. a. O. II, 548 f.

38. „Discours sur les moyens de bien gouverner contre Nicolas Macchiavel".

Schuld beigemessen wird.[39] Die meisten hugenottischen Streitschriften haben ihm zugestimmt und in dem italienischen Einfluß die Quelle alles Unheils gesucht, ist doch Katharina die Tochter jenes Lorenzo Medici, dem Macchiavell seinen Prinzipe gewidmet hat! Haben sie Recht, ist Macchiavell der geistige Vater der Bartholomäus-Nacht?[40]

Von einer ausdrücklichen Erwähnung des Florentiners in einer Verteidigung der Bluttat berichtet nur La Huguerye; nach ihm hat 1573 Heinrich von Anjon auf seiner Reise nach Polen dem Landgrafen von Hessen gegenüber die Doktrinen Macchiavells zur Rechtfertigung herangezogen.[41]

39. „Sathanam ut pestiferum illud inde usque ab Italia virus spargeret, instrumentum in Galliis peridoneum nactum fuisse Reginam matrem, quae Macchiavelli, civis sui, scripta in tantum honorem et dignitatem adduxerit, ut nemo eo tempore in aula Gallica isti Medeae acceptus esset, quin Macchiavellum italice, gallice legeret, teneret, edisseret, quin eius praecepta ut Apollinis oracula in mores et in negotia transferret". (Zitiert bei Villari II. 417 A.)

Ueber den Einfluß Macchiavellis in Frankreich vor der Zeit Katharinas äußert sich Gentillet (p. 8): „L'on ne se pourroit ébahir, que veut dire qu'on en parloit du tout point en France du règne de François I., n'y encore que fort peu du règne du roy Henry II. et que seulement depuis eux le nom de Macchiavelli a commencé à estre cognu deça les monts et ses escrits an réputation. La response de cela n'est pas trop obscure à ceux, qui savent comment les affaires de Françe ont été gouvernéz depuis le decez du feu roy Henry II."

40. vergl. hierzu Leo Jordan: Katharina von Medici und Macchiavelli (Histor. Vierteljahrschrift 1903, 339 ff. und 1905, 216 f.) und Allgemeine Zeitung 1903, No. 220 sowie die Entgegnungen von R. Holtzmann (Histor. Zeitschrift Bd. 92, 170; Bd. 95, 362 f.); vergl. auch Hanotaux a. a. O. p. 36 ff.

41. Mémoires de La Huguerye (publiés par de Ruble) I. 200 ff.: „Et à ce que ledit landgrave nous deist, il luy parla fort de St. Barthélémy, à quoy le roy de Pologne n'ayant la sufficance de respondre aux remonstrances dudit landgrave qui avoit beaucoup d'estude, se deffendit des raisons de Macchiavelli sur lesquelles ledit landgrave le mena ung peu rudement de sorte, que l'on entendait daus la rue, n'estimant pas disoit-il ung homme chrestien, qui faisoit estat dudit Macchiavelli du tout contraire aux lois du christianisme et que voyant le roy ne dire plus mot, il se refroidit".

Bei der bekannten Unzuverlässigkeit dieses Gewährsmannes darf seiner Behauptung jedoch kein unbedingter Glaube geschenkt werden.[42]

In der kolossalen Korrespondenz Katharinas ist Macchiavelli nie genannt, und ihre darin niedergelegten Regierungsgrundsätze widersprechen völlig den Anforderungen, die er an den Fürsten stellt. Daraus aber eine Abneigung Katharinas gegen ihn zu folgern,[43] darf man wohl als zu weitgehend betrachten.[44] Jedenfalls besitzen wir keine Zeugnisse dafür, daß sie sich vor 1572 genauer mit seinen Schriften beschäftigt hat; die Anschauungen des für eine feste zielbewußte Fürstengewalt eintretenden Mannes lagen der zwar energischen, aber inkonsequent schwankenden Frau zu fern, und sie war in ihrem ganzen Wesen zu einer wahrhaft macchiavellistischen Politik nicht befähigt. Die Doktrin vom Mordrecht des Souveräns hat sie nicht erst aus Macchiavell geschöpft. Als Italienerin kannte sie die Mordpraxis aus eigener Erfahrung, ihre Vertrauten waren zum größten Teil Italiener; sie sah die Handhabung dieser Praxis an den anderen Höfen, Philipp II. forderte sie des öfteren zu solchem Tun auf: So war sie von dem Recht der Obrigkeit, so zu handeln, überzeugt, auch ohne sich dabei auf Macchiavelli besonders zu stützen. Sie selbst hatte sich dieses Rechtes schon vor der Bluthochzeit bedient: die Ermordung des spanischen Agenten Lignerolles 1572 in Bourgueuil hat sie veranlaßt,[45]

---

42. Ueber die Unglaubwürdigkeit La Hugueryes vergl. v. Bezold: Göttingische gelehrte Anzeigen 1900, p. 527 f. — s. auch Elkan a. a. O. p. 24, A. 29.

43. So Jordan a. a. O.

44. Vergl. Holtzmann a. a. O. ebenso Elkan.

45. Vergl. Lettres de Catherine IV, p. XXXIV. Der Gesandte des Herzogs von Savoyen berichtet darüber: „Estant le roy à Bourgueuil, Lignerolles fut tué et ay esté asseuré que c'estoit par le commandement de la Royne mère, parsque que l'on ne se doubtoit qu'il ne descouvrit au Roy d'Espagne des affaires, qu'il avoit trop conues par le menu."

ihre Schuld an dem Tode Jeanne d'Albret's bezweifelte fast niemand,[46] unter ihren Augen hatte Karl IX. die Tötung La Mole's, des Günstlings seines Bruders Alençon, angeordnet.[47]

Nach der Bartholomäus-Nacht hören wir plötzlich von einer großen Vorliebe Katharinas für Macchiavell: sie liest ihn eifrig, läßt ihren Söhnen seine Schriften vorlesen und verlangt ihre Kenntnis von ihrem Hofstaat.[48] Der Grund zu diesem Umschwung liegt wohl darin, daß sie für die Rechtfertigung ihrer Tat in ihm einen Bundesgenossen fand und eine Autorität, auf die sie sich stützen konnte. Und wenn sie es auch, soviel wir wissen, nicht ausdrücklich tat, so genügte schon die Kunde davon, daß Macchiavelli, der als Meister der berüchtigten italienischen Staatskunst von vornherein in einem schlechten Licht erschien, am Hof der Mediceerin geschätzt wurde, um ihn als den Urheber der Blutnacht anzugreifen.[49]

So ist die Pariser Bluthochzeit ein Markstein in der Geschichte des politischen Mordes, für Theorie und Praxis von gleich hoher Bedeutung: Die Mordtat ist so umfassend, so ungeheuer wie keine zuvor, ihre Begründung durch die Regierung trägt in der Erörterung über Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit einer solchen Handlungsweise zur Ausbildung der ganzen Doktrin wesentlich bei.

---

46. Sie soll von einem Werkzeug Katharinas vergiftet worden sein (P. Cayet. Chronologie novenaire introd. p. 35).

47. Vergl. Desjardins: Toscane III, 741.

48. Davila: Storia delle guerre civile di Francia (1630). Näheres bei Jordan.

49. Ueber die Abwehr dieser Angriffe und die Verteidigung der Bartholomäus-Nacht durch die Juristen vergl. Desjardins: Moralistes français 83 f. Sie stützen sich auf dieselben Argumente wie die Regierung in ihrer Begründung.

§ 7.

Philipp II. von Spanien und die Ermordung Wilhelms von Oranien.

In den französischen Kämpfen gehen Staats- und Glaubensinteresse nebeneinander her, jedoch so, daß dieses jenem untergeordnet wird; eine Einheit stellen sie dar in der spanischen Politik, in der Person Philipps II.[1] Er, der mächtigste Fürst der Christenheit, der Hort des katholischen Bekenntnisses, identifiziert seinen Staat mit dem Katholizismus, sein Interesse mit dem Willen Gottes; für ihn ist der „Dienst des katholischen Königs zugleich der Dienst Gottes“. Mit dem grausamsten Fanatismus des Mittelalters verbindet er die moderne Staatsauffassung, mit der Inquisition den politischen Meuchelmord. Infolgedessen erhalten alle seine Herrschertaten eine düster fanatische Färbung; politischen Feinden gegenüber entschließt er sich zu einem Vorgehen mit Dolch oder Gift erst dann, wenn er sich in langem Grübeln die Ueberzeugung verschafft hat, daß es für ihn eine Gewissenspflicht sei; an dem einmal gefaßten Plan hält er aber mit der größten Zähigkeit fest.

Eine solche rein politische Tat ist die Ermordung Escovedos 1578. Der ihm aus persönlichen Gründen feindliche Staatssekretär Perez denunziert[2] ihn beim König als eine staatsgefährliche Persönlichkeit,[3] er erweckt in Philipp die Furcht,

1. Vergl. Hanotaux: a.. a. O. p. 83 f., und Philippson: Philipp II. von Spanien und die letzten Lebensjahre Maria Stuarts (Histor. Zeitschr. Bd. 73, p. 427 ff.) und: Westeuropa im Zeitalter von Philipp II., Elisabeth und Heinrich IV. (Berlin 1882).

2. Vergl. Mignet: Antonio Perez et Philipp II.[2] p. 65 ff. Philippson: Granvella p. 52. Kervyn de Lettenhove: Les Huguenots et les Gueux (1883) IV, 572 f.

Ranke gegenüber ist als Grund zu Perez' Vorgehen sein Verhältnis zur Prinzessin Eboli festzuhalten. Perez befürchtete eine Anzeige Escovedos beim König.

3. Er beschuldigt ihn der Teilnahme an den ehrgeizigen Plänen Don Juan d'Austria's betreffs einer Expedition nach Tunis, der Herrschaft über England usw.

Escovedo trachte ihm selbst nach dem Leben,[4] und rät ihm, jenen heimlich aus dem Wege zu räumen. Philipp gibt schriftlich seine Zustimmung hierzu und rechtfertigt seine Handlungsweise mit den Worten: „En esto no ay voluntad, sino fuerça de conciencia“.[5] Auf Grund der königlichen Ermächtigung greifen Perez und seine Werkzeuge zu allen möglichen Mitteln, Escovedo zu beseitigen; die Mörder, denen es endlich gelungen ist, erhalten reiche Belohnungen und einen von Philipp unterzeichneten Gnadenbrief. Der Beichtvater des Königs, Diego de Chavès, verteidigt in einem Schreiben an Perez ausführlich dieses Vorgehen:[6] „Wie ich die Gesetze auffasse, kann der weltliche Fürst, der Gewalt über Leben und Tod seiner Untergebenen und Untertanen hat, ihnen das Leben in einer gerechten Sache nicht nur durch ein förmliches Gerichtsverfahren, sondern auch ohne dieses nehmen; denn die ganzen Formalitäten und das ganze Justizverfahren sind keine bindenden Gesetze für denjenigen, der über den Gesetzen steht. Ein Untertan, der auf Befehl des Souveräns einen anderen Untertanen tötet, begeht deshalb keine Schuld; denn man muß glauben, daß der Souverän diesen Befehl in einer gerechten Sache gegeben hat, wie denn das Recht immer annimmt, daß allen Handlungen des Souveräns eine gerechte Sache zugrunde liegt.“ Ein Vergleich dieser Apologie mit der Rechtfertigung der Ermordung Martinuzzis oder der Bartholomäus-Nacht ergibt, daß dort mehr die ‚salus publica‘, hier allein die schrankenlose Herrschersouveränität der Verfechtung des Mordrechts zugrunde gelegt wird. Im Spanien Philipps II. ist eben der Wille des Königs die Staatsraison. Darum hält sich auch der König selbst für den Urheber der Mordtat und schützt Perez gegen alle Angriffe. Aber die Anklagen verstummen nicht,

---

4. Philipp schreibt an Perez: „Handelt darum und beeilt Euch, ehe er uns tötet.“ (Mignet a. a. O.).

5. Kervyn de Lettenhove IV, 572.

6. Mignet p. 70.

und als 1581 sein Verhältnis zur Prinzessin Eboli bekannt wird, läßt ihn Philipp verhaften. Während der Untersuchung befiehlt er ihm, über die Ermordung Escovedos, ihre Gründe und sein, des Königs, Einverständnis damit die volle Wahrheit auszusagen. Perez weigert sich, sogar auf der Folter; nach einigen Jahren gelingt es ihm, zu entfliehen. Da schreitet der König ihm gegenüber zu demselben Verfahren, das er vorher durch ihn gegen Escovedo angewandt hat: er sendet Mörder hinter ihm her nach Frankreich, allerdings ohne Erfolg.

Das Hauptfeld der spanischen Mordpraxis bilden die Niederlande. Hier herrscht nicht die Ruhe eines Kirchhofs wie in Spanien, das der König beständig unter Augen hat, wo die Inquisition alle freien Regungen im Keim erstickt, hier ringt ein starkes Volk um seine politische und religiöse Selbständigkeit. Nachdem rohe Gewalt und eine milde Versöhnungspolitik nicht zum Ziele geführt haben, setzt die unterminierende Arbeit des Meuchelmordes ein.[7]

Hart auf der Grenze zwischen gesetzlichem Verfahren und heimlicher Beseitigung steht das Vorgehen gegen Montigny.[8] Dieser niederländische Edelmann war 1568 während eines Aufenthaltes in Spanien verhaftet und nach zweijähriger Gefangenschaft in einem Scheinprozesse zum Tode verurteilt worden. Da die Regierung eine öffentliche Vollstreckung des Urteils nach der Hinrichtung Egmonts und Hoorns scheute, bestimmt Philipp Montigny heimlich zu töten, ihm selbst sollte es vorher angekündigt, der Oeffentlichkeit aber verborgen gehalten werden. Am 16. Oktober 1570 wurde er im Kerker erdrosselt, Tags darauf eine Bekanntmachung erlassen, in der es hieß, der Gefangene sei trotz der Bemühungen seiner Aerzte einer schnell um sich greifenden Fieberkrankheit erlegen.

---

7. Vergl. außer Philippson und Kervyn de Lettenhove: Motley: History of the rise of the Dutch republic (1858). Gachard: Correspondance de Guillaume le Taciturne (1857).

8. Motley II. 259 ff.

Direkt durch Meuchelmord sucht Philipp seinen Hauptfeind in den Generalstaaten, Wilhelm von Oranien, aus dem Wege zu räumen. 1573 berichtet der französische Gesandte in Madrid Karl IX. von Mordplänen der spanischen Regierung gegen Oranien[9] und fügt als Begründung hinzu: da alle anderen Mittel in den Niederlanden versagten, bliebe Philipp nur das eine übrig: „la morte violente en vertu de l'autorité royale, mais en dehors de toutes les formes régulières de la justice". Gleichzeitig erwähnt Katharina von Medici in einem Briefe an ihren Sohn Heinrich von Polen diese Absichten Philipps.[10] Kurz darauf meldet der florentinische Gesandte in Paris seinem Großherzog, Katharina, die den Kämpfen in den benachbarten Niederlanden das größte Interesse entgegenbringt, werde beschuldigt, einen Mörder gegen den Prinzen entsandt zu haben.[11]

Systematisch betrieben werden diese Mordpläne erst, als Kardinal Granvella die Leitung der Geschäfte übernimmt. Während seines langjährigen Aufenthaltes in Italien hat er

---

9. Der Gesandte schreibt: „. . . que les Espagnols, résolus à se défaire du prince d'Orange, avoient gens affidés pour le tuer." (Kervyn de Lettenhove III. 205 f.).

10. Lettres de Catherine IV. 197 (6. IV. 1573): „. . . . . cependant j'ay esté d'advis d'en faire escripre par Brulart, comme de luy-mesme et en chiffres à Schombert, affin qu'il face en Allemaigne publier la déliberation où est le roy d'Espaigne de faire tuer le prince d'Aurenge et comme il y a gens dépeschez expressément et que du demeurant il s'en serve envers ces princes selon que les occasions se pourront présenter et qu'il ne faille pas de prester des charitez à ceulx qui si évidemment font publier toutes choses faulses; affin qu'il puisse traverser ce qu'ilz veullent négocier, si ledit mémoire est véritable, et à quoy je veoy grande apparence, et où il faut rémédier autant que nous pourrons; car il n'y a rien aujourd'hui après l'establissement du repos en ce roiaulme qui nous importe tant que cela."

11. Desjardins: Toscane III. 877 (4. V. 1573): „Qui è stato messo prigione un Alamanno che aveva referto a Orange, aver ordine dalla Regina Madre d'avvelenarlo; del che Orange s'era doluto; e nominandole la persona Suà Maestà con uno stratagemma l'ha fatto venir qui e si pensa sarà punito convenientemente."

die italienische Staatspraxis genau kennen und die Vorzüge eines geheimen ungefährlichen Mordverfahrens schätzen gelernt. Er sieht in der Vernichtung Oraniens die einzige Möglichkeit, die Provinzen wiederzugewinnen. Da auf eine Auslieferung des Prinzen durch die Generalstaaten kaum zu rechnen ist, — wenn er auch diese Hoffnung noch nicht ganz aufgibt, — bleibt nur die heimliche Beseitigung übrig.[12] Darum drängt er den König unaufhörlich, jenem überall von entschlossenen Männern nachstellen zu lassen, jedoch nur ganz im geheimen:[13] „Alles Geld wäre hierzu trefflich angewandt, und man müßte zu gleicher Zeit viele solcher Umtriebe ins Werk setzen; es würde sogar nichts schaden, wenn der Prinz einige entdeckte, denn die Furcht würde ihn in Verwirrung setzen."[14] Er weist den Herrscher immer wieder auf die großen Schäden hin, die Oranien den Provinzen zugefügt hat, er appelliert an seine Königspflicht, hiergegen einzuschreiten, vielleicht könne man durch geschickte Verhandlungen die Generalstaaten dazu bewegen, Oranien selbst aus dem Wege zu räumen. Einen energischen Bundesgenossen findet er in Terranova. Dieser empfiehlt in einem Briefe an Philipp aus Saragossa vom 30. Juni 1578 aufs dringendste die Ermordung Oraniens, die er mit einigen zuverlässigen Leuten schon besprochen habe: „el perdello o matallo tienen per cosa no muy difficultosa." Hierzu bemerkt der kaiserliche Gesandte Khevenhüller, der auf Philipps Wunsch das Schreiben las: „Las promessas son largas y el fin bueno, y aun por todo esto paresse suspechoso."[15]

---

12. Philippson: Granvella p. 145.

13. Kervyn de Lettenhove III 215 f.

14. Brief Granvellas an Philipp vom 8. VIII. 1579 (Piot: Correspondance du cardinal de Granvelle VII p. 421). — Auf die ganz unberechtigte Hoffnung, Oranien in Schrecken setzen zu können, hat sich Granvella sehr häufig gestützt.

15. Diese Notiz verdanke ich Geheimrat von Bezold aus bisher noch ungedrucktem Wiener Material.

Terranova setzt die geheimen Unterhandlungen fort, als er 1579 als spanischer Generalbevollmächtigter zum Kölner Kongreß gesandt wird.[16] Schon in Prag knüpft er in Gemeinschaft mit Don Juan de Borja mit einem Schotten an, der gegen hohe Belohnung „zum Dienst Gottes und des katholischen Königs“ Oranien vergiften will. Der Herzog bietet ihm 25 000 Dukaten für den Fall des Gelingens und empfiehlt dem König den Plan sehr warm: „Wenn er sich ausführen läßt, so wird damit Ew. Majestät ein hervorragender Dienst geleistet werden; schlägt er fehl, so haben wir nichts aufs Spiel gesetzt, da ja nichts schriftlich gemacht ist.“[17] In Köln erhält Terranova ein gleiches Angebot vom Abte von St. Gertrude zu Löwen, einem früheren Freunde Oraniens, der ihn beseitigen lassen will, falls er auf die spanischen Bedingungen nicht eingeht. Auch er bekommt eine hohe Summe zur Ausführung.[18]

Zur selben Zeit erbietet sich ein Edelmann aus Savoyen dem spanischen Gesandten in London, Mendoça, zusammen mit drei Spießgesellen Oranien zu vergiften, und zeigt ihm das zu benutzende Gift gleich vor. Mendoça erwidert ihm zuerst vorsichtig, „der König von Spanien sei ein zu christlicher und zu mächtiger Fürst, um rebellischen Untertanen gegenüber zu Meuchelmord oder Gift seine Zuflucht zu nehmen.“ Nachdem er sich aber von der Treue und Glaubwürdigkeit des Mannes überzeugt hat, lobt und bestärkt er ihn in seinem Vorhaben und empfiehlt ihn dem Prinzen von Parma.[19]

So sind die spanischen Staatsmänner überall darauf aus,

---

16. Gachard VI, introd. p. 26 ff.

17. Ebd. VI, p. 10 (16. II. 1579).

18. Vergl. Gachard a. a. O. Über die Ausführung dieses Projektes vergl. Mémoires et correspondance de Duplessis-Mornay. (Paris 1824) I. 124: „Ce Marseillois feut quelque temps après arresté à Anvers, venant pour empoisonner le prince d'Orange, suborné par l'abbé de St. Gertrude, depuis qu'il eut quitté le partis des estatz; et ce même abbé luy avoit faict empoisonner Don Juan d'Austria.“

Über die Verhandlungen vgl. auch Hansen: Nuntiaturberichte III_2, LXI.

19. Gachard a. a. O.

im geheimen Mörder gegen Oranien zu dingen,[20] und an Angeboten fehlt es nicht. Als alle diese Unternehmen scheitern, erblickt Granvella in der Aechtung Oraniens das beste und einzige Mittel, um den noch immer etwas zaudernden König zu energischem Vorgehen zu bestimmen und den Prinzen wirklich zu vernichten. Er stellt ihm die Tötung des Rebellen als eine Gewissenspflicht hin und erinnert ihn an die Anschläge gegen Don Juan d'Austria;[21] er verweist Philipp auf die Praxis der italienischen Fürsten, die Aechtung Colignys und die Verhängung der Reichsacht durch seinen Vater gegen Moritz von Sachsen und andere. Der ausgesetzte Preis wird viele zur Tat locken; „wenn man die Sache in Italien oder Frankreich veröffentliche, möchte irgend ein verzweifelter Mensch es aus Gewinnsucht unternehmen."[22] Trotz des Abratens Parmas stimmt der König zu und befiehlt dem Prinzen in einem eigenhändigen Brief vom 30. November 1579, Oranien in die Acht zu erklären und auf seinen Kopf einen Preis zu setzen.[23] Am 15. März 1580 wird das Aech-

---

20. Vargas schreibt aus Paris: „El negocio es de tan gran importancia, que meresce y deve tenido per diversas vias y muchas vezes." (Kervyn de Lettenhove VI, p. 80ff.)

21. 1576 erhielt Don Juan zwei anonyme Briefe des Inhaltes, daß sein Leben bedroht sei. Die spanische Regierung sah in Oranien den Anstifter dieser Pläne, wohl zu Unrecht, vergl. seine Ausführungen an die Generalstaaten vom November 1576, wo es ausdrücklich heißt, daß alles Blutvergießen zu vermeiden sei (Groen van Prinsterer, Archives ou correspondances d'Orange-Nassau (1857) V. 496). Ob diese Gerüchte begründet waren, steht nicht fest; jedenfalls erhielten die Geusen zahlreiche Angebote von Mördern aus England und Deutschland (vgl. A. 18).

22. Philippson p. 150.

23. Der König schreibt: „Es wird gut sein, 30000 Kronen oder eine ähnliche Summe auszusetzen, wer ihn tot oder lebendig bringt. So kann das Land des gefährlichen Mannes ledig werden, oder im schlimmsten Falle wird er in beständiger Angst leben und nicht im stande sein, seine Pläne in Muße auszuführen" (Motley III 395 f.). Vergl. auch Gachard VI, 19 f.

tungsdekret veröffentlicht:[24] Oranien wird für „den einzigen Anstifter und Führer des Aufstandes, für den Aufwiegler in den Niederlanden, für einen Feind des Königs, des Vaterlandes und der Christenheit" erklärt, das Manifest schließt mit den Worten: „Aus diesen Ursachen erklären wir ihn zum Verräter und Treubrecher..., als solchen bannen wir ihn für immer aus allen unseren Reichen und verbieten allen unseren Untertanen den Verkehr mit ihm... Wir erlauben jedermann, ihn am Leben oder Eigentum zu kränken. Wir geben den besagten Wilhelm Nassau preis als einen Feind des Menschengeschlechts und überliefern sein Eigentum allen, die desselben habhaft werden können, und wenn sich ein Untertan von uns oder ein Fremder finden sollte, mutig genug von Herzen uns von dieser Pest zu befreien, indem er ihn uns lebend oder tot auslieferte, oder ihm das Leben nähme, so werden wir ihm unverzüglich, nachdem er die Tat vollbracht, die Summe von 25 000 Kronen in Gold auszahlen lassen. Sollte derselbe sich irgend eines Verbrechens schuldig gemacht haben, so abscheulich es immer sein möchte, so versprechen wir ihm zu verzeihen; und sollte er nicht bereits adelig sein, so werden wir ihm den Adel für seine Tapferkeit erteilen."[25]

Granvella hatte recht: schon bald nach der Aechtung erhält die spanische Regierung mehrere Angebote zur Ausführung des königlichen Bannes. Einer von diesen Leuten, Juan Jaureguy, ein religiöser Schwärmer, der sich die Tat Judiths zum Vorbild nimmt, tritt in Unterhandlungen mit Parma, der ihn zu schnellem Vorgehen drängt: „vous priens

---

24. Vergl. Motley III 395 ff., Kervyn de Lettenhove VI 80 ff. und Gachard: Assassinat de Guillaume le Taciturne (Bulletin de l'Académie royale de Belgique XXIII 2, p. 316 ff.).

25. Über die Apologie Oraniens vergl. Motley a. a. O. und Mém. de La Huguerye II 205 A_3. Er weist besonders auf die „mannigfachen Contrakte" hin, „welche schon bisher mit Kehlabschneidern und Vergiftern gemacht sind, um ihn aus dem Wege zu räumen."

partant d'effectuer au plus tost que pourrez, votre desseing, que Sa Majesté et nous recognoistrons fort libérallement."[26] Der Anschlag mißlingt aber, Jaureguy wird sofort gelyncht, zweiMitschuldige bald darauf grausam hingerichtet.[27] Jetzt folgt Mordversuch auf Mordversuch, alle im Einverständnis mit den spanischen Behörden.[28] Sie richten sich nicht allein gegen Oranien, sondern auch Anjou wird bedroht. Parma schlägt Granvella vor, „ihn, den Führer und Verbündeten der aufständischen Niederländer" zu vergiften oder auf andere Weise zu ermorden. Granvella spricht sich dagegen aus: „eine solche Tat läuft dem Gewissen zuwider; aber man dürfe ihn ruhig töten, wenn die Rebellen selbst ihn auslieferten oder man ihm in einem Gefecht begegne."[29] Der französische Prinz steht eben nicht auf derselben Stufe, wie der Ketzer und Rebell Oranien. Parma scheint jedoch an seinem Plane festgehalten zu haben: im Juli 1582 gestehen drei Gefangene dem Herzog von Anjou,[30] sie seien von Parma zu seiner und Oraniens Ermordung abgesandt worden, und auch der Meuchler Salcedo, den Anjou im nächsten Monat verhaften ließ, beteuert mit großer Standhaftigkeit die Teilnahme des spa-

---

26. Kervyn de Lettenhove VI. 294 f. Vergl. auch den Brief Parmas an Philipp II. vom 24. III. 1582, in dem er ihm über seine Verhandlungen mit dem Meuchler genauen Bericht erstattet (bei Gachard, Correspondance VI. 75).

27. Vergl. auch Mém. de La Huguerye II. 206 A: „Un examen des papiers de l'assassin par le prince Maurice d'Orange et St. Aldegonde, et l'arrestation de ses complices prouva que le crime avait été formenté par le roi d'Espagne."

Die Antwerpener beschuldigten die Franzosen, denen man nach der Bluthochzeit alles zutraute (Philippson 295).

28. Vergl. Motley III. 484 ff.

29. Philippson 235.

30. Bulletin de la commission d'histoire III. 14 (Bruxelles 1872) p. 296 f. Brief Anjous an die Königin Elisabeth, Brügge 29. VII. 1582: „Depuys fort peu de jours, je prins trois ommes qui à la fin ont avoué qu'ils sont despéchez du prince de Parma, pour tuer mon couzin, le prince d'Orange et moi . . ."

nischen Prinzen an seinem Anschlag.[31] Nach fünf erfolglosen Attentaten erliegt Oranien am 10. Juli 1584 dem Pistolenschuß Balthasar Gerards. Auch er ist ein religiöser Fanatiker, der sich nach der Tat rühmt, „gleich David habe er Goliath von Gath erschlagen.“[32] In seinem Plane wurde er bestärkt durch einen Jesuitenpater in Trier, der ihm nach der Beichte versichert, er werde, falls er getötet würde, zu den Märtyrern gehören, und dann durch Parma und dessen Vertrauten Assonleville.[33] Dieser entließ ihn mit den Worten: „Geh, mein Sohn, wenn du die Tat ausführst, wird dir der König sein Versprechen völlig halten und du wirst dich unsterblich gemacht haben.“ Am 26. Juli beglückwünscht Parma den König zu der Vernichtung „eines so verderblichen Mannes, der der Christenheit und dem Dienste Gottes und des Königs so viel Schaden zufügen konnte.“[34] Er ersucht ihn, den Eltern des hingerichteten Mörders die „merced“ zukommen zu

---

31. Vergl. Desjardins: Toscane IV. 423 ff.: Salcedo ist verhaftet „comme émissaire du Prince de Parme. Il est accusé d'être venu (en compagnie d'un Italien, qui a été arrêté et s'est suicidé dans sa prison) avec le dessin d'assassiner Monsieur. Avant de mourir, cet Italien aurait fait de terribles révélations.“ An der Beschuldigung Parmas hielt er noch bei der Hinrichtung fest, während er andere Denunziationen zurücknahm.

Auch der frühe Tod Anjous wurde vielfach auf Gift zurückgeführt, vergl. de Thou, hist. univ. VI. 388: „La mort ne fut pas exempte de soupçon de poison; et les Chirurgiens qui l'ouvrirent, déclarèrent qu'ils avoient trouvé des parties rougées et quelques autres marques de cette nature.“

Wahrscheinlich ist der Herzog eines natürlichen Todes, infolge seiner Ausschweifungen gestorben.

32. Gachard: Assassinat de Guillaume . . .

33. Ebd. Gerard erklärte Parma: „J'ay maintes fois et quasi par inquiétude d'esprit pourpensé aux moyens qui seroient propres pour satisfaire de ma part à ce devoir et service, d'en à Dieu, au roy et à la république; finalement me suis advisé de donner une amorce à ce renard pour avoir accès vers luy afin de le prendre en temps opportun et si proprement qu'il n'en puisse échapper.“

34. Vergl. Gachard ebd. und Motley III. 492 ff.

lassen, die die „löbliche und großmütige Tat" des Sohnes so wohl verdient habe. Sie erhalten den Adelsrang und anstatt der ausgesetzten 25000 Kronen drei oranische Herrschaften in der Franche Comté.

Wenn Philipp später dem ältesten Sohne Oraniens die Rückgabe dieser Besitzungen anbietet unter der Bedingung, daß er zum Entgelt der Familie des Mörders eine Rente zahle, so liegt in diesem Ansinnen einerseits grausame Rache noch an dem gemordeten Todfeind, andererseits die feste Ueberzeugung von der Gerechtigkeit seiner Handlungsweise gegenüber Oranien und seinem Mörder.

Aber die Beseitigung Oraniens hat nicht den gewünschten Erfolg, die Niederländer behaupten ihre Freiheit. Trotzdem gibt die spanische Regierung den Versuch nicht auf, die abgefallenen Provinzen durch Gewaltmaßregeln und Mordtaten wiederzugewinnen. Zur Seite steht ihr hierbei der Klerus, in der Hoffnung, so die Republik auch für den Katholizismus aufs neue zu erobern. 1588 macht der Nuntius Frangipani der Kurie den Vorschlag, dort eine sizilianische Vesper anzustiften, aber der Papst geht nicht darauf ein.[35] 1590 sucht Verdugo vergeblich den Grafen Wilhelm Ludwig von Nassau durch zwei Spanier aus dem Wege räumen zu lassen,[36] im nächsten Jahre empfiehlt eine Flugschrift dem König die Ermordung aller Führer und Beamten der Republik als bequemstes Mittel zu ihrer Unterwerfung, unter

———

35. Ehses und Meister: Nuntiaturberichte I. II. p. 198 und 214: Frangipani an Kardinal Montalto (Löwen, 23. XI. 1588); er empfiehlt zunächst scheinbare Religionsfreiheit zu gewähren, „et assicurato il nemico darli dopo quel fine del vespro Siciliano, che fu datto in Sicilia a Francesi, che saria più tolerabile male dell' altro consultato da molti di porre sotto acqua il paese." Der Kardinal antwortete am 4. I. 1589: „Concedere a ribelli l'essercitio de la loro religione è articulo che dispiace sommamente à l'orecchie di Sua Santità, però è bene tralasciarlo."

36. Groen van Prinsterer: Archives ou correspondances d'Orange-Nassau II. 1. 147 ff.

Hinweis auf das alte Testament.[37] 1594 geht das Gerücht von Mordabsichten des Statthalters Erzherzogs Ernst gegen Moritz von Oranien.[38] Erst um die Wende des Jahrhunderts hören diese völlig aussichtslosen Machinationen auf.

Zum zweiten Male verhängt Philipp die Acht gegen den Prätendenten von Portugal, Dom Antonio.[39] Schon König Heinrich III. hatte 1579 auf Veranlassung Granvellas seinen Neffen für einen nicht thronberechtigten Bastard erklärt, seine Güter eingezogen und einen Preis auf sein Haupt gesetzt. Als im folgenden Jahre Philipp als rechtmäßiger Erbe, wie er glaubt, von der erledigten Krone Portugals Besitz ergreift, erneuert er die Aechtung und verfolgt den Prinzen überall mit seinen Mördern. Auch dieses Vorgehen hält er für eine Gewissenspflicht, Granvella stellt es ihm als eine gottgefällige Tat dar,[40] denn Antonio hat ebenso den katholischen König und seine Rechte beleidigt, wie in den Niederlanden Oranien.

Doch nicht nur gegen seine Untertanen bedient sich Philipp der Mordpraxis, er trägt kein Bedenken, sie auch fremden Staatsoberhäupten gegenüber anzuwenden — allerdings wie es die Verhältnisse erfordern, ganz im geheimen — und sich in die inneren Kämpfe fremder Mächte mit Dolch oder Gift einzumischen. 1556 läßt Papst Paul IV. zwei angebliche Agenten Albas hinrichten, die er beschuldigt, zu seiner und zweier Kardinäle Ermordung entsandt zu sein.[41] Wie weit

———

37. Bor: Oorsprong, begin, ende, vervolg der nederlandsche oorlogen. (1679) III. 543 f.

38. Cayet: Chron. nov. VII. p. 7.

39. Philippson: Granvella p. 114, 187, 235 ff.

40. „no solo sin escrupolo de conciencia se podria dar en su persona, mas seria merecimiento y servicio hecho á Dios por estorvar los danos y males." (Philippson a. a. O. 236 A. 1).

41. Vergl. Brosch: Paul IV. gegen Karl V. und Philipp II. (Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschung XXV, 470 ff.). Die Akten über den Prozeß wurden auf Befehl des Kardinals Carafa vernichtet, „wahrscheinlich, weil ihr Inhalt nicht so kompromittierend, wie man es gewünscht hätte, lautete".

diese Behauptung der Wahrheit entspricht, ist nicht festzustellen.

Bei den französischen Bluttaten haben, wie wir sahen, seine Söldlinge Schergendienste geleistet, 1593 berichtet der französische Gesandte in Venedig von spanischen Anschlägen gegen Heinrich IV.,[42] während der englischen Glaubenskämpfe scheut sich Philipp nicht, Mordpläne gegen die Königin Elisabeth gutzuheißen und durch seine Gesandten und Vertrauensmänner unterstützen zu lassen. Am kaiserlichen Hofe wird er bezichtigt, seinem Vetter Maximilian II. nach dem Leben zu trachten.[43]

Ja, sogar seiner eigenen Familie gegenüber wird er dieses Verfahrens beschuldigt: 1568 sieht die öffentliche Meinung in ihm den Mörder seines Sohnes Don Carlos und seiner Gemahlin Elisabeth von Valois.[44] Wenn auch der König in beiden Fällen von der Anklage freizusprechen ist, so wirft sie doch ein helles Licht auf die Zustände am Hofe von Madrid und zeigt aufs deutlichste, was die Mitwelt Philipp zutraute.

---

42. Lamansky a. a. O. p. 790.

43. Vergl. Holtzmann: Kaiser Maximilian II. (1903) p. 155 f. Maximilian glaubte, ihm sei 1552 von spanischen Parteigängern im Interesse Philipps Gift beigebracht worden; doch braucht man dieser Vermutung keinen Glauben zu schenken. Oranien führt in seiner Apologie an: (Motley III, 399) „Auf wessen Befehl hat Kardinal Granvella dem Kaiser Maximilian II. Gift gereicht? Ich weiß, was der Kaiser mir gesagt hat, und wie er seitdem den König und alle Spanier fürchtete". Vergl. auch Spener: Sylloge genealogica historica (Frankfurt 1677) p. 77: „Maximilian II. viginti annis ex palpitatione cordis laboravit, quod propinato a Granvellano veneno fuere, qui adscriberent".

44. Ueber den Tod des Don Carlos vergl. Philippson: Westeuropa p. 168 f. Der Prinz hat im Kerker seinen Tod durch beständiges Verschlucken grosser Eismassen selbst herbeigeführt. Philipp kann man an diesem traurigen Ende nur eine moralische Schuld beimessen. Seine Gemahlin starb im Wochenbett. Die Vergiftungsgerüchte bei Desjardins Toscane III, 159.

§ 8.

Die Verschwörungen gegen die Königin Elisabeth und das Verhalten der englischen Regierung.

Schon 1535 hatte Papst Paul III. alle englischen Untertanen vom Gehorsam gegen ihren abtrünnigen Herrscher Heinrich VIII. entbunden;[1] gegen seine gefährlichere Tochter schleudert Pius V. 1570 den Bannstrahl. Darin wird nicht allein die Königin für abgesetzt erklärt, sondern auch jeder katholische Engländer, der ihr zu Diensten sein würde, mit der Exkommunikation bedroht. Elisabeth ist nur noch Königin ‚de facto', nicht aber ‚de iure'.[2] In diesem Sinne äußert ein päpstlicher Würdenträger dem damals in Rom weilenden Lord Windsor gegenüber: „Diese Bulle gibt England den fremden Fürsten preis, berechtigt jedermann zu Verschwörungen gegen Elisabeth, rechtfertigt den Verrat und erhebt ihn zu einer Tugend."[3] Zu demselben Schlusse kommt das Tridentiner Konzil bei der Beantwortung von 19 Fragen, die ihm im Anschluß an die Exkommunikation Elisabeths über die Notlage der englischen Katholiken und ihre Beseitigung gestellt werden:[4] „Quod vero ad haec attinet, si quis eius interitu regnum posset certe ab oppressione liberare, procul dubio illi licet eam interimere."

---

1. Hefele: Konziliengeschichte IX, 896.

2. Letters and Memorials of W. Card. Allen II, p. XXVIII. (Records of the English Catholiks under the Penal Laws, London 1882.)

3. Vergl. Lamansky a. a. O. 804 ff.

4. Petriburg: The excommunication of Queen Elizabeth (The English historical Review VII, p. 81 ff.). Quaestio 5: „Cum excommunicatio paratam secum trahat executionem, idque non modo in animam sed aliquando etiam in corpus, quis novit in quem carnis interitum Elisabeth tradetur?"

Q. 9: „An Catholici non teneantur in conscientia virtute bullae contra eam arma sumere, Regno deturbare vel occidere data opportunitate et victoriae consequendae probabilitate?"

Antwort: nur dann, wenn der Erfolg sicher ist.

Die so von der Kirche gebilligten Mordversuche gegen Elisabeth beginnen schon bald nach dem Bann; gefördert werden sie von Maria Stuart, der spanischen und französischen Regierung.[5] Maria sieht in Elisabeth nicht nur ihre Feindin, die ihr die Freiheit und den schottischen Thron vorenthält, sondern auch einen Bastard, der ihr die ihr gebührende englische Krone geraubt hat. Mit persönlichem Haß und Glaubensfanatismus verbindet sich bei ihr die Ueberzeugung, daß sie als rechtmäßige Herrscherin von England befugt ist, alles zur Vernichtung Elisabeths zu tun. Diese Anschauung kann uns bei ihr nicht in Erstaunen setzen, war sie doch am französischen Hof erzogen und hatte auch in Schottland die Mordpraxis kennen gelernt, als 1566 ihr Gemahl, König Darnley, im Bunde mit den Großen vor ihren Augen ihren katholischen Vorleser, den Italiener Riccio, niederstoßen ließ, weil er, wie es in einer offiziellen Bekanntmachung hieß, „in Verbindung mit dem Papst und den Spaniern in Schottland den Katholizismus habe wiederherstellen wollen.“[6] Die Haltung Spaniens und Frankreichs gegenüber den Anschlägen ist eine schwankende infolge ihrer Rivalität in England. Philipp II. befürchtet von dem Siege Marias die Herrschaft ihrer Verwandten, der Guisen; so sehr die Ermordung Elisabeths seinen Wünschen entspricht, unterstützt er die dahin zielenden Pläne doch nur sehr lau, bis durch den Tod Anjous und den Bürgerkrieg in Frankreich jene Gefahr beseitigt ist. Der französische Hof gesellt sich erst dann zu den Gegnern der Königin, als die englischen Heiratsaussichten Anjous endgültig gescheitert sind, während die Guisen von Anfang an alle Anschläge auf Elisabeth mit Freuden begrüßen.

Die erste dieser Verschwörungen, 1571 von dem florentinischen Edelmann Ridolfi ausgehend, ist, wenn nicht auf

---

5. Vergl. Mignet: L' Histoire de Marie Stuart.[3] (1865). Philippson: Philipp II. von Spanien und die letzten Lebensjahre Maria Stuarts. (Hist. Ztschr. a. a. O.) und: Westeuropa. Gaedeke: Maria Stuart (Heidelberg 1879).

6. Gaedeke p. 67 f.; Philippson: Westeuropa 198 f.

Anstiftung von Maria Stuart, so doch im Einverständnis mit ihr entstanden.[7] Der Papst, dem jener sein Vorhaben mitteilt, billigt es, ebenso König Philipp, ohne ihm aber eine Unterstützung angedeihen zu lassen.[8] Nach der Entdeckung des Komplottes durch Burleigh ist von einem Anschlag in den nächsten Jahren nicht die Rede; die geheimen Pläne und Wühlereien werden allerdings in den katholischen Kreisen fortgesetzt,[9] nicht nur in England, sondern auch in den Niederlanden im Zusammenhang mit den Machinationen gegen Oranien und Anjou.[10]

7. Ridolfi war Marias Agent und hat mit ihr korrespondiert; und doch leugnet sie im Juli 1571 jede Bekanntschaft mit ihm ab (Vergl. Philippson a. a. O. 473).

8. Vergl. Mignet a. a. O. II, p. 119 ff.

9. Calendar of State papers aud manuscripts, relating to English affairs. Domestic Series 1581—1590 (London 1865) p. 7 ff. Vergl. auch Philippson: Granvella p. 203/04 über die Anfrage eines katholischen Engländers bei dem Nuntius Riario in Madrid, ob Verschwörer gegen die Königin die Gewissheit haben könnten, durch ihr Tun nicht „in Sündhaftigkeit zu verfallen, zumal sie dabei Gefahr eines plötzlichen Todes liefen, ohne Beichte und Absolution". Er erhält die Antwort: „che per le parole de la sentenza di Pio V. . . . pare che questi si potriano assicurare poichè particolarmente dà licenza à tutti li vasalli di poter pigliar le armi contra la Regina impune . . . . . che S. S.ta a quelli che sopraniussero dopo questo fatto, daria tutte quelle absolutioni et dichiarazioni che fussero necessarie . . . ."

10. In dem oben erwähnten Briefe Anjous an Elisabeth vom 29. VII. 1582 (Bullet. de la comm. d'hist. III. 14) heißt es: „Sela (d. i. der Anschlag auf Oranien und Anjou) est suivy d'une autre très estrange entreprinse de laquelle je n'onzerais encores escripre que leur presès n'et esté achevé et du tout perfet. . . . Je croy qu'il ne s'ouit jamais parler d'une tel conspiration qui, je vous puis asseurer, avoit esté descouverte comme par miracle. Madame, je ne peux point vous seler que nous avons descouvert qu'il ont des desins alieurs, que sur moy pour sertin, qui me fet vous suplier très-humblement que preniés plus garde à vous que ne fites jamais . . ."

Am 15. August schreibt William Herle an Lord Burleigh (ebd. p. 301): . . . „And that the like plot is layde to murther the queen matie off England in her progrease (whom God ous hulde) with speches proceaded from the prince off Orange to soudery of great callinge, aud I thoughte it my parte to signifie them over with spede

1583 erbietet sich ein Engländer, ein geheimer Katholik, den Guisen, Elisabeth umbringen zu lassen. Sie gehen sofort auf den Plan ein und sichern ihm die ausbedungene Belohnung von 100 000 Livres zu.[11] Am 2. Mai berichtet der Nuntius Castelli in Paris darüber nach Rom und rät dem Kardinal Como, dem Papste den Anschlag zu verheimlichen, „da es sich für den Statthalter Christi kaum zieme, sich an der Ermordung selbst eines so verbrecherischen Weibes wissentlich zu beteiligen.“ Gregor XIII. aber teilt diese Bedenken nicht, denn Como antwortet am 23. Mai: „Seine Heiligkeit kann es nur billigen, daß jenes Königreich auf irgend eine Weise von der Unterdrückung befreit und Gott und unserer heiligen Religion zurückgegeben werde.“[12]

Babington zettelt 1586 seine Verschwörung an im Einverständnis mit Maria Stuart, der spanischen Regierung und der Liga in Frankreich.[13] Mendoça äußert sich sehr erfreut über „diese sehr christlichen, gerechten, unserem heiligen katholischen Glauben sowie dem Dienste Seiner Majestät nützlichen Absichten.“ Philipp II. nennt die Ermordung der „modernen Isabel“ „ein heiliges Unternehmen, das durchaus dem Dienste Gottes entspricht, und von dem zu hoffen steht, daß der Herr es fördern wird, wenn unsere Sünden es nicht verhindern.“

---

by this my servaunte, whome I sende off purpose with my lettres to that effecte, that your wysdome may consider well theroff and have the more regarde to the straungers and Jesuittes, that aryve there, with I humblie discharge my dutee“.

11. Vergl. Letters and memorials of W. Card. Allen II, p. XLVI und 412 ff. Philippson: Granvella p. 479 ff. Edinburgh Review CLXXXIV, 373 ff. Philipp II. billigt auch jetzt wieder den Plan, beteiligt sich aber selbst nicht. Auch Maria Stuart lehnt ihre Teilnahme ab.

12. Ueber den Anschlag Morghan's und Parry's vergl. Letters and Mem. of W. Card. Allen II, 434 f. und Desjardins: Toscane IV, 547.

13. Philippson a. a. O. (Histor. Zeitschr. Bd. 73) (dort Literaturnachweis) und Mignet a. a. O. II, 214 ff. Ueber die Teilnahme der Liga vergl. auch Desjardins Toscane IV, 423 ff. (Brief Businis vom 30. September). Vergl. auch Bresslau: Histor. Zeitschr. 52, 254 f.

Im Anfang des nächsten Jahres lassen die englischen Staatsmänner mehrere Agenten des französischen Gesandten Bellièvre verhaften, die mit seiner Teilnahme eine Vergiftung oder Pulververschwörung gegen die Königin planen.[14]

Mit dem Tode Marias hören diese Anschläge nicht auf;[15] 1594 wird von Mordabsichten der spanischen Regierung geredet,[16] 1596 versucht Philipp, Elisabeth durch ihren portugiesischen Leibarzt vergiften zu lassen.[17] Wessen der religiöse Fanatismus noch im XVII. Jahrhundert fähig war, beweisen die Pulververschwörung von 1605 und die häufigen Attentate auf Cromwell.[18]

Dieselben englischen Staatsmänner, die die Attentate auf ihre Herrscherin als Verrat und Schande brandmarken,[19] scheuen sich nicht, ihren Feinden gegenüber zu eben diesen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen. 1574 erhält Burleigh von einem englischen Abenteurer in den Niederlanden das Angebot, er solle ihm langsam wirkendes Gift senden und bestimmen, wem er es

14. Calendar of State papers . . . . Dom. Ser. 1581—1590, p. 368, 378, 379, 380, 381. 9. Januar 1587: Geständnis eines gewissen Michael Modye über seine Besprechung mit Bellièvre und Des Tappes betreffs der Ermordung Elisabeths durch Pulver oder Vergiftung ihres Steigbügels oder ihrer Schuhe oder auf irgend eine andere italienische Art. („Italian device.") Vergl. auch den Bericht Staffords vom 11. Januar.

15. Vergl. Calendar of State papers a. a. O. p. 630 und v. Bezold: Göttingische gelehrte Anzeigen 1900, p. 527 A. 1.

16. Bongars: Epistolae LXXVIII.

17. Philippson: Westeuropa p. 350.

18. Vergl. auch den 1605 eingeführten Huldigungseid: . . . . „Ich schwöre ferner, daß ich die verdammenswerte Lehre, daß die vom Papst exkommunizierten oder ihrer Herrschaft entsetzten Fürsten von ihren Untertanen oder sonst jemand abgesetzt und getötet werden können, als gottlos und ketzerisch verabscheue".

Ueber ein Pamphlet zur Ermordung Cromwells 1657: ‚Killing no murder' mit Widmung an Cromwell selbst vergl. Engl. Hist. Rev. XVII. (1902), 308 ff.

19. Cal. State papers a. a. O. p. 380 heisst es z. B.: „horrible treason" u. s. f.

beibringen solle: „denn für den Dienst der Königin und des Reiches“ sei er zu allem bereit. Der Lord geht darauf ein, und läßt ihn zunächst an dem gefangenen Verschwörer Westmoreland einen Versuch machen.[20] Dieser schlägt jedoch fehl. 1578 läßt Don Juan d'Austria in den Niederlanden einen anderen englischen Abenteurer verhaften, der auf der Folter eingesteht, von Walsingham und Burleigh zur Ermordung des spanischen Statthalters angestiftet zu sein.[21] Wenn auch dieser Aussage kein unbedingter Glaube geschenkt werden darf, so scheint ein gleichzeitiger, geheimer Bericht Burleighs über die drohende Gefahr eines völligen Sieges Don Juans diese Mordabsichten zu bestätigen, denn er schreibt:[22] „The queen's majesty, being a soverayn, may lawfully do any thing for preservation of herself and her people“. Aehnliche Pläne gegen Philipp II. selbst und den Papst Gregor XIII. im Jahre 1581 bezeugt ein erhaltenes Schriftstück mit dem Titel:[23] „To Dr. Allen at Rheims“. Es enthält die Bekenntnisse eines englischen Agenten, den die Königin und Walsingham damit betraut haben: Er soll seine Nachstellungen in erster Linie gegen Philipp richten, da bei dem hohen Alter des Papstes sein Tod in Kürze zu erwarten sei; und um nicht fehlzugehen, soll er alle Arten des Giftmordes vorher lernen.[24] Mehrere Engländer haben

---

20. Froude: History of England XI, p. 28 ff.: „Burleigh could have defended himself on the ground that Westmoreland, being an attainted traitor, had no rights left him, in law or honour; but Philipp on the same plea might have defended the assassination of Orange“.

21. Kervyn de Lettenhove a. a. O. V. 132 f.

22. ebd. p. 120 ff.

23. Letters and Memorials . . . . II, p. 107 f.

24. . . . . „ut Summo Pontifici et Regi Hispaniae insidiaretur, tum ut eorum ditiones turbaret, tum eis vitam veneno aut alia quavis arte praeriperet, magnis praemiis propositis et perpetuis quidem ad eius heredes transituris. . . . omnia genera veneni disceret, quo Regis aut staffam aut ephippium aut vestes inficeret, si alias non posset perficere“. . . .

es auch wirklich am spanischen Hofe versucht, freilich völlig erfolglos, und sind nach ihrer Rückkehr nach England reich belohnt worden.

1585 taucht der Plan auf, den Minister Jakobs VI., Arran, ohne Vorwissen der Königin zu ermorden.[25]

Allgemein erwartete man eine heimliche Beseitigung der gefangenen Erzfeindin Englands, Maria Stuarts. So spricht der kursächsische Rat Andreas Paull in einem Schreiben an Joachim Camerarius vom Juni 1587 sein Erstaunen über die öffentliche Hinrichtung der Schottenkönigin aus: „quae secundum Italos „anchora con un boccone saria stata spedita".[26] Dieses zeitgenössische Urteil ist zugleich ein besonders wertvolles Zeugnis für die Verbreitung der italienischen Staatsmoral insofern, als hierin ein protestantischer deutscher Politiker das Recht der englischen Regierung zu einem solchen Vorgehen anerkennt. Und diese hätte auch am liebsten den geheimen Mord angewandt; besonders der Königin wäre er sehr willkommen gewesen, weil sie dann nachher ihre Hände in Unschuld waschen kann: sie hat von nichts gewußt, keinen Befehl dazu gegeben. Darum lebt Maria Stuart in beständiger Angst vor einer Vergiftung, 1574 wird sie von Shrewsbury offen davor gewarnt.[27]

---

25. Froude: History of England XII, 100 ff. „There was a plan to get rid of Arran in Scotch fashion. . . . It is curious to observe, how the open duel had fallen out of use in Scotland and assassination become the recognised method of getting rid of a political antagonist."

26. Andreas Paull an Joachim Camerarius, Dresden, 16. Juni (a. St.) . . . . „De morte reginae Scotiae quae hominum sint judicia, ignotum tibi non est. Licet enim illa matura supplicio fuisse omnibus videatur, tamen publico isto spectaculo non pauci permoti sunt, recordantes pristinae fortunae miserae mulieris, quae secundum Italos ‚anchora con un boccone saria stata spedita'. Sed non possum iudicare, cum non sciam, quae rationes Anglicana huius sui consilii habuerit". (München, Staatsbibliothek: Coll. Camerar. XXIV, f. 99.) — Herr Geheimrat von Bezold hat mir seine Abschrift freundlichst zur Verfügung gestellt.

27. Mignet II, 144 ff.; Froude XI, 71 ff. Maria schreibt über diese

Zweifellos haben Walsingham und Davison — wohl kaum ohne Wissen Elisabeths — mehrmals und auch noch kurz vor der Hinrichtung ein dahingehendes Ansinnen an Marias Wächter, Amias Paulet, gestellt. Aber an seinem Widerstand sind diese Pläne gescheitert. Denn trotzdem er die Stuart aus ganzem Herzen verabscheut, trotzdem er sein Leben in den Dienst seiner Königin stellt, trotzdem ihn Walsingham darauf hinweist,[28] daß „in diesen Zeiten der Meuchelmord keiner Konfession, keiner Staatslehre widerspricht," weigert er sich standhaft, seine Hand zu einer heimlichen Beseitigung seiner Gefangenen zu reichen; diese Schande will er nicht auf sich laden.[29]

Warnung am 29. III. an den Kardinal von Lothringen: „Que si quelqu'un sans le sçeu de ladicte Royne m'empoisonnait, il sçavoit de bon lieu qu'elle leur en sçauroit bon gré de l'oster de si grande peine".

28. Mignet II, 284 ff. und Gaedeke p. 333. In dem letzten Schreiben Walsinghams heißt es: „Wir bemerkten in einigen von Ihrer Majestät gebrauchten Worten, daß sie Euch eines Mangels an Eifer und Sorgfalt beschuldigte, weil Ihr kein Mittel gefunden habt, dieser Königin das Leben zu verkürzen in Anbetracht der großen Gefahr, in welcher Ihre Majestät schwebt, so lange die besagte Königin am Leben ist". . . .

Paulet antwortete: „Mein Herz ist betrübt, daß ich so unglücklich bin, den Tag zu erleben, an dem ich aufgefordert werde, auf den Befehl meiner allergnädigsten Königin eine Handlung zu begehen, welche Gott und das Gesetz verbieten. . . . . Gott bewahre mich davor, mit meinem Gewissen so elend Schiffbruch zu erleiden, oder meinen Nachkommen das Andenken an ein schandbeflecktes Leben zu hinterlassen und ohne Ermächtigung des Gesetzes und einer öffentlichen Akte Blut zu vergießen."

29. Mit denselben Argumenten weist Don Juan d'Austria 1578 einen Vorschlag, Anjou zu morden, zurück: (Kervyn de Lettenhove a.a.O.V 132 ff.) „Ich habe nicht die Gewohnheit mich an meinen Feinden zu rächen mit unwürdigen Mitteln, die mein Gewissen verabscheut; ebenso wie ich es tadeln würde, wenn jemand seinen Gegner auf eine solche Weise töten würde, würde ich niemals zu diesen Mitteln meine Zuflucht nehmen".

§ 9.

Die Bürgerkriege in Frankreich bis zur Ermordung Heinrichs III.

Die Bartholomäus-Nacht hatte den Frieden und die Ordnung im Lande nicht herzustellen vermocht; im Gegenteil, die Parteiung wird immer größer und gefährlicher, die Uebergriffe auf beiden Seiten mehren sich. Mit dem Tode des Herzogs von Anjou, durch den Heinrich von Navarra Thronerbe wird, und mit der endgültigen Niederlage des Katholizismus in England und den Niederlanden bricht der offene Bürgerkrieg aus. Die Krone schwankt haltlos zwischen den Parteien hin und her und greift in ihrer Verzweiflung zu allen Mitteln, um ihre Selbständigkeit und ihren Einfluß zu wahren.

Als 1579 der Marschall Bellegarde stirbt, der Inhaber der damals vielumstrittenen Herrschaft Saluzzo und ein Parteigänger Navarras, erhebt sich der Verdacht, er sei im Einverständnis mit der Regierung vergiftet worden.[1] Navarra selbst ist beständig bedroht[2] und besonders seit dem Tode Condés[3] ängstlich auf seiner Hut. Auch in dem Zwiste Heinrichs III. mit seinem Bruder wird zur Mordwaffe ge-

---

1. Der Sekretär der venetianischen Gesandschaft berichtet darüber (Tommaseo: Relat. des ambass. vénit. II, 471): „A Lyon nous apprîmes la mort de Bellegarde: on l'attribuait au mal de la pierre, qui l'a toujours tourmenté. D'autres parlaient de poison, le fait est que sa fin était prévue avant même notre départ de Paris“.

In den Briefen Katharinas ist sein Tod gar nicht erwähnt, obwohl er für sie Saluzzos wegen von grosser Bedeutung ist. (Vergl. Lettres VII, 221 A. 1.)

2. Ueber Anschläge gegen Navarra vergl. Desjardins: Toscane IV, 305 f., 427 f., 778 f. und Recueil de lettres missives de Henri IV, II, 348 ff. 1584 weigert er sich aus Furcht, an den Hof zu gehen.

3. Vergl. Desjardins: Sentiments moraux p. 120 (dort Literaturnachweis). Er ist vermutlich an Gift gestorben (vergl. Desjardins: Toscane IV, 747), die Hugenotten beschuldigen die Guisen, ja auch Navarra; die große Menge Condés Gattin und wohl mit Recht.

griffen: 1579 versucht ein gewisser Tosinghi auf den Befehl, zum mindesten den Wunsch des Königs, den Günstling und Vertrauten Anjous, Bussy d'Amboise zu beseitigen.[4] Gerüchte über Anschläge gegen den Herrscher und seine Mutter tauchen des öfteren auf,[5] 1585 berichtet der Gesandte in Venedig über ein Komplott des Papstes, Philipps II. und des Herzogs von Sora zur Vergiftung Heinrichs.[6]

In dieser morderfüllten, schier unentwirrbaren Lage entschließt sich Heinrich 1588, ebenso wie vor sechzehn Jahren seine Mutter, durch Eine Bluttat den unerträglichen Zuständen ein Ende zu machen und der Krone die verlorene Macht wiederzugewinnen: er entschließt sich zur Ermordung Heinrichs von Guise und seines Bruders, des Kardinals. Die Tat von Blois hat mit der Ermordung Colignys vieles gemeinsam: gleich ihr ist sie eine Tat des Augenblicks, schon früher öfters geplant,[7] aber nicht vorbereitet; sie wird mit fast denselben Argumenten gerechtfertigt, und in der Verteidigung kehrt auch die Behauptung von einer Bedrohung des Herrschers durch den Gegner wieder.[8] Ranke, der an die Betrachtung dieser Mordtat die in der Einleitung angeführte Bemerkung über eine Theorie vom Mordrecht der

---

4. Desjardins: Toscane IV, 256 f. Mit diesem Zwist wird auch Anjous Tod (siehe oben p. 73 A. 31) in Verbindung gebracht, dessen ausser den Spaniern auch die Guisen beschuldigt werden.

5. Ebd. p. 260 und Bullet. de la commiss. d'hist. III, 14 p. 301 f.

6. Lamansky p. 790 ff.

7. Schon im Januar 1588 und dann beim Barrikadenbau hatte Heinrich an eine Vernichtung Heinrich Guises gedacht. Vergl. Segesser: Pfyffer III, 298, 316.

8. Ueber diese Beschuldigung und den vom König nach der Tat angestrengten Prozeß gegen die Guisen vergl. besonders H. Brown: The assassination of the Guises as described by the Venetian Ambassador (Engl. hist. Rev. X (1895) p. 304 ff. Segesser III, p. 378 f. Der Prozeß wurde wegen fehlender Beweise schon bald niedergeschlagen. Direkte Mordabsichten Guises sind damals kaum wahrscheinlich. Die Behauptung des Königs, durch die Gattin Mayennes vor Guise gewarnt zu sein, ist erfunden.

Obrigkeit knüpft, zeigt, daß sich Heinrich „nicht eigentlich auf diese Theorie bezieht.“[9] Das kann uns nicht wundernehmen; 1572 hatte schon die Vermutung, daß Katharina nach den Lehren Macchiavells und der italienischen Staatspraxis gehandelt habe, eine heftige Polemik hervorgerufen, die Heinrich jetzt nicht gegen sich heraufbeschwören möchte; und daß er sich nicht auf die Ermordung Colignys und die Maxime Philipps II. stützt, ist im Hinblick auf die politische Lage nur allzu erklärlich. Darum begründet er seine Handlungsweise dadurch, daß er ihre Notwendigkeit aus der Zwangslage des Staates und ihre Rechtmäßigkeit aus seiner Herrschersouveränität folgert; statt auf der vollendeten Theorie zu fußen, bauen er und seine Vertrauten sie in der entscheidenden Beratung nochmals auf.[10]

Sechs Tage habe er mit sich gekämpft und auf einen anderen Ausweg gesonnen aus Furcht, Gott zu beleidigen, schließlich aber die Unmöglichkeit eines solchen eingesehen, so versichert Heinrich am 29. Dezember dem päpstlichen Legaten;[11] und auch dann, als er die Angelegenheit seinen Räten unterbreitet, scheint er noch nicht ganz schlüssig zu sein. Er weist sie darauf hin, daß durch die Guisen nicht nur der Friede im Lande und seine königliche Autorität, sondern auch die ganze hierarchische Staatsordnung bedroht ist,[12] und daß ein gerichtliches Verfahren gegen sie

---

9. Französ. Gesch. I², 330 A 2.

10. Ueber die Beratung vergl. de Thou: Hist. univ. VII, c. 93, p. 328 ff., Segesser und Brown a. a. O.

11. Vergl. Ranke a. a. O. Der venetianische Gesandte schreibt hierüber: . . . „che haveva sei giorni continui pensato come senza devenire ad effeto tale havesse potuto liberarsi dalla tirannide di Monsignor di Ghisa, ma che finalmente non vedendo come poterlo altramente fare, haveva havuto necessità a questo . . . .“

12. de Thou a. a. O.: „Les factieux des États ont formé le complot de faire le Duc de Guise Congnétable, c'est-à-dire, de donner à la France un second Roi. Mais comment le monde entier ne peut être éclairé que par un Soleil, ce Royaume . . . ne sçauroit non plus voir

schlimmere Unruhen und größere Gefahren für Krone und Reich zur Folge haben würde.[13] In allem stimmen ihm seine Vertrauten bei: da die Bestrafung und Beseitigung des Herzogs von Guise im Staatsinteresse dringend erforderlich,[14] die gerichtliche Ahndung aber unmöglich ist, so hat der König kraft des ihm von Gott übertragenen Amtes das Recht und die Pflicht, sich gegen ihn des Meuchelmordes zu bedienen.[15] Wo es sich um des Staates Heil, um eine zwingende Notwendigkeit handelt, hört jede andere Rücksicht auf. Mit diesem echt macchiavellistischen Gedanken wird ein Hinweis auf die mittelalterliche Staatsauffassung verbunden, wie der König sich auf die hierarchische Staats-

---

sur son trône qu'un seul Monarque . . . . Que si . . il est juste que l'ordre légitime de la succession soit gardé, si tout bon Français doit être persuadé que cet ordre est conforme à la volonté Divine, périsse donc l'ambitieux qui est un obstacle à ce que ce Royaume jouisse de la paix solide que le Roi seul peut lui procurer".

13. Ebd. „Le Roi avoit déclaré d'abord que s'il estoit possible d'agir contre le Duc de Guise et toute sa maison par les voyes ordinaires de la Justice, sans courir aucun risque, il prendroit ce parti."

14. Der venetianische Gesandte berichtet über die Beratung: . . . „ma pregnantissime parole conoscere l' animo et intentione che haveva Monsignor di Ghisa, et la necessità nella quale egli per ciò era di dover liberare con la sua morte sè medesimo et questo Regno dalla sua tirannide".

15. Vergl. ebd. die Aeusserung Heinrichs zum päpstlichen Legaten: . . . „che a Principi grandi era lecito il castigare ne' stati loro ogni sorte di persone, che lo meritasse". de Thou a. a. O.: „En pareille circonstance, où il s'agit de mettre sa vie à couvert, l'utile ou plutôt, le nécessaire passe toujours pour le plus honnête. En effet, peut-on dire, que le droit des gens soit violé lorsque celui, qui a droit de vie et de mort ne s'en sert que contre des perturbateurs du repos public, des gens manifestement convaincus d'avoir violé eux-mêmes tous les droits divins et humains et d'aspirer à la tyrannie? . . . . Et seroit-ce en vain en effet que Dieu auroit armé le Roi du glaive? . . . . Que comme le disoit autrefois un grand Canoniste, dans une occasion toute différente il n'y a rien que la nécessité n'autorise devant Dieu et devant les hommes: qu'enfin en usant de ses droits, on ne fait jamais injure à sa personne". Vergl. auch Segesser III, p. 360 ff.

ordnung berufen hat, so erinnern ihn seine Räte an die Lehre der Kanonisten von der Alleinherrschaft der Notwendigkeit.[16] „Ich bin überzeugt, daß Seine Heiligkeit meine Tat loben wird, denn es ist nicht nur erlaubt, sondern auch fromm gehandelt, die öffentliche Ruhe durch den Tod eines einzelnen zu sichern"; so schreibt der König nach der Ermordung der Guisen an den päpstlichen Legaten.[17]

Mit denselben Argumenten rechtfertigen in dem sich anschließenden literarischen Streit die Anhänger des Königs sein Vorgehen.[18] Hervorzuheben ist die Schrift: „Véritable discours d'un catholique paisible à un zélé de Paris", in der es heißt:[19] „Wenn der König den Guisen sein Wort nicht gehalten hat, so liegt es daran, daß er dazu nicht verpflichtet war. Das Wort muß äußeren Feinden gehalten werden, wenn man mit ihnen in einem regelrechten Kriege liegt; seinen eigenen Untertanen gegenüber, die selbst ihr Wort brechen, um ihn zu verraten, ist der Fürst zu nichts verpflichtet."[20]

Die Aufnahme, die Heinrichs Handlungsweise findet, — denn dafür dürfen diese in vielen Fällen von der Regierung beeinflußten, ja zuweilen bestellten Streitschriften nur mit Vorsicht benutzt werden, — ist eine verschiedene und richtet sich nach der politischen- und Parteistellung des einzelnen. Für die Erkenntnis der Staatsauffassung und Staatsmoral der ganzen Zeit ist von besonderer Wichtigkeit das Verhalten des Papstes. Er, der in dem französischen Bürger-

---

16. Gemeint ist wohl vor allen Johann Gerson, vergl. de Thou: „un grand Canoniste" (s. oben p. 27).

17. Am 5. Januar 1589, vergl. Hübner: Sixte V. (1870). Bd. II, p. 208 f.

18. Vergl. hierüber: Weill, Le pouvoir royal en France, p. 226 ff. Ueber die Gegenpartei, die Monarchomachen vergl. Baudrillart, Bodin p. 65 und 99 ff.

19. Vergl. hierzu Macchiavelli Principe, c. 18.

20. Vergl. auch Le lay: „De la dignité des rois", Tours 1589 und „Lettres d'un Parisien". Näheres bei Weill.

krieg entschieden auf Seiten der Liga steht, verurteilt die Ermordung der Guisen zwar als Sünde, wagt es aber nicht, dem König das Recht über Leben und Tod seiner Untertanen abzusprechen. Er wendet sich nur gegen die Tötung seines Kardinals.[21] An den protestantischen deutschen Höfen wird die Ermordung des Führers des französischen Katholizismus mit großer Genugtuung begrüßt und das Recht Heinrichs unbedenklich anerkannt. So äußert der Heidelberger Prediger Tossanus am 31. Dezember 1588 vor dem Pfalzgrafen Johann Casimir und seinem Volk laut seine Freude über die Mordtat, die er zu den „admirabilia dei iudicia" rechnet.[22] Der pfälzische Kanzler Reuber schreibt am 8. Januar 1589 an Hotmann:[23] ... „tam solemni vindicta de hostibus et coniuratis sumpta", und kennzeichnet in einem zweiten Brief vom 6. Februar die Stimmung am kurfürstlichen Hof, wenn er ausführt: „Regis vestri facinus admiramur omnes". Der toskanische Gesandte meint,[24] die Ermordung würde viele überraschen, die italienischen und spanischen Fürsten, die mit dieser Praxis vertraut seien, würden sich über Heinrichs Zaudern wundern.

Eine interessante Kritik übt Giovanni Botero an dem Verfahren des Königs.[25] Er tadelt ihn heftig,

21. Vergl. Hübner II, 212 ff. Zu dem venetianischen Gesandten äußert er: „Hätte ein Aufstand stattgefunden, so hätte er ihn ohne Prozeß töten lassen können, aber so, wie er es getan hat, war es Mord und Sünde". Dem Gesandten Heinrichs macht er keine Vorstellungen, „denn er wußte, daß der König souverän ist, und der Herzog sein Untertan war".

22. v. Bezold: Johann Casimir III., n. 188 f.; Mémoires de La Huguerye III, 262 f.

23. Hotomannorum Epistolae (1700) p. 226 ff.

24. Desjardins: Toscane IV, 842 ff.

25. Gioda: La vita e le opere di Giovanni Botero (Mailand 1895) III, 69 ff.: . . . . „che vi fece tutti quelli errori, nell' elettione del luogo, e del tempo, e del modo, e de' mezzi, che si potevano fare senza lasciarne pure uno addietro, perchè, se non voleva farlo morire per via di giustizia, il che sarebbe stato a lui di somma gloria, poteva farlo

weil er von seiner Leidenschaft übermannt, alle Vorschriften der Klugheit außer Acht läßt. Wollte er ihn nicht auf gerichtlichem Wege bestrafen, — was ihm zum höchsten Ruhm gereicht hätte — so mußte er ihn durch seine Werkzeuge ganz im geheimen töten lassen. Botero mag wohl die Praxis eines Cesare Borgia und so mancher anderer Fürsten vorgeschwebt haben; aber hierin liegt eben der Unterschied zu den früheren Mordtaten und der Fortschritt in der Entwicklung der ganzen Erscheinung: Was im XV. und beginnenden XVI. Jahrhundert im verborgenen und auf möglichst unverfängliche Weise verübt wird, sodaß der Anstifter nur schwer entdeckt werden kann, das wird jetzt offener ausgeführt, und, der die Tat veranlaßt, trägt kein Bedenken, sie vor der Welt als sein gutes Recht einzugestehen und zu verfechten.

Dem König selbst schlägt die vermeintliche Rettungstat zum Unheil aus: er erntet die Frucht seines Handelns, als er sieben Monate danach von Clément ermordet wird. Die ganze katholische Welt nimmt die Kunde mit lautem Jubel auf, Sixtus V. leitet ein Konsistorium mit den Worten ein: „A Domino factum est istud“.[26]

Dieselben Erwägungen, die den Guisenmord herbeiführten, bestimmten 1617 Ludwig XIII., sich des allmächtigen Günstlings seiner Mutter, des Marschalls d'Ancre, zu entledigen.[27] In dem persönlichen Widerwillen, den er von

---

ammazzare ò alla caccia in un bosco, di una archibugiata, ò di notte in qualche cantone, ò di veleno, ò per altra via, che à un Re così potente, com' egli era, non sarebbe mancata. Ma la dolcezza della vendetta oscurò in lui il lume della ragione et impedì l'uffitio della prudenza“.

26. Vergl. Hübner: Sixte V. II, 247 und Ranke: Geschichte der Päpste II[6] 113. Der Papst führt aus: „che'l successo della morte del Re di Francia si ha da conoscer dal voler espresso del signor Dio e che perciò si doveva confidar che continuarebbe al haver quel regno nella sua protettione“.

27. Vergl. Ranke: Französ. Gesch. II[2], p. 151 ff., der die Berichte,

Anfang an gegen jenen empfand, wurde er durch seine Umgebung, besonders durch Luynes noch bestärkt. Man wies ihn darauf hin, daß der ehrgeizige Marschall eine Gefahr für ihn, seinen Thron und die Zukunft seines Hauses bedeute. Als d'Ancre am 14. April auf der Schloßbrücke des Louvre erschossen war, erschien der König am Fenster und rief seinen Vertrauten, den Mördern, zu: „Je suis roi maintenant". Der Venetianer Buono urteilt über die Tat: „Dieser Tod befreite das Königreich von Tyrannei und Krieg, ... durch die Strafe eines einzigen wurde das mit Verwirrung und Unmut erfüllte Reich in sein altes Ansehen wiederhergestellt".

Wie lange sich am französischen Hof die Mordpraxis noch erhalten hat, zeigt ein Schreiben Louvois' an den Gouverneur von Maestricht, den Grafen d'Estrades, aus dem Jahre 1674, worin er ihm die Weisung gibt, den kaiserlichen Gesandten Lisola auf seiner Reise von Lüttich nach Köln gefangen zu nehmen und im Notfall auch töten zu lassen, „parce que c'est un homme fort impertinent dans ses discours et qui emploie toute sa industrie . . . . contre les intérêts de la France avec un acharnement terrible".[28]

§ 10.

Geheime Hinrichtungen am Ende des XVI. Jahrhunderts.

In einer neuen, eigentümlichen Gestalt tritt uns die Mordpraxis am Ende des Jahrhunderts entgegen: in den förmlichen geheimen Hinrichtungen. 1570 bedient sich, wie wir

---

des Venetianers Buono heranzieht, und Bazin: Histoire de France sous Louis XIII. (Paris 1846) I, 301 ff.

28. Vergl. Pribram: Franz Paul, Freiherr von Lisola und die Politik seiner Zeit (1894) p. 654 A. 2; Sorel: L'Europe et la Révolution française (1885) I¹ p. 80.

gesehen haben, Philipp II. dieses Verfahrens gegen Montigny, aber ohne es vor der Welt zuzugeben, von der englischen Regierung erwartet man es allgemein in dem Prozesse der Maria Stuart; aber schon früher wird es in den schwedischen Parteikämpfen angewandt und auch offen eingestanden. 1567 stößt König Erich XIV. Nils Sture, der des Landesverrates angeklagt und zur Aburteilung in Gefangenschaft gesetzt ist, im Kerker mit eigener Hand nieder.[1] Wenn er auch diese Tat in einem Anfall von Raserei ausführte,[2] so trägt sie dennoch den Charakter eines politischen Mordes, denn gleichzeitig werden mehrere seiner Genossen, die von einem elenden Gerichtshof zum Tode verurteilt waren, ebenfalls ermordet.

Zwei Jahre darauf wird Erich von seinem Bruder Johann im Einverständnis mit dem Adel und den Bischöfen entthront und gefangen genommen; das Schreckensregiment des wahnsinnigen Despoten war auf die Dauer unerträglich geworden. Und nun steht ihm dasselbe Schicksal bevor, das er den Sturen bereitet hat. Seit 1572 ist sein Tod beschlossene Sache, man will nur eine günstige Gelegenheit abwarten.[3]

Als bald danach eine Verschwörung zu seinen Gunsten im Lande droht, erhalten seine Wächter am 21. Juni 1573 von Johann unter Zustimmung des Reichsrates und der Bischöfe die Vollmacht, in Zukunft bei der geringsten Gefahr „König Erichs Leben zu verkürzen."[4]

---

1. Ahlqvist: Om Sturemorden (in Historiskt Bibliotek) 1877, p. 141 ff. Arnheim: König Erich XIV. als Politiker (Histor. Zeitschrift 64, (1890) p. 430 ff.).

2. Erich war mit „mania transitoria" verbunden mit Zwangsvorstellungen und Sinnesdelirien belastet.

3. Vergl. ausser Arnheim Ahlqvist: Kronung Erik XIV. sista lefnadsar (Stockholm 1878) p. 118 ff. Erich Geijer: Geschichte Schwedens (Hamburg 1836) II. 185 ff.

4. Die Bischöfe hatten beschlossen: „daß sie mit den guten Herren im Reichsrat und anderen treuen Einwohnern des Reiches Schweden

Am 10. März 1575 wird dieser Beschluß erneuert als „des Reichsrates einstimmiger Ratschlag und Decision." Es heißt darin, „daß, im Falle man ihn nicht im Gefängnis verwahren könne, ... man ihn mit den Mitteln, die dazu dienlich, umbringen solle, dieweil solches nach göttlichen und weltlichen Gesetzen geschehen könne; daß man seiner Hoheit wegen solange seines Lebens geschont, verlohne sich nicht der Gefahr, mehr wider als nach Gottes Wohlgefallen gehandelt zu haben; auch wäre es besser und christlicher, daß Einer leide, als daß viele ins Verderben kämen." Wir sehen, der Reichsrat rechtfertigt sein Vorgehen mit denselben Erwägungen, mit denen Pescaras Anschlag auf den Herzog von Ferrara verteidigt wird, mit denen Katharina von Medici die Bartholomäus-Nacht begründet.

Schon in der Vollmacht von 1573 hatte Johann über die Art der Beseitigung Erichs einige Anweisungen gegeben. 1577 beschreibt er den Wächtern ausführlich alle möglichen Mittel zur Ermordung[5] und ordnet an, daß dem König vor dem Tode noch das Abendmahl gereicht werden solle.[6] Am

---

vollkommen frei und ungezwungen dazu geraten und eingestimmt, daß, wofern irgend ein Aufruhr und Unbestand hier im Reiche noch weiter begonnen und vorgenommen würde König Erichs wegen, alsdann vorbemeldeter König Erich am Leben nicht verschont, sondern nach Gebühr und Verdienst bestraft würde".

5. Die Wächter sollen dem König „einen Trank von Opium oder Mercurium so stark geben, daß er nicht über einige Stunden leben kann; und falls er solchen Trank auf keine Weise zu sich nehmen wolle, dann sollen unsere Verordneten ihn auf einen Stuhl setzen und ihm an Händen und Füssen aderlassen, so daß er sich zu Tode verblute. Will er solches Aderlassen nicht zugeben, so soll man ihn entweder mit Gewalt halten oder mit Handtüchern binden, bis es bestellt ist; oder ihn auch mit Gewalt auf sein Bett legen und ihn mit Polstern oder großen Kissen ersticken, doch so, daß ihm zuerst ein Priester werde und das hochwürdige Sakrament".

6. Eine ähnliche Anordnung findet sich in der venetianischen Mordpraxis. 1575 befiehlt der Rat dem Gouverneur von Friaul, einen gefangenen Priester ermorden zu lassen „dandoli termine di una notte sola per il confessarsi". (Lamansky p. 805 f.)

26. Februar 1577 wird Erich von seinem Kerkermeister mit Erbsensuppe vergiftet.

Und noch einmal findet sich in der Geschichte des schwedischen Königshauses eine solche Bluttat.[7] 1657 läßt die Königin Christine ihren Stallmeister Monaldeschi, der sich ihrer besonderen Gunst erfreut und sie auf ihren Reisen überallhin begleitet hatte, während ihres Aufenthaltes in Fontainebleau verhaften unter der Anklage, er habe Geheimnisse ihrer Person verraten. Er wird in aller Form verurteilt und dann auf ihren Befehl im Schlosse selbst ermordet. Zum vollen Verständnis ihrer Handlungsweise vergegenwärtige man sich, daß Christine die Regierungsgewalt schon seit drei Jahren niedergelegt, aber die Gerichtsbarkeit über ihren Hofstaat sich vorbehalten hatte und als Gast am Hofe des französischen Königs weilte.

Auch deutsche Herrscher greifen zur geheimen Hinrichtung. Vielleicht ist das Ende der Gemahlin Johann Casimirs, der Pfalzgräfin Elisabeth hier einzureihen; aber der Ausgang dieser unglücklichen Fürstin, die des Ehebruchs und Mordversuchs gegen ihren Gatten angeklagt, im Kerker am 2. April 1590 aus dem Leben schied, ist noch heute so geheimnisvoll und unaufgeklärt, daß ein endgiltiges Urteil nicht gefällt werden kann.[8]

Klar zutage liegt dagegen der Tod der Herzogin Jakobe von Jülich im Jahre 1597.[9] Schon 1595[10] stellt der Marschall

7. de Martens: Causes célèbres du droit des gens (Leipzig 1878) Bd. I. Grauert: Christina, Königin von Schweden und ihr Hof (Bonn 1842) II, 115 ff.

8. Vergl. v. Bezold: Gött. gel. Anzeigen, 1900, p. 527 f.; Briefe Johann Casimirs, III, n. 265 ff.; Mém. de La Huguerye, III, 251 ff., 328 ff.

9. Goecke: Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde XV. (1878) p. 294 und Unkel in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein LIV (1892) p. 272.

10. Den Brief Solemanders an Schenkern bei Keller: Die Gegenreformation in Westfalen (1887) II, p. 176: „Des Herrn Kanzler und einiger Räte funestum consilium ist handgreiflich wider Gott und alle Billigkeit. Die Herzogin ist noch nicht gehörigermassen

Schenkern im Einverständnis mit den Räten an den Hofarzt Dr. Solemander das Ansinnen, Jakobe durch Verabreichung von Gift hinzurichten. Dieser aber lehnt als Mensch und als Arzt die Anwendung des „welschen Praktikums“ entrüstet ab. Am 9. August 1597 unterzeichnet Johann Wilhelm ein von seinen Räten entworfenes Aktenstück: „Nach von Gott erlangeter, ziemlicher Besserung, sei er über die grobe, vergessliche Untreue der Fraue Jakobe sich bewusst geworden, und da ihm dies begreiflich fast hochbeschwerlich und angelegen, so stelle er hiermit an seine ehrbaren Räte und lieben Getreuen das Ansinnen, gnädiglich befehlend: daß Ihr daran seiet, damit wir solcher und daraus entstehender anderer unseres Gemuets Beschwernuss unverlenget enthoben werden, und was uns zu fernerer Bekummernuss und Widerwillen gereichen mochte, innerhalb wenig Tagen abgeschafft werden möge“. Die Räte erklären sich bereit, „hierzu alle Mittel und Wege, eussersten Fleiss und Vermögen zu bedenken und an Handt zu nehmen“. Am 3. September wird dann die Herzogin, die am Abend vorher noch ganz gesund war, tot im Bett gefunden. Sie ist offenbar erstickt worden. Die Gründe zu diesem Vorgehen gegen Jakobe sind politischer und religiöser Natur. Der geisteskranke Herzog ist nur das Werkzeug seiner Räte. Sie und die katholische Partei wollen die kinderlose protestantische Herzogin beseitigen, und dann Johann

verurteilt, einen aber mit dergleichen Trank oder Süpplein hinzurichten ist noch ärger und unverantwortlicher denn jemand mit dem Schwert töten lassen. Ich gewiss wollte lieber meines Amtes, ja Lebens verlustig werden, als dazu behülflich sein und meiner bisher von Gott reichlich gesegneten Kunst solchen Schandflecken anhängen und aus einem Hofapotheker einen Abdecker und Büttel machen helfen. Es haben die Teutschen bishieher solche schädliche Künste vor ein Bubenstück geachtet. Gott verhuete, daß dergleichen welsche Pratiquen ja nicht bei uns eingeführt und wir dadurch bei der Christenheit infam gemacht werden“. In seinem Antwortschreiben befiehlt Schenkern Solemander über die Sache zu schweigen, „so lieb ihm das Leben selbst sei“ (10. I.). Goecke will diesen Vergiftungsanschlag 1595 für apokryph erklären.

Wilhelm zu einer neuen katholischen Heirat bestimmen, in der Hoffnung, hierdurch den Fortbestand einer katholischen Dynastie zu sichern. Ihr ganzes Verfahren: zunächst ein Vergiftungsversuch im strengsten Geheimnis ohne Vorwissen des Herzogs, dann als er scheitert, die Herbeiführung der herzoglichen Ermächtigung, erinnert zu sehr an die großen religiös-politischen Mordtaten des Jahrhunderts, als daß man eine Beeinflussung für ausgeschlossen erklären könnte.

§ 11.

Die Mittel der Mordpraxis und die Publizistik des ausgehenden XVI. und des XVII. Jahrhunderts.

Ueber die Mittel, deren sich die Souveräne bei der Ausübung ihres Mordrechtes bedienen, gibt die Geschichte der Mordpraxis den besten Aufschluß. Man kann wohl ohne Uebertreibung behaupten, daß im XV. und XVI. Jahrhundert zur Vernichtung von Menschenleben alle Mittel versucht worden sind, die man kannte, und die vermöge des Wissens und Könnens der Zeit herzustellen waren; die Findigkeit im Aufstöbern von alten vergessenen und im Entdecken von neuen ist geradezu erstaunlich. Infolgedessen wird bei hervorragenden oder umfeindeten Persönlichkeiten das Gefühl der Unsicherheit immer größer und die Anwendung von Schutzvorkehrungen aller Art,[1] besonders von Gegengift, immer häufiger. Auf der anderen Seite steigert sich das Bestreben nach dem Besitze von möglichst unverdächtigen Zerstörungsmitteln, gegen die eine Deckung gar nicht oder nur schwer möglich ist. Den dahingehenden Wünschen kommen die Gewinnsucht berufsmäßiger Quacksalber und die Spekulation erfinderischer Köpfe ent-

1. Vgl. hierüber Desjardins: Sentiments moraux . . . p. 136 f. („précautions.“)

gegen. So finden wir neben erprobten Mitteln auch solche, die erst die Entdeckungen späterer Jahrhunderte wirksam gestalten konnten, und dann die abenteuerlichsten Projekte.[2] Vergiftete Waffen werden des öfteren als äußerst vorteilhaft befürwortet;[3] die Versuche, Kleidungsstücke, Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände zu infizieren, werden vielfach wiederholt; 1651 erbietet sich ein jüdischer Arzt dem Rat der X, auf diesem Wege die Beulenpest unter die türkischen Truppen zu bringen.[4] Explosionen von Pulverminen werden geplant; eine ca. 1570 erschienene Schrift von Veit Wulff von Senfftenberg: „Kunstbuch von Kriegssachen" beschreibt ausführlich automatische Sprengkasten und empfiehlt sie besonders zum Zerstören von Schiffen.[5]

Alle diese Kunststücke haben aber die von Anfang an gegebenen Mittel, die blanke Waffe und das einfache Gift, nicht verdrängen können, sie erweisen sich noch immer als

---

2. Vergl. oben p. 19 f.

3. Vergl. Desjardins: Toscane IV, 215 f.

4. Lamansky a. a. O.

5. Vergl. Jähns: Geschichte der Kriegswissenschaften I. (1889) 631/2: „Es handelt sich um Kasten, die mit Sprengmaterial gefüllt und mit Feuerschlössern evtl. auch mit kleinen Uhren versehen sind, welche die Entzündung ohne jedes Eingreifen ermöglichen ... Sie explodieren nach einer beliebigen Anzahl von Stunden oder Tagen, je nachdem man die Uhr gestellt. Sogar in Form von Geldkisten und Briefen könne man solche kleinen Sprengkisten an einzelne Personen senden, sodaß sie bei deren Eröffnung zersprängen und ‚mordlichen schaden' täten". Die Mohren in Tunis sollen sie gegen Karl V. verwendet haben. Ueber ähnliche Kasten (‚scatole') vergl. einen toskanischen Bericht aus Paris 23. IX. 1587 (bei Desjardins IV, 716): „Le vostre scatole del Fontana, Modenese, le quali fecero, già venti sei anni, uccidere molti, e particolarmente un gabelliere della porta che viene da Bologna a Fiorenza, troppo subito e pronto a volere riconoscere quello che dentro ci era, sono rissuscitate qui sotto altra forma, un poco più grande e lorda, ma non hanno nociuto a persona, salvo a colui che le aveva fabricate e portate; onde giustamente ‚imbuet auctor opus' dovendo egli domani essere posto in ruota, supplicio crudelissimo e abbominevole".

die sichersten. Die großen öffentlichen und nicht zu verbergenden Bluttaten des XVI. Jahrhunderts werden mit der Waffe verübt, für die geheimen ist nach italienischem Vorbild das Gift die beliebteste Handhabe.

Auch die Theorie beschäftigt sich mit ihnen und die Erörterungen über Art und Ausführbarkeit der Mordtaten bilden einen nicht unwesentlichen Bestandteil der Publizistik um die Wende des XVI. und XVII. Jahrhunderts.

Das Problem eines Mordrechtes der Obrigkeit ist, wie wir gesehen haben, in der staatsrechtlichen Literatur überhaupt nur sehr selten behandelt worden. Neben den wichtigsten Quellen, den mündlichen oder schriftlichen Verteidigungen der einzelnen Fälle und den sich daran anschließenden Streitschriften, haben wir auch in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts kaum eine systematische Begründung der Doktrin. Von der Anschauung des erlaubten Tyrannenmords ausgehend und mit ihr argumentierend, unternimmt Matthieu, der Biograph Heinrichs IV., eine Rechtfertigung:[6] „Qui veut estouffer une faction, doit commencer par les chefs, et cela se doit plutost exécuter que délibérer. C'est grande imprudence de recourir aux formalités des lois, où il y va de la perte des loix et de l'Estat.... Les loix mesmes qui ont ordonné ces formes, les dispensent quand le retardement de la peine avance avec le mal, que l'on veut éviter.... L'histoire apprend que les particuliers ont été loués pour avoir tué de leur autorité privée ceux, qui assistoient à la tyrannie et troubloient le repos public. Eh! quoi un homme privé tuera impunément, et un roi jaloux de sa couronne souffrira que l'on l'en despouille sans oser rien faire que par les mains et la bouche d'une justice, dont il est le chef?"

Jakob I. von England behandelt in seinem Regierungsprogramm, der berüchtigten Thronrede von 1609,[7] das Mord-

6. Hist. du règne de Henry IV, VI.

7. Kortüm: Geschichte der englischen Revolution unter den Stuarts (1827) p. 66.

recht als eine selbstverständliche Konsequenz der Gottähnlichkeit, ja, der Göttlichkeit des Souveräns, wenn er ausführt: „Dieselbe Macht, wie Gott, besitzen die Könige, sie schaffen und vernichten ihre Untertanen, erhöhen und erniedrigen, gebieten über Leben und Tod, richten in allen Sachen, niemand verantwortlich, denn allein Gott; sie können mit ihren Untertanen handeln als mit Schachpuppen . . . .“ Seine Anhänger erläutern und begründen diesen schrankenlosen Absolutismus unter Zugrundelegung des alten Satzes: „Quod principi placuit, legis habet vigorem.“[8]

Die Frage, ob die Tötung von Verbannten und Geächteten zulässig und rechtmäßig ist, macht um dieselbe Zeit der Vlame Damhouder zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung.[9] Er kommt zu dem Resultat: „Concessum est interficere exules atque hostes quoscumque patriae, qui per latam sententiam ad interficiendum damnati sunt.“ Doch ist die Ermordung nur dann nicht allein zulässig, sondern auch löblich zu nennen, wenn die Verbannten ausdrücklich für vogelfrei erklärt sind. Anders steht es mit der Tötung von Geächteten: „Tales enim occidens, quidquid facit, autoritate legis facit, et ita ut minister et executor legis habendus est. Unde sicut iudex puniendo ac occidendo malefactorem secundum formam legis non peccat, immo meretur, ita et iste, qui hoc facit autoritate legis et ob vindictam et utilitatem patriae.“

Das Recht zur Ermordung seiner Feinde gesteht auch Burlamachi dem Fürsten zu, jedoch nur für den Fall, daß er die Tat durch einen seiner Untertanen ausführen läßt.[10]

8. Vergl. Wilhelm Barclay: „De regno et regnali potestate adversus Monarchomachos“ (Paris 1600), Albericus Gentilis: „De potestate regis absoluta“ (London 1605).

9. Praxis rerum criminalium (1616) c. 81.

10. Burlamachi: Principi del diritto della natura e delle genti (1747) IV. 5, § 8: „Si domanda, se i può legittimamente fare assassinare un nemico. Rispondo, che colui il quale si serve del ministero, di qualcuno de' suoi, può farlo con tutta giustizia“.

Die Tat selbst, das heißt ihre Ausführung, wird bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts nicht in den Kreis theoretischer Erörterungen gezogen, sie wird ganz der Praxis überlassen. Erst als sich die Publizistik im allgemeinen mit dem Morde an sich beschäftigt und ihn besonders auf seine Stellung im Völkerrecht hin untersucht, werden auch die Mittel, deren sich ein Mörder bedienen kann, genau betrachtet und scharf voneinander geschieden. In erster Linie gilt dies vom Giftmord, über dessen Berechtigung und dessen Verhältnis zum gewöhnlichen Morde die widersprechendsten Ansichten geäußert werden.

Schon Baldus gestattete die Anwendung des Giftes: „licet hostem veneno occidere;“[11] gegen ihn wendet sich Gentilis, er betont die in der Benutzung von Gift liegende Hinterlist und Tücke und verurteilt sie deswegen.[12] Auch Damhouder sieht im Giftmord eine Verschärfung, wenn er die Auffassung vertritt:[13] ‚Plus est hominem extingere veneno quam occidere gladio.‘ Grotius unterscheidet zwischen der natur- und völkerrechtlichen Anschauung: während es nach dem natürlichen Recht ganz belanglos ist, ob ein Mord mit der Waffe oder mit Gift verübt wird, untersagt das Völkerrecht den Gebrauch des Giftes.[14] Sein Kommentator Cocceius dagegen verwirft ihn auch vom Standpunkt des Naturrechtes aus und bezeichnet

---

11. Und zwar: „sicut docet Vegetius de re militari.“ (Fabricius: Suppl. Biblioth. Lat. Hamburg 1712, p. 259).

12. De iure belli II. 6 (de veneficiis): „Est vero dolus ille facti, quum veneficiis uti volumus, qui contra hostes non probatur“.

13. a. a. O. c. 74: De homicidio per venenum.

14. De iure belli ac pacis (ed. Gronovius 1680) III. 4, 15: Nam quem interficere liceat, eum gladio an veneno interimas, nihil interest, si ius naturae respicias. . . . At ius gentium, si non omnium, certe meliorum, iam olim est, ne hostem veneno interficere liceat, qui consensus ortus est ex respectu communis utilitatis. . . . Et credibile est a regibus id profectum, quorum vita ab armis ante alios defenditur, a veneno minus quam aliorum tuta est, nisi defendatur iuris aliqua religione et metu infamiae“. 4, 18: „Hostem occidere ubivis licet,

treffend die ganze Frage als eine ,materia intricata admodum et hactenus non satis extricata.'[15]

So wertvoll diese Auseinandersetzungen für die Theorie sind, auf die Praxis haben sie keinen nennenswerten Einfluß ausgeübt und auch nicht ausüben können. Denn einmal setzen sie erst ein, als die Mordpraxis lange geschaffen war und sogar ihren Höhepunkt schon überschritten hatte, und dann schließt das Wesen des politischen Mordes als eines außergewöhnlichen Mittels für außergewöhnliche Fälle die Befolgung allgemein gültiger Regeln völlig aus.[16]

§ 12.

Ueberblick.

Im XVI. Jahrhundert hat die Mordpraxis ihr Ende nicht erreicht, auch im XVII. Jahrhundert haben manche Souveräne

---

non naturae tantum, sed et gentium iure, nec refert, quot sint qui faciant aut patiantur". Gronovius bemerkt hierzu, der Feind dürfte getötet werden „etiam indefensus, etiam quiescens et dormiens".

15. Cocceius: Grotius illustratus (1744—1752) „. . . . Turpia autem arma sunt, quae nullam virtutis speciem prae se ferunt, sed ex animi mollitie, foeditate et timiditate ita adhibentur, ne adversus ea hosti nostro defensio pateat". Vergl. ferner Bynkershoek: Quaestiones iuris publici (1737) I, 1: . . . . „Si rationem, Juris Gentium magistram, sequamur, in hostes, qua hostes, omnia licet, . . . cum nihil intersit, dolo an virtute in hostes agas. Ego omnem dolum permitto, sola perfidia excepta". Ebenso urteilen Puffendorf und Chr. Wolff: Jus gentium (1750) § 1204: „perinde est, num gladio aut veneno eundum interimas, quod per se patet, quia scilicet in utroque casu e medio tollitur, ne nobis diutius resistere possit ac nocere, naturaliter hostem veneno interimere licet". Vergl. § 1203, 1206, 1207, 1209. Vergl. auch Vattel: Droit des Gens (Paris 1863) III, § 155 f.

16. Zu Unrecht macht darum Fulin (a. a. O. 1087) diese späten Publizisten für die Mordpraxis verantwortlich: „Debbo dirlo? L'autorità degli scrittori soffocava la voce della coscienza e le teorie delle scuole pervertivano la pratica della vita".

unbequeme oder zu mächtige Untertanen auf diese Weise zu beseitigen gesucht, und die letzten Ausläufer erstrecken sich bis zum Beginn des XIX. Jahrhunderts.[1]

Aber schon in den Mordtaten nach 1600 bahnt sich eine Entwicklung an, die im Laufe des Jahrhunderts immer deutlicher zutage tritt. Die Mordpraxis wird ihres eigentlich politischen Charakters mehr und mehr entkleidet und zu einem Kampfesmittel dynastischen und höfischen Interesses umgestaltet.[2] Sind bereits die Meuchelmorde des XVI. Jahrhunderts von diesen Einflüssen nicht völlig frei, so werden sie jetzt allmählich ganz in deren Dienst gestellt, während politischen Gegnern gegenüber das Verfahren nur noch selten angewandt wird.[3]

Darum bleibt es bestehen: Im XVI. Jahrhundert hat der politische Mord nicht nur seine Blütezeit erreicht, sondern auch seine spezifische Gestalt gefunden. Er gehört zu den erlaubten und gerechten Mitteln der absoluten Staatsgewalt. Die ersten Ansätze dazu reichen weit zurück, und die Theorie von der Mordbefugnis der Obrigkeit ist das Produkt einer jahrhundertelangen Entwicklung.

---

1. Ueber die Dauer der Mordpraxis in Venedig s. p. 14.

2. Vergl. das Verfahren des Kurfürsten von Hannover gegen den Grafen Königsmark 1694.

3. Ueber die im XVIII. Jahrhundert herrschende Sitte des Auffangens von Depeschen-Couriren vergl. Sorel: L'Europe et la Révolution française (Paris 1885) I[4], p. 79 f. Wenn diese sich wehrten, wurden sie des öfteren getötet, um den Glauben an einen Hinterhalt von Banditen zu erwecken. Vergl. auch den Rastatter Gesandtenmord von 1799. Noch im Jahre 1817 ging die neapolitanische Regierung gegen die Räuberbanden im Gebirge mit Gift vor. (Stern, Geschichte Europas von 1815—1871 [1897] II, p. 96.) Ein interessantes Beispiel aus dem XVIII. Jahrhundert erzählt Bismarck in den „Gedanken und Erinnerungen“ (Stuttgart 1898) I, 231 nach einem geheimen österreichischen Aktenstück: „Kaunitz ne sachant pas démêler, lequel de ses quatre commis l'avait trahi, les fit noyer tous les quatre dans le Danube moyennant un bateau à soupape“. Jedoch ist bei den mancherlei Ungenauigkeiten in den „G. u. E.“ Skepsis wohl am Platze.

Die römische Kirche des Mittelalters verbindet die alttestamentliche Vorstellung vom Gottesgericht durch Menschenhand mit der römischen Kaiserauffassung von Einer obligatorischen Weltreligion zur Lehre von der berechtigten Tötung aller Andersgläubigen und Häretiker. Die Staatssouveräne beanspruchen, anfangs auf Grund ihrer theokratischen Stellung, dann aus eigener Machtvollkommenheit, als Souveräne und Hüter der Staatsinteressen — für sich das Recht, alle Feinde und Bedroher des Staates auf jede Weise unschädlich zu machen. Mit diesen Doktrinen treten Staat und Kirche in das XVI. Jahrhundert ein, den großen politischen und religiösen Umwälzungen entgegen. Während die Glaubensspaltung den Fanatismus aufs neue entfacht, so furchtbar, wie in den ersten Christenverfolgungen und den Kreuzzügen, ringt der Staat um seine Gestaltung und um seine Einheit. Während auf der einen Seite die Volkssouveränität und der Tyrannenmord gepredigt wird, kämpfen die Fürsten für ihre Stellung, in der sie ein Erfordernis der Staatsraison das Heil der Gesamtheit erblicken, mit denselben tötlichen Waffen. Alles, was sie in Frage stellt, jeder, der sie bedroht, wird vernichtet. Haben die Obrigkeiten des XV. Jahrhunderts die Beseitigung einer staatsgefährlichen Persönlichkeit nur ganz im geheimen gewagt und niemals eingestanden, so wird sie jetzt auch öffentlich ausgeführt, als Rechtstat verteidigt und theoretisch begründet.

Ebenso wie in dem Ringen um seine innere Einheit bedient sich der Staat im Kampf um seine äußere Machtstellung der Mordwaffe, aber viel seltener und nur im tiefsten Geheimnis. Denn im Gegensatz zu den Gewalthabern des XV. Jahrhunderts sind die Fürsten von ihrem Mordrecht äußeren Feinden gegenüber nicht so fest überzeugt wie in den inneren Kämpfen. Darum werden bei diesem Vorgehen die sich bietenden religiös-konfessionellen Momente vielfach zur Rechtfertigung herangezogen. Zu einer ausgesprochenen und anerkannten Theorie ist es hier nicht gekommen.

Entstanden sind Theorie und Praxis in Italien. Von hier aus ist der Brauch zuerst in die übrigen romanischen Länder gedrungen und hat sich dann gegen Ende des XVI. Jahrhunderts über fast ganz Europa verbreitet. Seit 1550 tritt Italien in der Geschichte des politischen Mordes zurück hinter den größeren europäischen Staaten. Hier erlangt die Mordpraxis durch die Verbindung von politischem mit religiösem Ringen eine ungleich höhere Bedeutung und wird auch theoretisch weiter fortgebildet. An erster Stelle stehen in dieser Hinsicht Frankreich und Spanien; in Deutschland hat das ganze Verfahren niemals tiefere Wurzeln schlagen können, und diese Staatsmoral lag dem germanischen Volkscharakter zu fern, als daß er sie hätte weiter ausgestalten können.

Lange hat sich die Doktrin von der Mordbefugnis der Obrigkeit nicht behaupten können; vor der höheren Auffassung vom Wert und den Rechten des einzelnen Menschenlebens, die sich allmählich anbahnt, mußte sie weichen. Ihre historische Bedeutung ist aber deswegen nicht geringer einzuschätzen. Auf die Geschichte des XVI. Jahrhunderts hat sie bestimmend eingewirkt, ja, man kann sagen, der politische Meuchelmord hat dem ganzen Jahrhundert seinen Stempel aufgedrückt. Und in der Entwicklung des Absolutismus stellt die Theorie vom Mordrecht die erste Stufe dar: sie ist die roheste Form seines Anspruches auf unumschränkte Herrschaft über Leben und Tod der Untertanen, die äußerste Konsequenz seines Grundsatzes: ‚Omnia sunt principis.‘

Literatur.

v. Bezold: Zur Geschichte des politischen Meuchelmordes. (Beilage zur Allgem. Zeitung, 1899, No. 92/93.)

Burckhardt: Die Kultur der Renaissance in Italien[8] (Leipzig 1901).

Desjardins: Les sentiments moraux au XVI.[e] siecle (Paris 1887).

Edinburgh Review Band 166: Political Assassination.

Lamansky: Secrets d'Etat de Venise. (Petersburg 1884).

Villari: N. Macchiavelli e i suoi tempi.[2] (1895).

Druck von E. Ebering, G. m. b. H., Berlin NW., Mittelstrasse 29.



Historische Studien.

27. Schütte, Dr. L., Der Apenninenpass des Monte Bardone und die deutschen Kaiser Mk. 4,—
28. Gerber, Dr. P., Die Schlacht bei Leuthen Mk. 3,20
29. Schrohe, Dr. H., Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich bis zur Entscheidungsschlacht bei Mühldorf Mk. 8,—
30. Kunze, Dr. J., Zur Kunde des deutschen Privatlebens in der Zeit der salischen Kaiser Mk. 3,60
31. Christmann, Dr. C., Melanchthons Haltung im schmalkaldischen Kriege Mk. 4,—
32. Chone, Dr. H., Die Handelsbeziehungen Kaiser Friedrichs II. zu den Seestädten Venedig, Pisa, Genua Mk. 3,60
33. Süssheim, Dr. K., Preussens Politik in Ansbach-Bayreuth 1791—1806 Mk. 11,20
34. Koch, Dr. G., Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV. Mk. 4,40
35. Schmeidler, Dr. B., Der dux und das comune Venetianum von 1141—1229 Mk. 2,80
36. Schütze, Dr. P., Die Entstehung des Rechtssatzes: Stadtluft macht frei Mk. 3,20
37. Gräbert, Dr. K., Erasmus von Manteuffel, der letzte katholische Bischof von Kammin (1521—1544) Mk. 2,40
38. Batteiger, Dr. J., Der Pietismus in Bayreuth Mk. 4,50
39. Roloff, Dr. G., Probleme a. d. griechischen Kriegsgeschichte Mk. 4,80
40. Dettmering, Dr. W., Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Strassburg Mk. 3,60
41. Grabner, Dr. A., Zur Geschichte des zweiten Nürnberger Reichsregimentes Mk. 3,—
42. Scheffer-Boichorst, Prof. Dr. P., Gesammelte Schriften. I. Bd. Kirchengeschichtliche Forschungen. Mit einem Bilde des Verf. und einer Schilderung seines Lebens Mk. 7,50
43. Scheffer-Boichorst, II. Bd. Ausgewählte Aufsätze und Besprechungen. Mit einem Verzeichnis der Veröffentlichung des Verf. und einer Uebersicht von Regesten-Beiträgen Mk. 7,50
44. Pfeiffer, Dr. Ernst, Die Revuereisen Friedrichs des Grossen Mk. 4,80
45. Lehmann, Dr. A., Johann ohne Land Mk. 6,80
46. Heil, Dr. A., Die politischen Beziehungen zwischen Otto dem Grossen und Ludwig IV. von Frankreich (936—954) Mk. 3,—
47. Schmidt, Dr. E., Deutsche Volkskunde im Zeitalter des Humanismus und der Reformation Mk. 3,—
48. Keller, Dr. E., Alexander der Grosse nach der Schlacht bei Issos bis zu seiner Rückkehr aus Aegypten Mk. 2,—
49. Meyer, Staatsarchivar a. D. Dr., Preussens innere Politik in Ansbach und Bayreuth in den Jahren 1792—1797 Mk. 6,—
50. Fellner, Dr. R., Die fränk. Rittersch. von 1495—1524 Mk. 8,—
51. Wolf, G., Kurköln im 16. Jahrhundert Mk. 9,—
52. Sternfeld, Prof. Dr. R., Der Kardinal Johann Gaëtan Orsini (Papst Nikolaus III.) 1244—1277 Mk. 10,—
53. Krabbo, Privatdozent Dr. H., Die ostdeutschen Bistümer, bes. ihre Besetzung, unter Kaiser Friedrich II. Mk. 4,—





H 279.06
Die theorie von der mordbefugnis de
Widener Library 006522072
3 2044 087 962 908